

Eva-Maria Schmidlein | Mathias Schindler (Hrsg.)



Die Landwirtschaft

WIRTSCHAFTSLEHRE UND BETRIEBSMANAGEMENT

15., aktualisierte Auflage

Eva-Maria Schmidlein (Hrsg.) | Mathias Schindler (Hrsg.)

Die Landwirtschaft
Wirtschaftslehre und Betriebsmanagement

**Unter der Mitarbeit von Autorinnen und Autoren
aus den folgenden Institutionen:**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut

Bayerischer Bauernverband, München

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, München

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus, München

Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Freising

Johann Heinrich von Thünen-Institut, Institut für Innovation und
Wertschöpfung in ländlichen Räumen, Braunschweig

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum,
Schwäbisch Gmünd

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Hannover und Oldenburg

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Landshut

Technische Universität München, Freising-Weihenstephan



ulmer

Eva-Maria Schmidlein (Hrsg.) | Mathias Schindler (Hrsg.)

Die Landwirtschaft

Wirtschaftslehre und Betriebsmanagement

**Grundlagen des Agrar- und Zivilrechts | Steuerkunde |
Sozialversicherung in der Landwirtschaft | Volkswirtschaft |
Agrargeschichte | Agrarpolitik | Marktwirtschaft |
Marketing für Land- und Forstwirtschaft |
Landwirtschaftliche Betriebslehre | Buchführung |
Arbeitslehre | Unternehmensführung und Finanzierung |
Wirtschaftlichkeit der Produktionsverfahren |
Erwerbskombination**

15., aktualisierte Auflage

Vorwort zur 15. Auflage

Die 15. Auflage dieses Lehr- und Fachbuchs ist Teil der Lehrbuchreihe »Die Landwirtschaft«, die erstmals im Jahr 1951 aufgelegt wurde. Das Gesamtwerk entwickelte sich mit dem Wissensstand in der Landwirtschaft stetig weiter. Heute umfasst es die Bände »Landwirtschaftlicher Pflanzenbau«, »Landwirtschaftliche Tierhaltung«, »Wirtschaftslehre und Betriebsmanagement« und »Berufsausbildung und Mitarbeiterführung«.

Die Lehr- und Fachbücher dieser Reihe helfen den Studierenden der landwirtschaftlichen Fachschulen beim Erwerb von theoretischen Grundkenntnissen und anwendungsorientiertem Fachwissen. Praktizierenden Landwirtinnen und Landwirten dienen sie außerdem als ein bewährtes und aktuelles Nachschlagewerk. Von Beraterinnen und Beratern werden die immer wieder aktualisierten Bücher der Reihe »Die Landwirtschaft« als ein hilfreiches Nachschlagewerk geschätzt.

Erfolgreich agierende Landwirte müssen in der Lage sein, dem steigenden Wettbewerbsdruck und den verschärften Wettbewerbsbedingungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten zu begegnen. Es ist ihre Aufgabe, zukunftssträchtige Weiterentwicklungen zu erkennen und diese in ihren Unternehmen anzubahnen und umzusetzen. Die Lesenden dieses Lehrbuchs können mit den erworbenen ökonomischen Kenntnissen die anstehenden Fragestellungen aus der Betriebsführung schneller erfassen und damit ihre Aufgaben in der Betriebsleitung bestmöglich erfüllen. Sie können damit auch den zunehmenden sozialen und ökologischen Erfordernissen unserer Zeit besser gerecht werden.

Die 15. Auflage enthält konzeptionelle Änderungen und Ergänzungen. Sie berücksichtigt wichtige aktuelle Erkenntnisse der angewandten Ag-

rarforschung, der Landwirtschaftsberatung und -verwaltung und die Erfahrung der Praxis. Den Leserinnen und Lesern wird in diesem Band ein breites Themenspektrum aus der Agrarpolitik, der landwirtschaftlichen Ökonomie und der Betriebsführung erläutert. Es werden wichtige Themen zur Führung von landwirtschaftlichen Unternehmen aufgegriffen, z. B. rechtliche Rahmenbedingungen, Buchführungsauswertung, Unternehmensführung und Möglichkeiten der Erwerbskombination.

Die übersichtliche Gliederung des Stoffes und der Texte, zahlreiche Beispiele, Tabellen und Abbildungen sowie ein umfassendes Stichwortverzeichnis erleichtern die Benutzung des Buches. Besonderer Wert wurde auf eine gut verständliche Darstellung gelegt. Dazu wurden Verkürzungen bei der Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Kauf genommen. Hinweise auf verwendete Literatur und Links dienen als Quellen für weitergehende Studien.

Die Schriftleiter danken den Autoren für die Zusammenarbeit, die Geduld und das verständnisvolle Eingehen auf besondere inhaltliche und gestalterische Wünsche.

Die Autorinnen und Autoren, die Schriftleitung und der Verlag hoffen, dass die neu erschienene 15. Auflage im Unterricht, im Studium, in der Fort- und Weiterbildung und in der landwirtschaftlichen Praxis wieder Anklang findet und sich als wertvoller Ratgeber erweist.

Die Schriftleitung
Dr. Eva-Maria Schmidlein
Dr. Mathias Schindler

Verfasser der Kapitel bzw. Abschnitte

| | |
|---|---|
| 1 Einführung in das Recht | Oliver Werner |
| 2 Landwirtschaftliche Steuerkunde | Martin Bauer |
| 3 Sozialversicherung in der Landwirtschaft | Karin Alzinger |
| 4 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre | Prof. Dr. Christian Hundt und Prof. Dr. Angelika Krehl |
| 5 Agrargeschichte | Johann Aichner |
| 6 Agrarpolitik | Konrad Schmid |
| 7 Marktwirtschaft | |
| Rahmenbedingungen | Dr. Albert Hortmann-Scholten |
| Markttransparenz | |
| Betriebsmittelmärkte | Richard Riester |
| Agrarmärkte | |
| 8 Marketing für Land- und Forstwirtschaft | Prof. Dr. Monika Gerschau |
| 9 Landwirtschaftliche Betriebslehre | Dr. Robert Schätzl |
| 10 Buchführung und Agrarstatistik | Dr. Eva-Maria Schmidlein |
| 11 Arbeitslehre und Personalmanagement | Prof. Dr. Heinz Bernhardt |
| 12 Unternehmensführung und Finanzierung | Dr. Eva-Maria Schmidlein |
| 13 Wirtschaftlichkeit der Produktionsverfahren | |
| Marktfruchtbau | Dr. Robert Schätzl |
| Futter- und Energiepflanzenbau | Gerd Lange |
| Rinderhaltung | Dr. Neele Dirksen |
| Schweinehaltung | Norbert Schneider |
| Pferdehaltung | Verena Frank |
| 14 Erwerbskombination | Dr. Gerhard Dorfner |

Inhaltsverzeichnis

1

Einführung in das Recht

1.1 Grundlagen und Systematik des Rechts 23

- 1.1.1 Das Recht 23
- 1.1.2 Privatrecht und Öffentliches Recht 24
 - 1.1.2.1 Privatrecht 24
 - 1.1.2.2 Öffentliches Recht 24
 - 1.1.2.3 Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht 24
- 1.1.3 Wie entsteht Recht? 25
- 1.1.4 Die Systematik des Rechts 26
 - 1.1.4.1 Gesetz im materiellen und im formellen Sinn 26
 - 1.1.4.2 Tatbestand und Rechtsfolge 26
 - 1.1.4.3 Die Rangordnung der Rechtsnormen 26
- 1.1.5 Rechtsweg und Gerichte 27
 - 1.1.5.1 Verfassungsgerichte 29
 - 1.1.5.2 Ordentliche Gerichte 29
 - 1.1.5.3 Verwaltungsgerichte 30
 - 1.1.5.4 Finanzgerichte 31
 - 1.1.5.5 Arbeitsgerichte 31
 - 1.1.5.6 Sozialgerichte 31
- 1.1.6 Bedeutung des Privateigentums 31

1.2 Privatrecht 32

- 1.2.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) 32
- 1.2.2 Allgemeiner Teil des BGB 33
 - 1.2.2.1 Personen 33
 - 1.2.2.2 Rechtsfähigkeit 33
 - 1.2.2.3 Handlungsfähigkeit 34
 - 1.2.2.4 Sachen 36
 - 1.2.2.5 Tiere 36
 - 1.2.2.6 Verschulden 37

- 1.2.2.7 Rechtsgeschäfte 37
- 1.2.2.8 Stellvertretung 41
- 1.2.2.9 Verjährung und Verwirkung 43
- 1.2.3 Recht der Schuldverhältnisse 45
 - 1.2.3.1 Grundsatz von Treu und Glauben 45
 - 1.2.3.2 Schuldverhältnis 45
 - 1.2.3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen 48
 - 1.2.3.4 Störungen bei der Abwicklung von Verträgen 49
 - 1.2.3.5 Beendigung von Schuldverhältnissen 50
 - 1.2.3.6 Austausch der Personen eines Schuldverhältnisses 50
 - 1.2.3.7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern 51
- 1.2.4 Verträge zur dauerhaften Überlassung von Gegenständen 51
 - 1.2.4.1 Kaufvertrag 51
 - 1.2.4.2 Tauschvertrag 54
 - 1.2.4.3 Schenkung 54
 - 1.2.4.4 Werkvertrag 55
- 1.2.5 Verträge zur vorübergehenden Überlassung von Gegenständen 57
 - 1.2.5.1 Mietvertrag 57
 - 1.2.5.2 Pachtvertrag 59
 - 1.2.5.3 Darlehensvertrag 60
 - 1.2.5.4 Sachdarlehensvertrag 61
- 1.2.6 Verträge über Dienstleistungen 61
 - 1.2.6.1 Dienstvertrag 62
 - 1.2.6.2 Arbeitsvertrag 62
 - 1.2.6.3 Bürgschaft 66
- 1.2.7 Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen 67
 - 1.2.7.1 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge 67
 - 1.2.7.2 Fernabsatzverträge 67
 - 1.2.7.3 Informationspflichten 68
 - 1.2.7.4 Elektronischer Geschäftsverkehr 68

- 1.2.75 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen 68
 - 1.2.76 Verträge über digitale Produkte 69
 - 1.2.77 Verbrauchsgüterkauf 69
 - 1.2.78 Verbraucherdarlehensvertrag 70
 - 1.2.8 Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung und zurechenbarer Gefährdung 72
 - 1.2.9 Sachenrecht 74
 - 1.2.9.1 Grundsätze 75
 - 1.2.9.2 Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen 75
 - 1.2.9.3 Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken 76
 - 1.2.9.4 Ansprüche aus dem Eigentum 78
 - 1.2.9.5 Nutzungsrechte 78
 - 1.2.9.6 Grundpfandrechte 79
 - 1.2.9.7 Reallast 81
 - 1.2.9.8 Nachbarrecht 81
 - 1.2.10 Familienrecht 82
 - 1.2.10.1 Einführung 82
 - 1.2.10.2 Eherecht 84
 - 1.2.10.3 Eheliches Güterrecht 86
 - 1.2.10.4 Ehescheidung 91
 - 1.2.10.5 Rechtsstellung der Kinder 95
 - 1.2.10.6 Betreuung 99
 - 1.2.11 Erbrecht 99
 - 1.2.11.1 Die Erbfolge 99
 - 1.2.11.2 Höferecht 105
 - 1.2.11.3 Pflichtteil 107
 - 1.2.11.4 Anordnungen des Erblassers 108
 - 1.2.11.5 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft 110
 - 1.2.11.6 Erbengemeinschaft 110
 - 1.2.11.7 Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten 111
 - 1.2.11.8 Erbschein 111
 - 1.2.11.9 Anfechtung letztwilliger Verfügungen 111
 - 1.2.11.10 Erbunwürdigkeit 112
 - 1.2.11.11 Enterbung 112
 - 1.2.11.12 Erbverzicht 112
 - 1.2.12 Übergabevertrag 112
 - 1.2.13 Zusammenschlüsse in der Landwirtschaft 113
 - 1.2.13.1 Bedeutung und Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Kooperation 113
 - 1.2.13.2 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft, GbR) 114
 - 1.2.13.3 Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG) 115
 - 1.2.13.4 Rechtsfähiger Verein 116
 - 1.2.13.5 Nicht-rechtsfähiger Verein 117
 - 1.2.13.6 Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 117
 - 1.2.13.7 Eingetragene Genossenschaft (eG) 118
- 1.3 Öffentliches Recht 120**
- 1.3.1 Träger öffentlicher Gewalt 120
 - 1.3.1.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts 120
 - 1.3.1.2 Anstalten des öffentlichen Rechts 120
 - 1.3.1.3 Weitere Träger öffentlicher Gewalt 120
 - 1.3.2 Arten und Aufbau der öffentlichen Verwaltung 121
 - 1.3.2.1 Tätigkeit der Verwaltung 121
 - 1.3.2.2 Staatsverwaltung und Selbstverwaltung 121
 - 1.3.2.3 Verwaltung in Bund und Ländern 122
 - 1.3.2.4 Organisation der Verwaltung 123
 - 1.3.2.5 Behörden und Ämter 123
 - 1.3.3 Wichtige Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts 124
 - 1.3.3.1 Verwaltungsrecht als Grundlage des Verwaltungshandelns 124
 - 1.3.3.2 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 125
 - 1.3.3.3 Vorbehalt des Gesetzes 125
 - 1.3.3.4 Erlass von Verwaltungsakten 126
 - 1.3.3.5 Verwaltungsermessen 127
 - 1.3.3.6 Unbestimmter Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum 128
 - 1.3.4 Ausgewählte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts 129
 - 1.3.4.1 Planungs- und Baurecht 130
 - 1.3.4.2 Naturschutzrecht 132
 - 1.3.4.3 Bodenschutzrecht 134
 - 1.3.4.4 Wasserrecht 134
 - 1.3.4.5 Immissionsschutzrecht 136
 - 1.3.4.6 Umwelthaftungsgesetz 139
 - 1.3.4.7 Umweltschadensgesetz 140

2

Landwirtschaftliche Steuerkunde

- 2.1 Grundsätzliche Bedeutung der Steuern 141**
- 2.2 Allgemeine
Verfahrensvorschriften 141**
 - 2.2.1 Steuererklärung und Steuerbescheid 141
 - 2.2.2 Rechtsbehelfe 142
 - 2.2.3 Verzinsung und Erlass der Steuer-
schuld 143
- 2.3 Einkommensteuer 144**
 - 2.3.1 Steuerpflicht und
Steuerveranlagung 144
 - 2.3.1.1 Veranlagungszeitraum 144
 - 2.3.1.2 Einkommensteuererklärung 144
 - 2.3.1.3 Einkommensteuerbescheid 144
 - 2.3.1.4 Steuerveranlagung und
Zahlungstermine 144
 - 2.3.2 Ermittlung der Einkommensteuer 145
 - 2.3.2.1 Einkunftsarten 145
 - 2.3.2.2 Einkünfte aus Land- und
Forstwirtschaft (§ 13 EStG) 146
 - 2.3.2.3 Einkünfte aus Gewerbebetrieb
(§ 15 EStG) 153
 - 2.3.2.4 Einkünfte aus nichtselbstständiger
Tätigkeit (§ 19 EStG) 154
 - 2.3.2.5 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
(§ 18 EStG) 154
 - 2.3.2.6 Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20
EStG) 155
 - 2.3.2.7 Einkünfte aus Vermietung und
Verpachtung (§ 21 EStG) 155
 - 2.3.2.8 Sonstige Einkünfte
(§§ 22 EStG und folgende) 155
 - 2.3.2.9 Ermittlung des zu versteuernden
Einkommens 156
 - 2.3.3 Tarifliche Einkommensteuer 157
- 2.4 Grundsteuer 158**
- 2.5 Erbschaft- und
Schenkungsteuer 159**
- 2.6 Umsatzsteuer 161**
- 2.7 Kraftfahrzeugsteuer 162**
- 2.8 Körperschaftsteuer 162**
- 2.9 Weitere Steuerarten und steuer-
ähnliche Abgaben 163**

3

Sozialversicherung in der Landwirtschaft

3.1 Grundsätzliche Überlegungen 165

- 3.1.1 Klassische und moderne Sozialpolitik 165
- 3.1.2 Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung 167
- 3.1.3 Sozialversicherung und Agrarsozialpolitik 168

3.2 Formen der Sozialversicherung in der Landwirtschaft 168

- 3.2.1 Landwirtschaftliche Unfallversicherung 168
 - 3.2.1.1 Versicherungsschutz 170
 - 3.2.1.2 Unfallverhütung und Schadensbegrenzung 171
 - 3.2.1.3 Leistungen 171
 - 3.2.1.4 Beitragszahlung 173
- 3.2.2 Landwirtschaftliche Alterssicherung 173
 - 3.2.2.1 Mitgliedschaft 174
 - 3.2.2.2 Leistungen 175
 - 3.2.2.3 Finanzierung 178
- 3.2.3 Landwirtschaftliche Krankenversicherung 179
 - 3.2.3.1 Versicherter Personenkreis 180
 - 3.2.3.2 Leistungen 181
 - 3.2.3.3 Beitrag 182
- 3.2.4 Landwirtschaftliche Pflegeversicherung 183
 - 3.2.4.1 Versicherter Personenkreis 183
 - 3.2.4.2 Leistungen 183
 - 3.2.4.3 Beitrag 185
- 3.2.5 Betriebs- und Haushaltshilfe 185
 - 3.2.5.1 Einsatzkräfte 186
 - 3.2.5.2 Kostenträger 186

3.3 Formen der allgemeinen Sozialversicherung und weitere Transfereinkommen 187

- 3.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung 187
 - 3.3.1.1 Versicherter Personenkreis 187
 - 3.3.1.2 Leistungen 187
- 3.3.2 Sozialversicherung bei geringfügiger Beschäftigung 189
- 3.3.3 Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung 189
- 3.3.4 Bürgergeld 190
- 3.3.5 Kindergeld 190
- 3.3.6 Elterngeld und Elternzeit 191

3.4 Besonderheiten der Sozialversicherung 192

- 3.4.1 Sozialversicherungsausweis 192
- 3.4.2 Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit 193

4

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

4.1 Mikroökonomie 195

- 4.1.1 Einleitung 195
 - 4.1.1.1 Abstraktion, Vereinfachungen und die Grenzen der Neoklassik 195
 - 4.1.1.2 Zur Struktur des Kapitels 196
- 4.1.2 Interaktion auf Märkten 196
 - 4.1.2.1 Angebot und Nachfrage 196
 - 4.1.2.2 Das Marktgleichgewicht 200
- 4.1.3 Tools zur Bewertung: Wohlfahrtsökonomie 201
 - 4.1.3.1 Konsumentenrente 201
 - 4.1.3.2 Produzentenrente 202
 - 4.1.3.3 Gesamtrente 202
 - 4.1.3.4 Anmerkungen und Kritik 203
- 4.1.4 Steuerungsmöglichkeiten der Interaktion auf Märkten 203
 - 4.1.4.1 Preiskontrollen 203
 - 4.1.4.2 Steuern und Subventionen 204
- 4.1.5 Marktversagen 206
 - 4.1.5.1 Marktversagen im vollständigen Wettbewerb 206
 - 4.1.5.2 Wirtschaftspolitische Steuerungsmöglichkeiten des Marktversagens 207
 - 4.1.5.3 Anmerkungen und Kritik 208
- 4.1.6 Regionalökonomie 209
 - 4.1.6.1 Von der Mikro- zur Regionalökonomie 209
 - 4.1.6.2 Grundlagen der neoklassischen Standorttheorie 210
- 4.1.7 Abschließende Anmerkungen und Anregungen zum Weiterlesen 211

4.2 Makroökonomie 211

- 4.2.1 Kreislaufmodelle einer geschlossenen Volkswirtschaft 212
 - 4.2.1.1 Haushalte und Unternehmen 212
 - 4.2.1.2 Staat und Kapitalsammelstellen 213

- 4.2.2 Bruttoinlandsprodukt und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 214
 - 4.2.2.1 Bedeutung und Eigenschaften des Bruttoinlandsprodukts 214
 - 4.2.2.2 Berechnung des Bruttoinlandsprodukts 214
 - 4.2.2.3 Kritik am Bruttoinlandsprodukt 216
- 4.2.3 Grundlegende makroökonomische Aktivitäten 216
 - 4.2.3.1 Konsumieren und Sparen 216
 - 4.2.3.2 Sparen und Investieren 217
- 4.2.4 Geld und Banken 219
 - 4.2.4.1 Funktionen und Formen des Geldes 219
 - 4.2.4.2 Kaufkraft und Inflation 220
 - 4.2.4.3 Kreditmarkt und Banken 220
- 4.2.5 Nachfrage und Angebot in gesamtwirtschaftlicher Perspektive 221
 - 4.2.5.1 Gesamtwirtschaftliche Nachfrage 222
 - 4.2.5.2 Gesamtwirtschaftliches Angebot 223
 - 4.2.5.3 Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht 225
- 4.2.6 Kurzfristige Stabilisierungs- und langfristige Wachstumspolitik 225
 - 4.2.6.1 Grundzüge der Stabilisierungspolitik 226
 - 4.2.6.1.1 Rezession und Hochkonjunktur 226
 - 4.2.6.1.2 Fiskalpolitische Gegenmaßnahmen 228
 - 4.2.6.1.3 Geldpolitische Gegenmaßnahmen 229
 - 4.2.6.1.4 Grenzen der Stabilisierungspolitik 229
 - 4.2.6.2 Grundzüge der Wachstumspolitik 230

5

Agrargeschichte

5.1 Entwicklung der Agrikultur 233

- 5.1.1 Erste Formen des Landbaus 234
- 5.1.2 Entwicklung der Agrarverfassung und der Agrarstruktur 234
 - 5.1.2.1 Grundherrschaft und Besitzverhältnisse 235
 - 5.1.2.2 Freie und Unfreie, Frondienst 236
 - 5.1.2.3 Bauernstellen 237
 - 5.1.2.4 Die Entwicklung der Dörfer und Fluren 237
 - 5.1.2.5 Formen der Bewirtschaftung 239
 - 5.1.2.6 Ständebildung sowie Wachstum in Bevölkerung und Wirtschaft 241

5.2 Wald und Jagd 242

5.3 Wüstungen, Wehrhaftigkeit, Kriege 243

- 5.3.1 Wüstungen 243
- 5.3.2 Wehrhaftigkeit 244
- 5.3.3 Bauernkriege und ihre Folgen 244
- 5.3.4 Dreißigjähriger Krieg (1618–1648) und Bauernaufstände 245

5.4 Bäuerliche Lasten und Abgaben vor der sogenannten Bauernbefreiung 246

5.5 Reformen in der Landwirtschaft 248

- 5.5.1 Aufschwung und Aufklärung im 18. Jahrhundert 248
- 5.5.2 Änderung der Agrarverfassung 248
- 5.5.3 Die Bauernbefreiung 248
- 5.5.4 Landbau als Wissenschaft 249
- 5.5.5 Entwicklung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe 250

5.6 Landwirtschaft in der Industriegesellschaft 252

- 5.6.1 Industrialisierung 252
- 5.6.2 Auswanderung 254
- 5.6.3 Alte und neue Agrarkrisen 254
- 5.6.4 Entstehung des landwirtschaftlichen Organisationswesens 255
 - 5.6.4.1 Berufsständische Organisationen 255
 - 5.6.4.2 Landfrauen-Organisationen 256
 - 5.6.4.3 Fachverbände und Bauernschulen 256
 - 5.6.4.4 Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen 257
 - 5.6.4.5 Versicherungswesen 257
 - 5.6.4.6 Landwirtschaft und Politik 258

5.7 Landwirtschaft im 20. Jahrhundert 258

- 5.7.1 Entwicklung bis 1933 258
- 5.7.2 Ländliches Siedlungswesen 259
- 5.7.3 Landwirtschaft unter dem Nationalsozialismus (1933–1945) 260
- 5.7.4 Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland 261
- 5.7.5 Landwirtschaft in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (1945–1990) 263
- 5.7.6 Landwirtschaft in den neuen Ländern nach der Wiedervereinigung (seit 1990) 263
- 5.7.7 Flächenkonkurrenz, Ökologie, Nachhaltigkeit und Umweltbelastungen 264

5.8 Entwicklung zur Europäischen Union (EU) 265

6

Agrarpolitik

6.1 Einführung 267

- 6.1.1 Definition 267
- 6.1.2 Ebenen und Zuständigkeiten 267

6.2 Bedeutung der Agrarwirtschaft 268

- 6.2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung 268
- 6.2.2 Gesellschaftspolitische Bedeutung 269
- 6.2.3 Sonderstellung der Landwirtschaft 270

6.3 Globale Herausforderungen 271

- 6.3.1 Ernährungssicherung 271
- 6.3.2 Versorgung mit Wasser 273
- 6.3.3 Versorgung mit Energie und Energiewende 275
- 6.3.4 Klimawandel 276
- 6.3.5 Erhalt der Biodiversität 278

6.4 Agrarpolitische Rahmenbedingungen 278

- 6.4.1 Globalisierung der Agrarmärkte 279
- 6.4.2 WTO (World Trade Organization) 280
- 6.4.3 Bilaterale Abkommen der EU 282
- 6.4.4 UN-Organisationen im Agrarbereich 284

6.5 Europäische Union (EU) 286

- 6.5.1 Entscheidungsverfahren 287
- 6.5.2 Organe 287
- 6.5.3 Finanzierung 290
- 6.5.4 Zuständigkeiten, Rechtsetzung 291

6.6 Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) 293

- 6.6.1 Ziele 293
- 6.6.2 Meilensteine 294
- 6.6.3 Finanzierung der GAP 295
- 6.6.4 Instrumente 300
 - 6.6.4.1 Erste Säule der GAP – Marktordnungen, Direktzahlungen, Sektorenprogramme (EGFL) 300
 - 6.6.4.2 Grüne Architektur 304
 - 6.6.4.3 Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) 307

6.7 Agrarpolitik auf Bundesebene 308

- 6.7.1 Ziele 308
- 6.7.2 Zuständigkeiten und Instrumente 308
 - 6.7.2.1 Agrarsozialpolitik 309
 - 6.7.2.2 Steuern und Abgaben 310
 - 6.7.2.3 Bundeshaushalt 311
 - 6.7.2.4 Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) 312
 - 6.7.2.5 Andere Förderinstrumente des Bundes 312
- 6.7.3 Landwirtschaftliche Einrichtungen des Bundes 313
- 6.7.4 Planungen, Pläne und Verfahren 313
 - 6.7.4.1 Finanzplanungen 313
 - 6.7.4.2 Planungen im ländlichen Raum 314
 - 6.7.4.3 Planungsverfahren 315

6.8 Agrarpolitik auf Länderebene 316

- 6.8.1 Ziele 316
- 6.8.2 Zuständigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsverfahren 317
- 6.8.3 Agrarverwaltungen der Länder 319
- 6.8.4 Kontrollen 320

6.9 Beratung, Bildung, Organisationen 321

- 6.9.1 Beratung 321
- 6.9.2 Bildung 323
 - 6.9.2.1 Ausbildung 323
 - 6.9.2.2 Berufliche Fortbildung, Fachschulen 323
 - 6.9.2.3 Erwachsenenbildung 323
- 6.9.3 Organisationen 324
 - 6.9.3.1 Berufsständische Organisationen 324
 - 6.9.3.2 Landwirtschaftskammern 326
 - 6.9.3.3 Landfrauenverbände 327
 - 6.9.3.4 Landjugendorganisationen 327
 - 6.9.3.5 Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft 328
 - 6.9.3.6 Zentralausschuss der deutschen Landwirtschaft 329
 - 6.9.3.7 Forum Moderne Landwirtschaft 329
 - 6.9.3.8 Verband Landwirtschaftlicher Fachbildung 329
 - 6.9.3.9 Arbeitgeberverband und Gewerkschaft 330
- 6.9.4 Fachverbände 330
- 6.9.5 Ländliches Genossenschaftswesen 331
- 6.9.6 Selbsthilfe-Einrichtungen zur zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 332
 - 6.9.6.1 Maschinen- und Betriebshilfsringe 333
 - 6.9.6.2 Erzeugerringe 333
 - 6.9.6.3 Erzeugergemeinschaften, Erzeugergemeinschaften 333
 - 6.9.6.4 Forstbetriebsgemeinschaften 334
- 6.9.7 Selbsthilfeeinrichtungen für Dienstleistungen 334

7

Marktwirtschaft

7.1 Rahmenbedingungen 335

- 7.1.1 Nachfrage 335
 - 7.1.1.1 Bevölkerungsentwicklung und Einkommensabhängigkeit 335
 - 7.1.1.2 Käuferverhalten und Preisabhängigkeit 336
 - 7.1.1.3 Marktsegmente 337
 - 7.1.1.4 Nahrungsbedarf und Verzehrgewohnheiten 338
 - 7.1.1.5 Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungssysteme 339
- 7.1.2 Angebotsentwicklung 339
 - 7.1.2.1 Technischer Fortschritt 340
 - 7.1.2.2 Steuerungsfunktion von Preisen 340
 - 7.1.2.3 Marktsättigung 340
 - 7.1.2.4 Angebotssteuerung und Anbieterverhalten 341
- 7.1.3 Beschaffungs- und Absatzwege 342
 - 7.1.3.1 Marktverhalten und Marktformen 342
 - 7.1.3.2 Bezug von Betriebsmitteln 343
 - 7.1.3.3 Direktabsatz 343
 - 7.1.3.4 Absatz an Handel und Genossenschaften 345
 - 7.1.3.5 Absatz in Erzeugergemeinschaften 346
 - 7.1.3.6 Vertikale Integration 346
- 7.1.4 Preisbewegungen 347
 - 7.1.4.1 Kurzfristige und saisonale Schwankungen 347
 - 7.1.4.2 Zyklische Schwankungen 348
 - 7.1.4.3 Mittel- und langfristige Preisänderungen 349
- 7.1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen 349
 - 7.1.5.1 Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz 349
 - 7.1.5.2 Wettbewerbsrecht 353
 - 7.1.5.3 Abfallrecht 354
 - 7.1.5.4 Rechtsgrundlagen für Kooperationen im Bereich Vermarktung 355
 - 7.1.5.5 Rechtsgrundlagen für das Gemeinschaftsmarketing 358

7.2 Markttransparenz 358

- 7.2.1 Handelsklassen und Qualitätsstandards 358
- 7.2.2 Marktveranstaltungen 359
 - 7.2.2.1 Märkte und Auktionen 359
 - 7.2.2.2 Warenbörsen 360
 - 7.2.2.3 Warenterminbörsen 361
 - 7.2.2.4 Handel mit Optionen und anderen Derivaten 363
- 7.2.3 Marktdaten 364
 - 7.2.3.1 Amtliche Mengen- und Preisfeststellungen 364
 - 7.2.3.2 Freiwillige Ermittlungen 364
 - 7.2.3.3 Börsennotierungen 365
- 7.2.4 Agrarmarkt-Berichterstattung 366

7.3 Betriebsmittel-Märkte 367

- 7.3.1 Vorleistungen 367
- 7.3.2 Landwirtschaftliche Betriebsmittel 367
 - 7.3.2.1 Mineralische Düngemittel 367
 - 7.3.2.2 Pflanzenschutzmittel 372
 - 7.3.2.3 Futtermittel 375
 - 7.3.2.4 Energie 377
 - 7.3.2.5 Boden 379

7.4 Besonderheiten der Märkte für Agrarerzeugnisse, dargestellt am Beispiel des Marktes für Milch und Milch-erzeugnisse 380

- 7.4.1 Agrarpolitische Rahmenbedingungen des Marktes für Milch und Milchprodukte 381
- 7.4.2 Weltmarkt für Milch und Milchprodukte 383
- 7.4.3 Markt für Milch und Milchprodukte in der Europäischen Union 387
- 7.4.4 Markt für Milch und Milchproduktion in Deutschland 393

8

Marketing für Land- und Forstwirtschaft

8.1 Marketing in der Wertschöpfungskette 401

- 8.1.1 Grundverständnis für Marketing 401
- 8.1.2 Rahmenbedingungen des Agrarmarketings 402
 - 8.1.3 Koordiniertes Marketing in der Wertschöpfungskette 405
 - 8.1.4 Business-to-Business-Marketing (»B-to-B«) 406
 - 8.1.5 Business-to-Consumer-Marketing (»B-to-C«) 407
- 8.1.6 Grenzen des Agrarmarketings 409

8.2 Marketingkonzept 409

- 8.2.1 Aufbau eines Marketingkonzepts 409
- 8.2.2 Analyse der Marktsituation 410
 - 8.2.2.1 Untersuchungsfelder 410
 - 8.2.2.2 Informationsquellen 411
 - 8.2.2.3 Eigene Marktforschung 411
 - 8.2.2.4 Bewerten der Marktsituation (SWOT) 412
 - 8.2.3 Marketingziele 413
 - 8.2.4 Marketingstrategie 413
 - 8.2.5 Gestaltungsbereiche des Marketings 414

8.3 Produktpolitik 415

- 8.3.1 Leistungen eines Produkts 415
- 8.3.2 Sortiment 417
- 8.3.3 Verpackung und Kennzeichnung 418
 - 8.3.4 Markenpolitik 419
 - 8.3.4.1 Kriterien für eine Marke 419
 - 8.3.4.2 Gestalten eines Logos 420
 - 8.3.4.3 Markenstrategien 421
 - 8.3.5 Güte- und Herkunftszeichen 423
 - 8.3.6 Aktions-Logos 425

8.4 Preispolitik 425

- 8.4.1 Marketingorientierte Preisbildung 426
- 8.4.2 Preisstrategien 427
- 8.4.3 Rabatte und Konditionen 428
- 8.4.4 Grenzen der Preispolitik 429

8.5 Vertriebspolitik 429

- 8.5.1 Absatzwege 429
- 8.5.2 Direktabsatz landwirtschaftlicher Produkte 431
- 8.5.3 Absatz an Großküchen und Gastronomie 433
- 8.5.4 Indirekter Absatz 434

8.6 Kommunikationspolitik 436

- 8.6.1 Werbebotschaft 436
- 8.6.2 Gestaltung von Werbung 437
- 8.6.3 Auswahl der Medien 439
- 8.6.4 Durchführen der Werbung 441
- 8.6.5 Verkaufsförderung 441
- 8.6.6 Öffentlichkeitsarbeit (PR) 443
 - 8.6.6.1 Ziele und Zielgruppen der PR 443
 - 8.6.6.2 Maßnahmen der PR 444
 - 8.6.6.3 Soziale Medien in der PR 445

9

Landwirtschaftliche Betriebslehre

9.1 Grundlagen 447

- 9.1.1 Wirtschaftlichkeitsprinzip 447
- 9.1.2 Unternehmensziele 447
- 9.1.3 Wirtschaftseinheiten 449
- 9.1.4 Leistungs-Kosten-Rechnung 449
- 9.1.5 Deckungsbeitragsrechnung 450
- 9.1.6 Betriebszweigabrechnung 451
- 9.1.7 Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion 452
- 9.1.8 Unternehmeraufgaben 455

9.2 Produktionsfaktoren 457

- 9.2.1 Bewertungsverfahren und Kosten des Faktoreinsatzes 459
- 9.2.2 Güter 463
 - 9.2.2.1 Boden 463
 - 9.2.2.2 Gebäude und bauliche Anlagen 470
 - 9.2.2.3 Maschinen und Geräte 471
 - 9.2.2.4 Dauerkulturen 475
 - 9.2.2.5 Vieh 475
 - 9.2.2.6 Umlaufvermögen 478
- 9.2.3 Dienste 479
 - 9.2.3.1 Arbeit und Arbeitskräfte 480
 - 9.2.3.2 Dienstleistungen 483
- 9.2.4 Rechte 484

9.3 Wirtschaftlichkeit des Produktionsmitteleinsatzes 485

- 9.3.1 Produktivität 485
- 9.3.2 Intensität 486
- 9.3.3 Wirtschaftlichkeit – Rentabilität 486
- 9.3.4 Ökonomische Gesetzmäßigkeiten 488
 - 9.3.4.1 Stückkosten bei unterschiedlichem Produktionsumfang 489
 - 9.3.4.2 Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses 489
 - 9.3.4.3 Gesetz der abnehmenden Stückkosten (Kostendegression) 493
 - 9.3.4.4 Minimalkostenkombination 496

10

Buchführung und Agrarstatistik

10.1 Buchführung in landwirtschaftlichen Unternehmen 500

- 10.1.1 Grundsätzliche Überlegungen und Rahmenbedingungen 500
- 10.1.2 Prinzip und Regeln der doppelten Buchführung 503
- 10.1.3 Einrichtung und Durchführung der Buchführung 509
 - 10.1.3.1 Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung 509
 - 10.1.3.2 Eröffnungsbilanz, Bilanzgliederung und Wertansätze 509
 - 10.1.3.3 Vermögensbewertung 512
 - 10.1.3.4 Laufende Buchführung 516
 - 10.1.3.5 Buchen der Umsatzsteuer 518
 - 10.1.3.6 Buchungen zur Abgrenzung der Wirtschaftsjahre und Jahresabschluss 520
 - 10.1.3.7 Unterschiede zwischen der Buchführung und der steuerlichen Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) 523
 - 10.1.3.8 Besonderheiten im Jahresabschluss bei Personengesellschaften und juristischen Personen 524

10.2 Auswertung der Buchführung 525

- 10.2.1 Für die Analyse erforderliche Korrekturen 525
- 10.2.2 Erfolgskennzahlen für die Beurteilung der Rentabilität 527
 - 10.2.2.1 Ordentliches Ergebnis 527
 - 10.2.2.2 Ordentliches Betriebseinkommen 529
- 10.2.3 Erfolgskennzahlen für die Beurteilung der Stabilität 530
 - 10.2.3.1 Ordentliche Eigenkapitalbildung 531
 - 10.2.3.2 Gewinnrate 532
 - 10.2.3.3 Eigen- und Fremdkapitalquote 533
 - 10.2.3.4 Anlagendeckung 534
 - 10.2.3.5 Fremdkapitaldeckung 534
- 10.2.4 Kontrolle der Liquidität 534
 - 10.2.4.1 Zeitpunkt-Liquidität 535
 - 10.2.4.2 Zeitraum-Liquidität 535

- 10.2.4.3 Kapitaldienstgrenzen und Kapitaldienstreserven 535
- 10.2.4.4 Abschreibungsgrad 537
- 10.2.4.5 Cashflow 538
- 10.2.4.6 Theoretische Tilgungsdauer 539
- 10.2.5 Betriebsvergleich 539

10.3 Agrarstatistik 539

11

Arbeitslehre und Personalmanagement

11.1 Arbeitslehre 545

- 11.1.1 Die menschliche Arbeit 545
 - 11.1.1.1 Arbeit und ihre Formen 545
 - 11.1.1.2 Ermüdung 547
 - 11.1.2 Arbeitszeitorganisation 548
 - 11.1.2.1 Erfassung des Arbeitszeitaufwandes 548
 - 11.1.2.2 Analyse des Arbeitszeitaufwandes 549

11.2 Personalmanagement 551

- 11.2.1 Fremdarbeitskräfte 552
- 11.2.2 Personalführung 553
- 11.2.3 Personaleinsatz und Motivation der Mitarbeiter 555

11.3 Robotik und Automatisierung 555

12

Unternehmensführung und Finanzierung

12.1 Unternehmensführung 557

- 12.1.1 Grundlagen 557
 - 12.1.1.1 Bereiche und Aufgaben der Unternehmensführung 557
 - 12.1.1.2 System der Unternehmensführung 559
 - 12.1.1.3 Unternehmensziele 559
- 12.1.2 Strategische Unternehmensführung 563
 - 12.1.2.1 Struktur und Ablauf 565
 - 12.1.2.2 Umwelt- und Unternehmensanalyse 565
 - 12.1.2.3 Geschäftsbereichs- bzw. Wettbewerbsstrategie 569
 - 12.1.2.4 Strategien und Auswahl von Strategien 572
- 12.1.3 Chancen- und Risikomanagement als Bestandteil der Unternehmensführung 574
 - 12.1.3.1 Identifikation von Risiken 575
 - 12.1.3.2 Risikomanagement und Risikotragfähigkeit 575
- 12.1.4 Erfolgssicherung 577
 - 12.1.4.1 Strategien auf Unternehmensebene 577
 - 12.1.4.2 Zielorientiertes Wachstum durch Aktivierung eigener Potenziale 578
 - 12.1.4.3 Zielorientiertes Wachstum durch Kooperation 583
 - 12.1.4.4 Zielorientiertes Wachstum durch Fusion 593

12.2 Finanzierung als Teilbereich der Unternehmensführung 593

- 12.2.1 Grundsätzliche Überlegungen 593
- 12.2.2 Investition und Kapitaleinsatz 594
 - 12.2.2.1 Finanzierungsanlässe 596
 - 12.2.2.2 Finanzierungsformen 596
- 12.2.3 Formen der Außenfinanzierung 598
 - 12.2.3.1 Kurzfristige Kredite 598
 - 12.2.3.2 Mittel- und langfristige Kredite 600
 - 12.2.3.3 Voraussetzungen für die Kreditgewährung durch Banken 605

13

Wirtschaftlichkeit der Produktionsverfahren

13.1 Marktfruchtbau 611

- 13.1.1 Wirtschaftlichkeit in ausgewählten Produktionsverfahren 612
 - 13.1.1.1 Getreide 612
 - 13.1.1.2 Mais 615
 - 13.1.1.3 Ölsaaten 616
 - 13.1.1.4 Körnerleguminosen 617
 - 13.1.1.5 Kartoffeln 618
 - 13.1.1.6 Zuckerrüben 620
- 13.1.2 Erfolgsfaktoren im Marktfruchtbau 621
 - 13.1.2.1 Produktionstechnik und Betriebsleiterfähigkeiten 621
 - 13.1.2.2 Standortverhältnisse 622
 - 13.1.2.3 Preise für Ernteprodukte und Betriebsmittel 623
 - 13.1.2.4 Arbeitsverfahren 625
 - 13.1.2.5 Fruchtfolge 626
 - 13.1.2.6 Pachtpreise in der Region 627
- 13.1.3 Kriterien zur Wahl der Kulturen 627
- 13.1.4 Betriebliche Entwicklung 629
 - 13.1.4.1 Pacht von Ackerflächen 629
 - 13.1.4.2 Bau eines Getreidelagers 629
- 13.1.5 Betriebszweigabrechnung im Marktfruchtbau 630

13.2 Futter- und Energiepflanzenbau 632

- 13.2.1 Ackerfutterbau 633
 - 13.2.1.1 Silomais 633
 - 13.2.1.2 Ackergras, Klee gras und Luzerne 634
 - 13.2.1.3 Getreide-Ganzpflanzensilage 634
- 13.2.2 Dauergrünland 636
 - 13.2.2.1 Schnittnutzung 638
 - 13.2.2.2 Mähweidenutzung 639
 - 13.2.2.3 Weidenutzung 639
 - 13.2.2.4 Ökologischer Landbau 639
 - 13.2.2.5 Wirtschaftlichkeit der Dauergrünlandnutzung 642
 - 13.2.2.6 Perspektiven der Grünlandnutzung 643

- 13.2.3 Kulturpflanzen für die energetische Verwertung 643
- 13.2.3.1 Wirtschaftlichkeit von Energiepflanzen zur Biogaserzeugung 643
- 13.2.3.2 Hauptfrucht, Zwischenfrucht und Zweitfruchtanbausysteme 644
- 13.2.3.3 Hauptfruchtanbau 644
- 13.3 Rinderhaltung 647**
- 13.3.1 Milchviehhaltung 647
- 13.3.1.1 Produktionsstruktur 650
- 13.3.1.2 Betriebszweigabrechnung in der Milcherzeugung 650
- 13.3.1.3 Wirtschaftlichkeit 653
- 13.3.1.4 Milchviehhaltung nach den Richtlinien des Ökolandbaus 662
- 13.3.2 Jungviehaufzucht 666
- 13.3.2.1 Vorteile betriebseigener Jungviehaufzucht 668
- 13.3.2.2 Vorteile arbeitsteiliger Jungviehaufzucht 669
- 13.3.2.3 Wirtschaftlichkeit der Aufstockung der Milchviehhaltung nach Auslagerung der Jungviehaufzucht 671
- 13.3.3 Rindermast 673
- 13.3.3.1 Bullenmast 675
- 13.3.3.2 Spezialisierte Fressererzeugung 679
- 13.3.3.3 Färsenmast 681
- 13.3.3.4 Mutterkuhhaltung 683
- 13.4 Schweinehaltung 686**
- 13.4.1 Schweinehaltungskonzepte 686
- 13.4.1.1 Konventionelle Schweinehaltung 686
- 13.4.1.2 Tierwohlgerichtete Schweinehaltung 686
- 13.4.1.3 Ökologische Schweinehaltung 687
- 13.4.2 Schweinefleischmarkt 688
- 13.4.2.1 Funktionalität des konventionellen Schweinemarktes 688
- 13.4.2.2 Vertragsproduktionsmodelle 690
- 13.4.2.3 Ökologischer Schweinefleischmarkt 691
- 13.4.3 Betriebliche Voraussetzungen 691
- 13.4.3.1 Konventionelle Ferkelerzeugung 691
- 13.4.3.2 Konventionelle Schweinemast 692
- 13.4.3.3 Ökologische Schweinehaltung 692
- 13.4.4 Notwendige Flächenausstattung 692
- 13.4.4.1 Konventionelle Ferkelerzeugung 692
- 13.4.4.2 Konventionelle Schweinemast 692
- 13.4.4.3 Ökologische Schweinehaltung 693
- 13.4.5 Arbeitsaufwand 693
- 13.4.5.1 Konventionelle Ferkelerzeugung 693
- 13.4.5.2 Tierwohl in der Ferkelerzeugung 694
- 13.4.5.3 Konventionelle Schweinemast 694
- 13.4.5.4 Tierwohl in der Schweinemast 694
- 13.4.5.5 Ökologische Schweinehaltung 694
- 13.4.6 Kapitalbedarf 695
- 13.4.6.1 Konventionelle Ferkelerzeugung (einschließlich Tierwohl) 695
- 13.4.6.2 Konventionelle Schweinemast (einschließlich Tierwohl) 697
- 13.4.6.3 Ökologische Schweinehaltung 698
- 13.4.7 Erfolgsrechnung 700
- 13.4.7.1 Ferkelerzeugung 700
- 13.4.7.2 Schweinemast 707
- 13.4.7.3 Gegenüberstellung der konventionellen Ferkelerzeugung und Schweinemast 713
- 13.4.7.4 Ferkelerzeugung und Schweinemast im Ökologischen Landbau 714
- 13.5 Pferdehaltung 717**
- 13.5.1 Wirtschaftliche Bedeutung 718
- 13.5.2 Pensionspferdehaltung 718
- 13.5.3 Pferdezücht 723

14 Erwerbskombination

14.1 Grundlagen 725

- 14.1.1 Begriffliche Einordnung 725
- 14.1.2 Bedeutung der Erwerbskombination 727
- 14.1.3 Erwerbskombinationen im landwirtschaftlichen Unternehmen 728
- 14.1.4 Wirkungen der Erwerbskombinationen im ländlichen Raum 729

14.2 Einstieg in die Erwerbskombination 729

- 14.2.1 Voraussetzungen der Betriebsleitung bzw. der Unternehmerfamilie 729
- 14.2.2 Standörtliche Voraussetzungen, Marktpotenzial und Wettbewerbsstellung 730
- 14.2.3 Betriebliche Voraussetzungen 731
- 14.2.4 Planungs- und Erfolgsrechnung 732

14.3 »Urlaub auf dem Bauernhof« 732

- 14.3.1 Angebotsformen 732
- 14.3.2 Anforderungen an das Angebot 733
- 14.3.3 Qualitätskriterien für das Angebot 734
- 14.3.4 Management 735
- 14.3.5 Umgang mit den Gästen 735
- 14.3.6 Marketinggrundsätze bei »Urlaub auf dem Bauernhof« 735
- 14.3.7 Wirtschaftlichkeit 736

14.4 Direktvermarktung 738

- 14.4.1 Formen der Direktvermarktung 739
- 14.4.2 Bedeutung der Direktvermarktung 740
- 14.4.3 Qualitäts- und Hygienesicherung 740
- 14.4.4 Werbe- und Marketing-Aktivitäten 741

14.4.5 Überlegungen zum Einstieg in die Direktvermarktung 741

14.4.6 Erfolgsfaktoren und neuere Entwicklungen 743

14.5 Bauernhofgastronomie 743

14.5.1 Aktuelle Situation und Nachfrage 743

14.5.2 Besonderheiten beim Einstieg in die Bauernhofgastronomie 744

14.5.2.1 Persönliche und familiäre Voraussetzungen 744

14.5.2.2 Standort-, Markt- und Konkurrenzanalyse 744

14.5.2.3 Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Bauernhofgastronomie 745

14.5.2.4 Planungsgrundlagen für den Einstieg in die Bauernhofgastronomie 745

15 Anhang

15.1 Tabellenanhang 749

15.2 Verwendete und weiterführende Quellen 786

15.2.1 Literatur (Auswahl) 786

15.2.2 Internetquellen und Portale (Auswahl) 788

15.3 Danksagung 789

15.4 Stichwortverzeichnis 790

Digitales Bonusmaterial

Das Mediennutzungsverhalten von Lernenden und Lehrenden befindet sich im Wandel. Daraus ergeben sich zahlreiche neue Möglichkeiten, die auch in diesem Buch aufgegriffen werden. Digitale Medien unterstützen beim Distanzunterricht, können aber auch den Präsenzunterricht abwechslungsreicher machen und die Medienkompetenz fördern.

Auf der Website zum Buch **www.wub-bonus.de** finden Sie kostenlos ein paar Zusatzinhalte, zum Beispiel in Form von Videos sowie der Lösungen zu den Aufgaben. Achten Sie im Folgenden einfach auf die **Webcodes** sowie die **QR-Codes** – damit können Sie die digitalen Inhalte gezielt ansteuern.

Die **Webcodes** sind vor allem für Lehrende relevant. Wenn Sie im Unterricht an Ihrem PC das Web zum Buch geöffnet haben, können Sie die Webcodes einfach in das Suchfeld eintippen und gelangen direkt zum entsprechenden Inhalt. Dank der **QR-Codes** können Sie aber auch alles unkompliziert mit dem Smartphone aufrufen – sie eignen sich somit vor allem für Auszubildende, die in der Schule oder selbstständig zu Hause lernen.

Bonusmaterial:

www.wub-bonus.de



Webcode wub8223

Zugang zum E-Book

Sie haben außerdem die Möglichkeit, kostenlos die E-Book-Version dieses Buches zu nutzen. Den Zugang zum E-Book finden Sie ebenfalls auf der Website.

Voraussetzung für die Nutzung des E-Books ist das Anlegen eines Benutzerkontos.

Bitte geben Sie bei Aufforderung folgenden Code ein:
KWRZ-BBGS-QJAT

Anmerkung zur Schreibweise der weiblichen, männlichen und unbestimmten Form: Ausschließlich aufgrund der deutlich besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk auf die jeweilige Mehrfachnennung oder Anpassung der Schreibweise bestimmter Bezeichnungen verzichtet. So stehen die Namen der Vertreter verschiedener Fachbereiche (wie Landwirte, Tierwirte, etc.) selbstverständlich für alle, die diese Berufe ausüben oder vertreten.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

| | |
|---------------|---|
| Abb. | Abbildung |
| Bayer. LfL | Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft |
| Bayer. StMELF | Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| BewG | Bewertungsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BMEL | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft |
| c.p. | ceteris paribus |
| EG-12 | 12 Länder-Europäische Gemeinschaft |
| ESTG | Einkommensteuergesetz |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| FAO | Food and Agriculture Organization of the United Nations |
| GAP | Good Agricultural Practice |
| GbR | Gesellschaft des bürgerlichen Rechts |
| Kap. | Kapitel |
| LF | Landwirtschaftliche Nutzfläche |
| LG | Lebendgewicht |
| LWK | Landwirtschaftskammer |
| s. | siehe |
| SG | Schlachtgewicht |
| UGR | Umweltökonomische Gesamtrechnung |
| vgl. | vergleiche |
| VGR | Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung |
| WTO | World Trade Organization (Welthandelsorganisation) |
| z.B. | zum Beispiel |

Wichtige Größen und Einheiten

| | |
|---------|--------------------------------------|
| AK | Arbeitskraft-Einheit |
| AKh | Arbeitskraft-Stunde |
| Fam.-AK | Familieneigene Arbeitskräfte |
| dt | Dezitonnen |
| GV/GVE | Großvieheinheit |
| ha | Hektar |
| km | Kilometer |
| MwSt. | Mehrwertsteuer |
| RGV | Raufutterverzehrende Großvieheinheit |
| t | Tonnen |
| Tab. | Tabelle |
| VE | Vieheinheit |

1

Einführung in das Recht

1.1 Grundlagen und Systematik des Rechts

Leben mehrere Menschen zusammen, wird dies auf kurz oder lang nicht ohne Regeln gehen – diese bilden eine **Rechtsordnung**.

Schon in der kleinsten gesellschaftlichen Form, zu der sich Menschen zusammenfinden, kann nicht jeder tun, was er will: in der Familie.

Dieser Grundsatz spielt überall eine Rolle, ob im Arbeitsleben oder in der Freizeit in Vereinen, ob Menschen in Dörfern oder in Städten leben, oder ob sie im Handel oder bei ehrenamtlichem Engagement tätig sind. Auch im Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern oder umgekehrt oder in den Beziehungen verschiedener Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke, Länder, Staaten etc.) zueinander bedarf es Regeln. Ein geordnetes Zusammenleben erfordert eine **Rechtsordnung**. Das ist eine Zusammenfassung aller Regeln, was der einzelne Bürger oder die öffentliche Gewalt tun dürfen und was sie zu unterlassen haben, was sie für Rechte haben und wie sie diese durchsetzen können oder was ihnen für Pflichten auferlegt sind und wie sie sich dagegen wehren können. Diese Rechtsordnung besteht aus Gesetzen und Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, Geboten und Verboten. Verträge und Vereinbarungen ergänzen diese für alle individuellen Fallgestaltungen.

Auch die **Landwirtschaft** ist Bestandteil dieser Gesellschafts- und Rechtsordnung. Grundkenntnisse im Recht sind deshalb für den Landwirt wichtig, um seinen Betrieb erfolgreich führen zu können. Solche will dieses Kapitel vermitteln.

Natürlich kann eine solche Darstellung nur einen ersten und groben Überblick verschaffen. Sie ersetzt nicht den **rechtlichen oder steuerlichen Rat durch entsprechend ausgebildete Personen** im Einzelfall! Jeder Sachverhalt ist unterschiedlich. Schon ein kleines Detail kann entscheiden, ob die Rechtslage so oder anders ist.

1.1.1 Das Recht

Wenn wir vom Begriff »**Recht**« sprechen, kann Verschiedenes gemeint sein. Das Recht ist einmal die **Rechtsordnung** als Ganzes. Das Recht ist aber auch etwas, das eine Person haben kann (»ich habe ein Recht«). Hier ist das Recht eine Berechtigung, von einem anderen eine Handlung oder ein Unterlassen zu fordern: ein **Anspruch**.

Man spricht vom **Recht im objektiven Sinn**, wenn die Gesamtheit aller gesellschaftlichen Normen oder ein Teilbereich hiervon gemeint sind. Das **Recht im subjektiven Sinn** ist dagegen die Berechtigung oder die Befugnis eines Einzelnen. Diese leitet sich wiederum aus dem Recht im objektiven Sinn, aus der Rechtsordnung als Ganzem, ab.

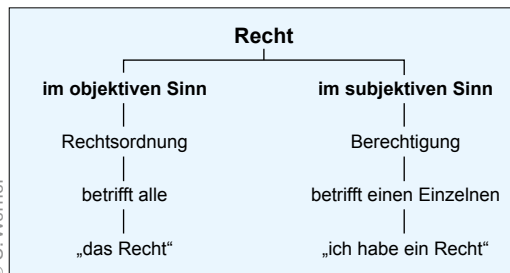


Abb. 1.1

Ohne ein Recht im objektiven Sinn kann es kein Recht im subjektiven Sinn geben. **Nur eine Rechtsordnung vermittelt Ansprüche gegen andere Personen.**

Oft gestellte Fragen in der Praxis sind »Habe ich einen Anspruch gegen X?«, »Ist X zu etwas verpflichtet?« oder »Darf X das?«. Ob ein solches subjektives Recht besteht, kann nur anhand des objektiven Rechts beantwortet werden. Es muss eine Rechtsvorschrift geben, die diesen Anspruch, diese Pflicht oder dieses Recht begründet.

1.1.2 Privatrecht und Öffentliches Recht

Die Rechtsordnung (das Recht im objektiven Sinn) ist in zwei große Bereiche aufgeteilt:

- ▶ Privatrecht
- ▶ Öffentliches Recht

1.1.2.1 Privatrecht

Das **Privatrecht**, auch Zivilrecht genannt, regelt die Beziehungen zwischen einzelnen Personen untereinander sowie zwischen Personen und Sachen.

Vornehmlich sichert es die privaten Interessen der Bürger oder von Unternehmen der Privatwirtschaft. Wesentlich dabei ist, dass die handelnden Akteure **rechtlich gleichwertig** sind und grundsätzlich selbst entscheiden können, welche rechtlichen Beziehungen sie miteinander eingehen oder nicht (Selbstbestimmung). Diese Freiheit wird allerdings in vielen Fällen durch tatsächliche Gegebenheiten eingeschränkt sein, sei es durch Monopole oder die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Person. Auch rechtliche Vorgaben können hier Grenzen ziehen.

Im Privatrecht können rechtliche Beziehungen ohne staatlichen Einfluss gestaltet werden. Charakteristisch hierfür sind der auf der Ebene der Gleichordnung geschlossene Vertrag oder der zwischen zwei Parteien geführte Rechtsstreit.

1.1.2.2 Öffentliches Recht

Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsverhältnisse des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Beziehungen untereinander und gegenüber den ihnen zugeordneten oder unterstellten Personen.

Im öffentlichen Recht stehen sich die Beteiligten grundsätzlich in einem Verhältnis der **Über- bzw. Unterordnung** gegenüber. Lediglich gleichartige Körperschaften begegnen sich auf der gleichen Ebene.

Zwischen Staat und Bürger besteht ein Über- und Unterordnungsverhältnis. Der Bund steht über einem Land, das Land über einem Landkreis, dieser über einer Gemeinde. Zwei Bundesländer oder zwei Gemeinden stehen sich aber jeweils gleichberechtigt gegenüber.

Das öffentliche Recht zielt auf die Verwirklichung öffentlicher Interessen (**Gemeinwohl**). Es umfasst unter anderem das Völkerrecht, das Verfassungsrecht, das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht, das Strafrecht, das Sozialversicherungsrecht, das Steuerrecht und das Prozessrecht.

1.1.2.3 Abgrenzung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht

Die **Abgrenzung**, ob eine Rechtsnorm zum Privatrecht oder zum öffentlichen Recht gehört, ist im Einzelfall schwierig. Der wesentliche Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht sind die bereits dargestellten Beziehungen.

Begegnen sich die Personen auf gleicher Ebene, befinden wir uns im **Privatrecht**. Das ist auch dann der Fall, wenn auf einer oder beiden Seiten Träger öffentlicher Gewalt handeln. Auch die öffentliche Hand kann privatrechtlich (**fiskalisch**) handeln.

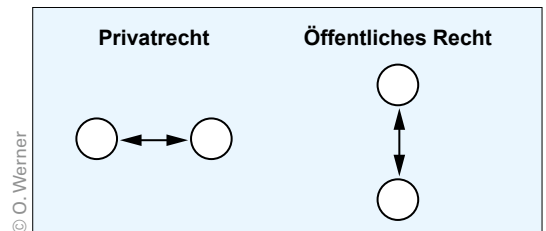


Abb. 1.2

Beispiele

- ▶ Eine Behörde beschafft im Fachhandel Papier, Druckertoner und Kugelschreiber.
- ▶ Ein Land erwirbt von einer Gemeinde ein Grundstück.

Treten die beiden Seiten jedoch in einem Verhältnis der Über- bzw. Unterordnung gegenüber, bewegen wir uns im **öffentlichen Recht**. Der Träger hoheitlicher Gewalt steht über dem Bürger, der sich diesem unterordnet. Öffentlich-rechtliche Normen können durch hoheitliche Anordnung (**Verwaltungsakt**) und Zwangsmittel durchgesetzt werden (**Eingriffsverwaltung**). Auch über das Gewähren von Leistungen (z.B. in der gesetzlichen Sozialversicherung) oder von Zuwendungen (z.B. landwirtschaftliche Subventionen) wird hoheitlich entschieden (**Leistungsverwaltung**).

1.1.3 Wie entsteht Recht?

Recht kann auf unterschiedliche Art und Weise entstehen – durch Rechtsetzung, Rechtsprechung oder Gewohnheit. Diese Unterschiede finden sich in den **drei Gewalten** wieder, die Merkmal eines modernen Rechtsstaats sind (s. Abb. 1.3).

Die **gesetzgebende Gewalt** (»Legislative«), die in einem demokratischen Staat vom Parlament ausgeübt wird, beschließt Gesetze in einem Verfahren, das in der Verfassung festgelegt ist (in der Bundesrepublik Deutschland im GRUNDGESETZ). Die Parlamente, im Bund der Bundestag und in den Ländern die Landtage (in Stadtstaaten heißen sie Abgeordnetenhaus oder Bürgerschaft), werden vom Volk gewählt. Dies entspricht der im GRUNDGESETZ enthaltenen Regelung, dass **alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht**.

Die **vollziehende Gewalt** (»Exekutive«) ist die Verwaltung. Das sind die **Behörden** des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden. In Bund und Ländern steht an ihrer Spitze jeweils eine **Regierung** mit ihren **Ministerien**. Ihnen sind Behörden auf einer oberen, mittleren und unteren Ebene nachgeordnet (s. dazu Kap.1.3.2.4). Im kommunalen Bereich haben **Landräte** oder **Bürgermeister** diese leitende Position inne.

Auch die Verwaltung kann Recht setzen: Nicht immer kann der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren so detailliert oder so schnell Regelungen erlassen, wie dies im Einzelfall erforderlich ist. Deshalb wird die Exekutive durch entsprechende gesetzliche Regelungen ermächtigt, Rechtsnormen in Form von **Verordnungen** zu erlassen.

Ein anderes Instrument der Verwaltung, Recht zu setzen, ist die **Satzung**. Satzungen erlassen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (s. dazu Kap.1.3.1) zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten.

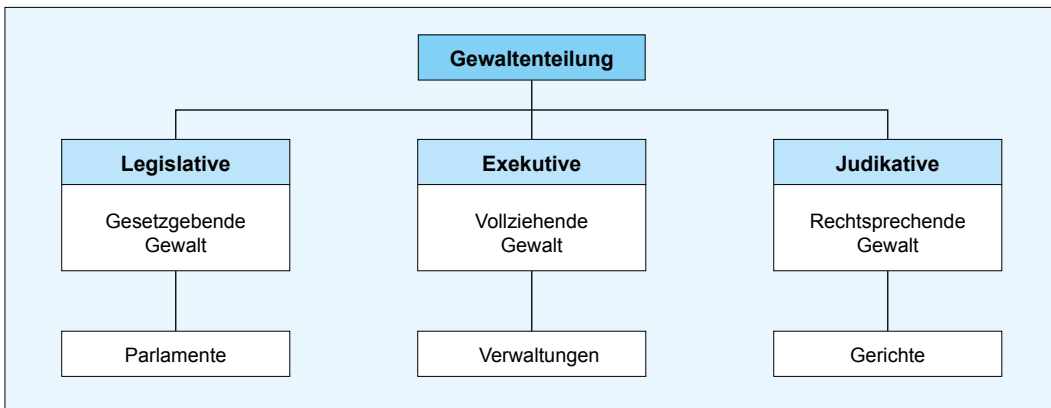
Beispiele

- ▶ Satzung einer Gemeinde, die die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen (Bibliothek, Schwimmbad) regelt
- ▶ Satzungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung
- ▶ Satzung der Bundesagentur für Arbeit

Die **rechtsprechende Gewalt** (»Judikative«) wird von unabhängigen Gerichten ausgeübt. Auch Gerichte können Recht setzen. Es handelt sich – von Entscheidungen der Verfassungsgerichte, die Gesetzescharakter haben können, abgesehen – nicht um Gesetze oder Verordnungen, sondern um eine **richterliche Rechtsfortbildung**, die in der Rechtspraxis bei der Interpretation und Auslegung von Gesetzen und Vorschriften berücksichtigt wird. Die Richter denken und entwickeln bestehendes Recht weiter.

Recht kann aber auch auf eine andere Weise entstehen. **Ungeschriebenes Recht** – das sogenannte **Gewohnheitsrecht** – entsteht, wenn bestimmte Vorstellungen vom Recht oder bestimmte Regeln in der Annahme, dass sie rechtens sind, über lange Zeit immer gleich angewendet werden.

Recht im objektiven Sinn entsteht immer durch einen **Hoheitsakt**. Daneben gibt es auch viele andere Rechtsnormen. Sie gehören aber nicht zur Rechtsordnung, sondern sind auf freiwilliger Grundlage entstandene Regelungen zwischen verschiedenen Personen.



© O. Werner

Abb. 1.3 Die Gewaltenteilung.

Beispiele

- ▶ Satzung eines Vereins
- ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen zu einem Vertrag

1.1.4 Die Systematik des Rechts

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Recht nach unterschiedlichen Kriterien zu systematisieren.

1.1.4.1 Gesetz im materiellen und im formellen Sinn

Die Rechtsordnung setzt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Richtlinien und vielen anderen Normen zusammen. Jede Regelung, die Gebote oder Verbote enthält, Rechte oder Pflichten festschreibt oder sonst irgendwelche allgemein verbindlichen Vorgaben enthält, ist ein **Gesetz im materiellen Sinn**.

Davon ist zu unterscheiden das **Gesetz im formellen Sinn**. Es kommt nur im verfassungsmäßig festgelegten Gesetzgebungsverfahren zustande und kann nur von der gesetzgebenden Gewalt, einem Parlament, beschlossen werden.

Nahezu jedes Gesetz im formellen Sinn ist auch ein Gesetz im materiellen Sinn. Es gibt aber auch einzelne förmliche, vom Parlament erlassene Gesetze, die keine unmittelbaren Rechtswirkungen auf den Bürger verursachen. Diese sind dann kein Gesetz im materiellen Sinn.

Beispiel Haushaltsgesetze des Bundes oder der Länder enthalten keine allgemein verbindlichen Gebote oder Verbote für den Bürger. Sie regeln rechtliche Verhältnisse nur innerhalb der jeweiligen Körperschaft (insbesondere Befugnisse, Geld in bestimmtem Umfang auszugeben).

1.1.4.2 Tatbestand und Rechtsfolge

Rechtsnormen sind in der Regel nach folgendem Schema aufgebaut:

»Sind die Voraussetzungen Nr.1, 2 und/oder 3 erfüllt, dann tritt die Rechtsfolge ein«.

Alle erforderlichen Voraussetzungen nennt man den **Tatbestand**, die einzelne Voraussetzung ist ein **Tatbestandsmerkmal**. Rechtsnormen bestehen aus Tatbestand und Rechtsfolge.

Beispiel §823 Absatz 1 des BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES lautet: »Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«

Der Tatbestand besteht aus mehreren Merkmalen:

- ▶ mindestens zwei Personen (»wer ... eines anderen ...«)
- ▶ einem Rechtsgut (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, sonstiges Recht)
- ▶ einer Verletzungshandlung (»wer ... verletzt«)
- ▶ der Widerrechtlichkeit sowie
- ▶ der Schuld (»... vorsätzlich oder fahrlässig ...«)

Hier müssen alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, dann tritt die **Rechtsfolge** ein: die Verpflichtung, dem anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Den Vergleich eines tatsächlichen Sachverhalts mit dem Text einer Rechtsnorm, ob dieser alle ihre Tatbestandsmerkmale erfüllt und damit die vorgesehene Rechtsfolge eintreten kann, nennt man **Subsumtion**.

Beispiel Ein Autofahrer fährt bei Rot über die Ampel. Er hat das Rotlicht nicht wahrgenommen, da er gerade eine Textnachricht in sein Mobiltelefon eingibt. Sein Auto kollidiert mit einem Fußgänger, der gerade bei Grün die Straße überquert. Dieser stürzt und erleidet Prellungen und eine Gehirnerschütterung.

Der Autofahrer verletzt Körper bzw. Gesundheit des Fußgängers, also das Rechtsgut eines anderen. Dies geschieht widerrechtlich, da er bei einer roten Ampel nicht weiterfahren darf. Er handelt fahrlässig, da er eine wesentliche Sorgfaltspflicht (keine Benutzung eines Mobiltelefons als Fahrer eines Kraftfahrzeugs) außer Acht lässt.

Alle Voraussetzungen des §823 BGB sind erfüllt, der Autofahrer ist dem Fußgänger zum Ersatz seines Schadens verpflichtet.

1.1.4.3 Die Rangordnung der Rechtsnormen

Es gilt der Grundsatz, **dass höherrangiges Recht dem Recht auf niedrigerer Ebene vorgeht**.

EU-Recht geht dem Bundesrecht vor. Das Bundesrecht bricht das Landesrecht. Das Recht der kommunalen Gebietskörperschaften wiederum muss sich dem Landesrecht unterordnen (s. dazu auch Kap.6).

Die Verfassung steht über dem Gesetz. Gesetze gehen den Verordnungen vor. Eine Sonderrolle

Tab. 1.1 Die Rangordnung der Rechtsnormen.

| | |
|----------------------|---|
| EU-Recht | Verträge über die EU Verordnungen Richtlinien |
| Bundesrecht | Grundgesetz Gesetze Rechtsverordnungen |
| Landesrecht | Landesverfassung Gesetze Rechtsverordnungen |
| Kommunalrecht | Verordnungen Satzungen |

spielen die **Verwaltungsvorschriften**. Sie binden nur die Verwaltung, entfalten aber keine Rechtswirkung gegenüber dem Bürger. Die Rangordnung der Rechtsnormen ist in Tab. 1.1 dargestellt. Eine auf niedrigerer Ebene stehende Rechtsnorm, die einer höherrangigen Rechtsnorm widerspricht, ist ungültig. Man spricht dann von Nichtigkeit.

1.1.5 Rechtsweg und Gerichte

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der **Rechtsweg** offen.

Das bedeutet, er hat **Zugang zu Gerichten**. Genauso steht der Rechtsweg jedem offen, der einen berechtigten Anspruch gegen einen anderen durchsetzen will und dazu die Unterstützung des Staates benötigt.

In Deutschland ist die **Gerichtbarkeit** auf fünf Bereiche aufgeteilt, die nachfolgend dargestellt werden (s. Abb. 1.4).

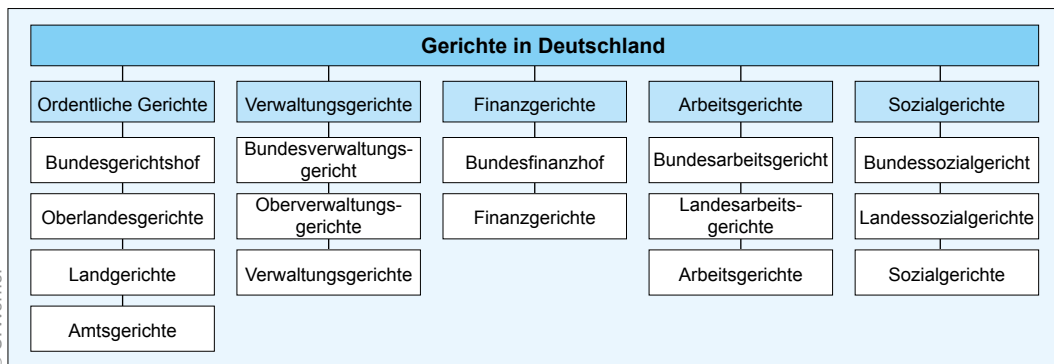
Daneben bestehen die **Verfassungsgerichte**. Sie sind keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern stehen nur für die Fälle zur Verfügung, in denen die Einhaltung des Verfassungsrechts (Grundgesetz bzw. Länderverfassungen) Prüfungsgegenstand ist.

Auf internationaler Ebene gibt es ebenfalls Gerichte, wie z.B. den **Europäischen Gerichtshof**, den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** oder den **Internationalen Strafgerichtshof**. Diese Gerichte beruhen auf internationalen Verträgen oder Abkommen, mit denen sich die vertragsschließenden Staaten der jeweiligen Gerichtsbarkeit unterwerfen.

Um ein Recht oder einen Anspruch gerichtlich geltend zu machen, wird in der Regel eine **Klage** erhoben. Das Gericht entscheidet über sie durch ein **Urteil**. Gegen ein Urteil stehen **Rechtsmittel** zur Verfügung: **Berufung** und **Revision**. Gegen **Beschlüsse** der Gerichte – solche ergehen in der Regel zu Verfahrensfragen oder in bestimmten Fachbereichen – sind die **Beschwerde** und die **Rechtsbeschwerde** möglich.

In einer **Berufung** wird der gesamte Streitgegenstand sowohl auf der tatsächlichen, als auch auf der rechtlichen Seite völlig neu geprüft und gewürdigt. Sie ist nur zulässig, wenn der Streitgegenstand einen bestimmten Wert überschreitet oder wenn das erstinstanzliche Gericht sie zugelassen hat.

Die **Revision** beschränkt sich auf die Prüfung, ob die einschlägigen Rechtsvorschriften richtig angewendet wurden. Dies gilt auch für die **Rechtsbeschwerde**. Die Erfolgsaussichten sind hier wesentlich geringer als bei der Berufung. Das Berufungsgericht muss die Revision zulassen. Ist dies nicht der Fall, kann gegen die Nichtzulassung



© O. Werner

Abb. 1.4 Die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland.

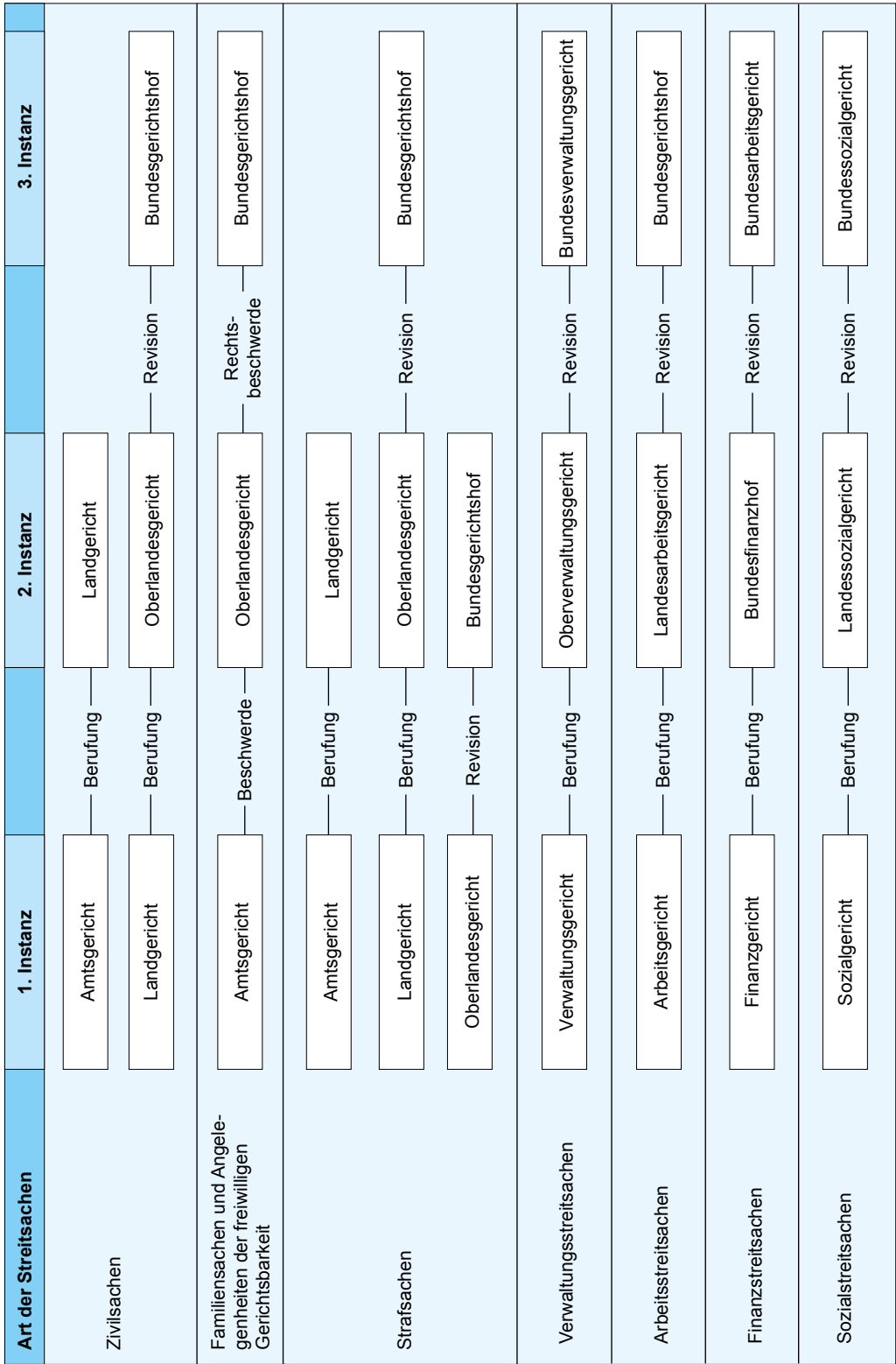


Abb. 1.5 Die wichtigsten Rechtswege in Deutschland.

© O. Werner

der Revision Beschwerde eingelegt werden, über die dann das Revisionsgericht entscheidet. Die wichtigsten Rechtswege einschließlich der jeweils geltenden Rechtsmittel sind in Abb. 1.5 dargestellt.

1.1.5.1 Verfassungsgerichte

Die **Verfassungsgerichte** des Bundes und der Länder wachen über die Einhaltung der Verfassung.

Sie sind nicht nur die höchsten Rechtsprechungsorgane im Bund und in den Ländern, sondern zugleich selbst **Verfassungsorgane**. Sie sind die **Kontrollorgane der Regierungsgewalt und der Gesetzgebung** in allen Bereichen des Staates. Sie können Gesetze ganz oder teilweise für **verfassungswidrig** erklären. Neue verfassungskonforme Rechtsgrundlagen müssen allerdings die zuständigen Verfassungsorgane (Regierungen und Parlamente) schaffen.

Das **Bundesverfassungsgericht** mit Sitz in Karlsruhe entscheidet auf Bundesebene. Zuständig ist es für Streitigkeiten zwischen Bundesorganen (Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat usw.) über den Umfang ihrer verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten, für Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Bund und Ländern, für Normenkontrollen, Wahlprüfungen auf Bundesebene, Parteiverbote und Verfassungsbeschwerden.

Seine Urteile und Beschlüsse binden die übrigen Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Sie können im Einzelfall auch **Gesetzeskraft** erlangen.

In den meisten Bundesländern sind als oberste Gerichte für staatsrechtliche Fragen **Staats- oder Verfassungsgerichtshöfe** eingerichtet. Diese haben innerhalb des jeweiligen Landes eine eigenständige Stellung. Sie unterstehen nicht dem Bundesverfassungsgericht und können nur über die Einhaltung und den Vollzug der jeweiligen Landesverfassung wachen, nicht aber über das Befolgen bundesrechtlicher Vorschriften oder über deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz urteilen.

Die Verfassungsgerichte der Länder entscheiden über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen eines Landes, über die Gültigkeit von Landtagswahlen sowie über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften des Landesrechts im Wege von Popularklagen und Verfassungsbeschwerden.

1.1.5.2 Ordentliche Gerichte

Ordentliche Gerichte (eine historisch gewachsene Bezeichnung für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sind die Gerichte, die über bürgerlich-rechtliche Ansprüche, Familien-, Grundbuch-, Nachlass- und Registersachen entscheiden und die mit Strafe oder Bußgeld bedrohten Handlungen aburteilen.

■ Zivilgerichte

Zivilgerichte sind die **Amtsgerichte** (Abteilung für Zivilsachen), **Landgerichte** (Zivilkammern einschließlich Kammern für Handelssachen), **Oberlandesgerichte** (Zivilsenate) und der **Bundesgerichtshof** mit Sitz in Karlsruhe (Zivilsenate). An ihren Entscheidungen sind ausschließlich Berufungsrichter (Richter) beteiligt.

In streitigen Verfahren sind je nach dem Wert des Streitgegenstandes (**Streitwert**) die Amtsgerichte oder die Landgerichte in der **ersten Instanz** zuständig.

Neben streitigen Verfahren gibt es bei diesen Gerichten Verfahren der sogenannten »**Freiwilligen Gerichtsbarkeit**«. Dazu gehören insbesondere:

- ▶ Betreuungs- und Unterbringungssachen
 - ▶ Nachlass- und Teilungssachen
 - ▶ Registersachen, unternehmensrechtliche Verfahren
 - ▶ Grundbuchsachen
 - ▶ einzelne Landwirtschaftssachen
- Erste Instanz ist hier das Amtsgericht.

■ Familiengerichte

Bei den Amtsgerichten sind besondere Abteilungen für Familiensachen (**Familiengerichte**) eingerichtet. Für Familiensachen sind ausschließlich diese zuständig (Grundsatz der Zuständigkeitskonzentration).

Familiensachen sind:

- ▶ Ehe- und Scheidungssachen
- ▶ Lebenspartnerschaftssachen
- ▶ Kindschaftssachen (unter anderem elterliche Sorge, Umgangsrecht und Vormundschaft)
- ▶ Abstammungssachen (unter anderem Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft)
- ▶ Adoptionssachen (unter anderem Annahme als Kind)
- ▶ Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- ▶ Gewaltschutzsachen
- ▶ Versorgungsausgleichssachen
- ▶ Unterhaltssachen
- ▶ Güterrechtssachen

Unterhaltssachen und Güterrechtssachen zwischen Eheleuten oder Lebenspartnern sind **Familienstreitsachen**. Ihre Verfahrensregeln lehnen sich im Gegensatz zu den übrigen Familiensachen mehr an den regulären Zivilprozess an.

■ Strafgerichte

Strafgerichte sind die **Amtsgerichte** (Einzelrichter, Schöffengericht), die **Landgerichte** (Strafkammern), die **Oberlandesgerichte** (Strafsenate) und der **Bundesgerichtshof** (Strafsenate). In erster Instanz können – je nach Schwere der Straftat – die Amts-, Land- oder Oberlandesgerichte zuständig sein.

Bei den Amtsgerichten ist bei leichteren Straftaten der Amtsrichter als **Einzelrichter** zuständig, bei gewichtigeren Delikten das **Schöffengericht**. Die Strafkammern der Landgerichte sind in erster Instanz zuständig für Verbrechen (rechtswidrige Taten mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe als Strafmaß) und andere Vergehen, die bei ihnen von der Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles angeklagt werden.

Die **Oberlandesgerichte** entscheiden im ersten Rechtszug über bestimmte Staatsschutzdelikte.

Beispiele

- ▶ Friedensverrat
- ▶ Hochverrat
- ▶ Landesverrat
- ▶ Völkermord

Entscheidungen der Strafgerichte finden in der Öffentlichkeit besonders großes Interesse. Bedeutende Strafverfahren nehmen in der Berichterstattung der Medien einen breiten Raum ein.

1.1.5.3 Verwaltungsgerichte

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben die Länder **Verwaltungsgerichte** und je ein **Oberverwaltungsgericht** (in einigen Ländern auch **Verwaltungsgerichtshof** genannt) errichtet. Oberstes Verwaltungsgericht ist das **Bundesverwaltungsgericht** mit Sitz in Leipzig.

In **erster Instanz** entscheiden in der Regel die Verwaltungsgerichte. Sie urteilen **über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art**, also alle Streitigkeiten aus dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht, soweit sie nicht besonderen Gerichten zugewiesen sind (Finanzgerichte, Sozialgerichte).

Beispiele

- ▶ Bausachen
- ▶ Staatliche Subventionen in der Landwirtschaft
- ▶ Tierzuchtrecht
- ▶ Saatgutverkehrsrecht
- ▶ Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen

Klagen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind entweder **Anfechtungsklagen**, die auf die Aufhebung einer behördlichen Verfügung (Verwaltungsakt) gerichtet sind, oder **Verpflichtungsklagen**. Mit letzterer wird der Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt, der entweder von der Behörde bereits abgelehnt oder noch gar nicht erlassen wurde. Daneben kommen in geringerem Umfang auch **Feststellungs- und Leistungsklagen** vor.

Klagen dieser Art sind aber nur zulässig, wenn der Kläger durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung bzw. Unterlassung **in seinen Rechten verletzt** wird. Bei Klagen im Naturschutzrecht, im Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht, im Immissionsschutzrecht und im Umweltschadensrecht können auch anerkannte Naturschutz- oder Umweltschutzvereinigungen klagen, ohne dass diese selbst in eigenen Rechten verletzt sein müssen. Vergleichbare Verbandsklagerechte bestehen bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für in diesem Bereich tätige, anerkannte Organisationen.

Soweit es nicht in den durch Bundes- oder Landesrecht geregelten Fällen entfällt, ist vor der Erhebung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ein **Widerspruchsverfahren** bei der zuständigen Verwaltungsbehörde durchzuführen. Über den Widerspruch, den der in seinen Rechten verletzte Staatsbürger innerhalb eines Monats nach Zustellung der ihn belastenden Entscheidung einlegen muss (bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung, sonst innerhalb eines Jahres ab der Zustellung), entscheidet die nächsthöhere Behörde.

Beispiel Über den Widerspruch gegen den Bescheid eines Landratsamtes als Ausgangsbehörde entscheidet die (Bezirks-)Regierung (nächsthöhere Behörde über dem Landratsamt) als Widerspruchsbehörde.

Ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde (in der Regel ein Ministerium), dann ist die Ausgangsbehörde auch für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig.

Beispiel Landwirtschaftskammer oder Landesanstalt für Landwirtschaft als Ausgangs- und Widerspruchsbehörde.

1.1.5.4 Finanzgerichte

Unabhängige, von den Verwaltungs- und Finanzbehörden getrennte **Finanzgerichte** üben die Finanzgerichtsbarkeit aus. Erstinstanz sind die Finanzgerichte (als obere Landesgerichte), übergeordnet ist der **Bundesfinanzhof** als oberster Gerichtshof mit Sitz in München.

Die Finanzgerichte entscheiden hauptsächlich über **Abgabenangelegenheiten** (Streitigkeiten über Steuern, Zölle und Finanzmonopole). In den meisten Fällen begehrt der Kläger von den Finanzgerichten die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden.

Das Verfahren entspricht in seinen Grundzügen demjenigen vor den Verwaltungsgerichten. So hat auch hier ein außergerichtliches Vorverfahren (Einspruchsverfahren) vorauszugehen.

1.1.5.5 Arbeitsgerichte

Über Arbeitssachen entscheiden Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit: die **Arbeitsgerichte**, **Landesarbeitsgerichte** und das **Bundesarbeitsgericht** in Erfurt.

Arbeitssachen sind insbesondere Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem **Arbeitsverhältnis** (vor allem Kündigungstreitigkeiten), Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien über die Gültigkeit und Auslegung von Tarifverträgen oder die Zulässigkeit von Arbeitskämpfmaßnahmen sowie Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes oder der Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder ergeben.

1.1.5.6 Sozialgerichte

Für alle Streitigkeiten über öffentliche Sozialleistungen, besonders im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung, ist der Rechtsweg zu den **Sozialgerichten** eröffnet.

Dies betrifft öffentlich-rechtliche Streitigkeiten hauptsächlich in Angelegenheiten der **gesetzlichen Sozialversicherung** (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Altersgeld für Landwirte, Arbeitslosenversicherung), aber z.B. auch in Rechtsstreitigkeiten über eine Kassenarztzulassung, über das Honorar oder über die Wirtschaftlichkeit der Behandlung durch einen Kassenarzt.

Auch das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (**Sozialgerichte**, **Landessozialgerichte** und das **Bundessozialgericht** in Kassel) entspricht in seinen Grundzügen dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. In der Regel ist daher auch hier zunächst ein behördliches Widerspruchsverfahren durchzuführen.

1.1.6 Bedeutung des Privateigentums

Das **Privateigentum** in seiner heutigen Ausprägung bildet die Grundlage unserer gesamten Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Das **GRUNDGESETZ** schützt das Eigentum. Dazu gehört, es frei zu erwerben, zu nutzen, zu veräußern, zu beleihen und zu vererben. Das Eigentum an einer Sache – sei es eine bewegliche Sache oder ein Grundstück – gibt daher dem Eigentümer ein umfassendes Recht.

Diese Herrschaftsmacht ist aber nicht unbegrenzt. Das Grundgesetz ermächtigt den Gesetzgeber, **Inhalt und Schranken des Eigentums** näher zu bestimmen. Derartige Regelungen müssen sich aber stets an der grundlegenden Wertentscheidung der Verfassung zugunsten des Privateigentums orientieren.

Beispiele

- ▶ Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse
- ▶ Verfügungsbeschränkungen
- ▶ Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit
- ▶ Bau- und Nutzungsbeschränkungen
- ▶ Rechte und Pflichten

Privateigentum bedeutet auch nicht, dass jeder unbeschränkte, ausschließlich am individuellen Nutzen ausgerichtete Gebrauch zulässig ist.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Aus dieser **Sozialbindung** ergeben sich also Grenzen für das Privateigentum. Diese Einschränkungen müssen entschädigungslos hingenommen werden. Insofern besteht eine Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber.

Regelungen, die darüber hinausgehen und eine enteignende Wirkung haben, sind nur zulässig, wenn eine Entschädigung erfolgt. Wo im Einzelfall die Grenze dazwischen zu ziehen ist, kann letztlich nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Von solchen Fragen sind nicht nur Industrie- und Wirtschaftsunternehmen betroffen, sondern auch unmittelbar land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Beispiele

- ▶ Einführung von Bestandsobergrenzen in der tierischen Erzeugung
- ▶ Inhalt und Umfang naturschutzrechtlicher oder wasserrechtlicher Eigentumsbeschränkungen, z.B. in Form von Nutzungseinschränkungen in Schutzgebieten
- ▶ Beschränkungen des Eigentums durch fischerei-, jagd- und waldrechtliche Bestimmungen

Verbote und Beschränkungen, Pflanzenschutz- oder Düngemittel in Wasserschutzgebieten anzuwenden, gehören in der Regel noch zur **Sozialbindung des Eigentums**. Jeder unterliegt der Forderung des Wasserrechts, das Grundwasser weitgehend zu sichern. Das Eigentum an Grund und Boden und der damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit berechtigt nicht zu jedem beliebigen Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln.

Die Grenzen, ab denen wasserführende Grundstücke sozial gebunden werden, müssen weiter als früher gezogen werden. Begriffe wie »Zumutbarkeit«, »Sonderopfer« oder »Situationsgebundenheit des Grundstücks« werden zunehmend zu Lasten betroffener Grundeigentümer interpretiert. Die **Grenze der Zumutbarkeit** ist aber überschritten, wenn ein Grundstück aufgrund von Auflagen nicht mehr sinnvoll genutzt und auch nicht veräußert werden kann.

Beispiel Hoheitlich angeordnete Bewirtschaftungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten

Das ist dann eine **entschädigungspflichtige Enteignung**. Zunächst muss die Gesetzgebung aber Vorsorge treffen, dass unverhältnismäßige Belastungen des Eigentümers vermieden werden und die Privatnützigkeit des Eigentums möglichst erhalten wird. Eine Geldentschädigung darf nur das letzte Mittel sein.

Vereinzelt gibt es deswegen **gesetzliche Ausgleichsleistungen** auch für Nachteile und Beschränkungen, die an sich noch im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums liegen.

Beispiele Ausgleichsregelungen im Bundesbodenschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder

1.2 Privatrecht

Das **Privatrecht** gliedert sich in das bürgerliche Recht, das im Wesentlichen durch die Vorschriften des **BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (BGB)** geprägt wird, und das Sonderprivatrecht. Letzteres gilt nur für bestimmte Personengruppen oder Fachgebiete.

Das Handelsrecht gilt für die Kaufleute und Unternehmen. Das landwirtschaftliche Höferecht gilt nur für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe. Weitere Bereiche sind z.B. das Wertpapierrecht, das Versicherungsrecht oder das Recht des geistigen Eigentums (zu dem unter anderem das Urheberrecht gehört).

1.2.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Das BGB ist die **zentrale Rechtsvorschrift** des deutschen Privatrechts, trat am 01.01.1900 in Kraft und wird laufend aktualisiert. Es enthält generelle Regelungen für den **alltäglichen Rechtsverkehr**.

Seine wichtigsten Grundlagen sind das freie Privateigentum einschließlich der Erbrechts- und Testierfreiheit sowie die nach Form und Inhalt grundsätzlich freie Gestaltung der Rechtsverhältnisse (**Vertragsfreiheit**). Es ist geprägt von der Persönlichkeit des Einzelnen und der größtmöglichen Freiheit, Rechtsbeziehungen zu gestalten. Der soziale Gedanke tritt aber zunehmend in den Vordergrund. Dies zeigen folgende Punkte:

- ▶ allgemeines Bekenntnis des Grundgesetzes zur **Sozialstaatlichkeit**
- ▶ mit dem Privateigentum untrennbar verbundene Pflichten und Belastungen als Ausdruck der **»Sozialpflichtigkeit« des Eigentums**
- ▶ **Einschränkungen der Vertragsfreiheit** zugunsten des wirtschaftlich Schwächeren, insbesondere im Verbraucherrecht, im Mietrecht und im Arbeitsrecht

Das BGB mit seinen rund 2400 Paragraphen ist in **fünf Hauptteile** (Bücher) aufgeteilt:

- ▶ Allgemeiner Teil
- ▶ Recht der Schuldverhältnisse
- ▶ Sachenrecht
- ▶ Familienrecht
- ▶ Erbrecht

1.2.2 Allgemeiner Teil des BGB

Das **erste Buch** des BGB enthält Vorschriften, die sowohl für alle übrigen Bücher des BGB, als auch für andere Regelungen des Privatrechts gleichermaßen gelten.

Indem die für alle Bereiche des Privatrechts bzw. des BGB geltenden Normen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst werden, müssen diese Regelungen nicht an mehreren Stellen im Gesetz wiederholt werden bzw. es muss nicht auf solche verwiesen werden.

Im Allgemeinen Teil werden **wesentliche Rechtsbegriffe des Privatrechts** definiert, zum Teil aber auch bereits vorausgesetzt. Sie werden auf den folgenden Seiten erläutert. Ohne diese Begriffe zu kennen, wird es schwer möglich sein, rechtliche Regelungen bzw. Sachverhalte richtig zu verstehen.

1.2.2.1 Personen

Das Recht unterscheidet zwischen **natürlichen** und **juristischen Personen**. **Natürliche Personen** sind alle Menschen. Juristische Personen sind Zusammenschlüsse von Personen, um einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Hier können sich sowohl natürliche als auch juristische Personen zusammenschließen. Juristische Personen sind rechtlich selbstständig, können also – wie eine natürliche Person – selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Auch ein Vermögen kann rechtlich selbstständig werden (z.B. eine Stiftung). Es ist dann ebenfalls eine juristische Person.

Es gibt **juristische Personen des öffentlichen Rechts** ...

Beispiele

- ▶ Bund
- ▶ Landkreise
- ▶ Länder
- ▶ Gemeinden
- ▶ Bezirke
- ▶ Universitäten

... und **juristische Personen des Privatrechts**.

Beispiele

- ▶ eingetragener Verein
- ▶ rechtsfähige Stiftung
- ▶ eingetragene Genossenschaft
- ▶ Aktiengesellschaft
- ▶ Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Personen werden, wenn sie **Rechtsgeschäfte** abschließen, in bestimmten Fällen als **Verbraucher** oder **Unternehmer** bezeichnet.

Der Begriff des Rechtsgeschäfts wird in Kap. 1.2.2.7 näher erläutert. Zum Verständnis genügt es zunächst, dass damit ein Vertragsabschluss oder eine einseitige Erklärung mit Rechtswirkungen gemeint sein kann, wie z.B. die Kündigung eines Vertrags.

Verbraucher Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, das nicht für ihre gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit gedacht ist.

Unternehmer Unternehmer sind Personen, wenn sie ein Rechtsgeschäft im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließen.

Unternehmer können natürliche oder juristische Personen sein. Auch aus Personen bestehende Gesellschaften (**Personengesellschaft**), die die Fähigkeit haben, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, ohne eine juristische Person zu sein, können Unternehmer sein.

1.2.2.2 Rechtsfähigkeit

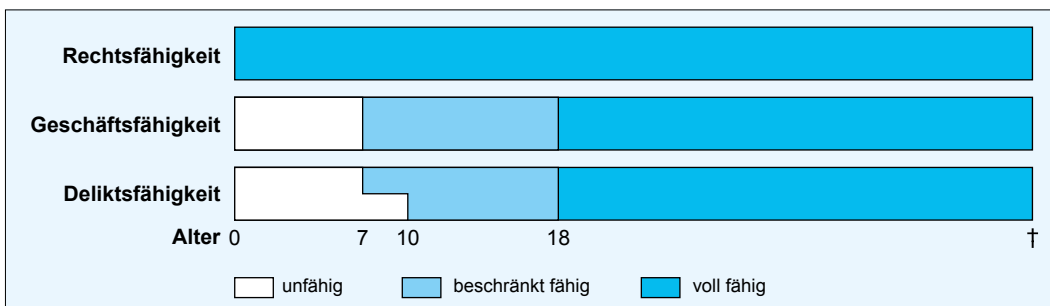
Natürliche und juristische Personen können **Träger von Rechten und Pflichten** sein. Diese Fähigkeit ist die **Rechtsfähigkeit**.

Alle **natürlichen Personen** sind rechtsfähig, und zwar ohne Rücksicht auf Rasse oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, Beruf, Stand oder sexuelle Identität.

Die **Rechtsfähigkeit des Menschen** beginnt mit der **Vollendung der Geburt** und endet mit seinem **Tod** (s. Abb. 1.6).

Juristische Personen erhalten ihre Rechtsfähigkeit durch hoheitliche Anerkennung. Ab diesem Moment ist die juristische Person selbst Träger von Rechten und Pflichten. So wird z.B. ein Verein rechtsfähig, wenn er in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen wird. Der eingetragene Verein wird von seinem Vorstand außergerichtlich und gerichtlich vertreten.

Beispiel Der eingetragene Verein (e.V.) kann Eigentümer eines Grundstücks werden. Im Grundbuch werden nicht die Vereinsmitglieder, sondern der Verein selbst als Eigentümer eingetragen. Auf dem Grundstück ruhende öffentliche und private Lasten und Verbindlichkeiten (z.B. Zahlung der Grundsteuer) muss dann der Verein tragen, nicht seine Mitglieder selbst.



© O. Werner

Abb. 1.6 Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen.

Kauft der Verein eine Ware, sind nicht die Mitglieder des Vereins Vertragspartner, sondern der Verein selbst. Er schuldet den Kaufpreis, nicht das einzelne Vereinsmitglied. Aus dem abgeschlossenen Vertrag können nicht die Vereinsmitglieder, sondern nur der Verein klagen oder verklagt werden.

Eine juristische Person nimmt am Rechtsleben in gleicher Weise teil wie eine natürliche Person. Für sie handelt der vom Gesetz bestimmte Vertreter (gesetzlicher Vertreter).

1.2.2.3 Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechtswirkungen erzeugen zu können. Im Zivilrecht umfasst sie die **Geschäftsfähigkeit** und die **Deliktsfähigkeit**.

■ Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit bedeutet, durch rechtsgeschäftliches Handeln Rechtswirkungen herbeiführen zu können, insbesondere rechtlich bedeutende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die Folgen zu tragen, die sich daraus ergeben. Nicht alle Personen sind geschäftsfähig. Natürliche Personen können auch **geschäftsunfähig** oder **beschränkt geschäftsfähig** sein.

Geschäftsunfähig sind Kinder vor ihrem siebten Geburtstag (s. Abb. 1.6) und Personen, deren Geistestätigkeit über längere Zeit krankhaft gestört ist, so dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Rechtlich bedeutende Erklärungen eines Geschäftsunfähigen sind **nichtig**, das heißt von Anfang an unwirksam. Ob die fehlende Geschäftsfähigkeit für den Geschäftspartner erkennbar war oder nicht, ist nicht relevant.

Beispiel Kauft ein nicht erkennbar Geisteskranker einen Gegenstand, so ist der Kaufvertrag nicht wirksam, auch wenn der Verkäufer seinen Vertragspartner für geschäftsfähig gehalten hat. Das Geschäft muss also rückabgewickelt werden. Problematisch wird das dann, wenn der übergebene Kaufgegenstand bereits verbraucht wurde oder verloren ging. Dies wird dann zu Lasten des Verkäufers gehen.

Ein Geschäftsunfähiger kann **keine Rechtsgeschäfte abschließen**, nur sein gesetzlicher Vertreter (Eltern oder Vormund bei Minderjährigen, Betreuer bei Volljährigen) kann dies für ihn tun. Es gibt eine Ausnahme: Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein geringwertiges Geschäft des täglichen Lebens, wird der von ihm geschlossene Vertrag als wirksam angesehen. Leistung und – soweit vereinbart – Gegenleistung müssen aber erbracht sein.

Beschränkt geschäftsfähig sind Kinder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr sowie Jugendliche, solange sie noch keine 18 Jahre alt sind (**Minderjährige**; s. Abb. 1.6).

Während der Geschäftsunfähige keine wirksamen Rechtsgeschäfte vornehmen kann, ist dies »beschränkt Geschäftsfähigen« durchaus möglich. Der gesetzliche Vertreter muss aber zustimmen. Was passiert, wenn diese Zustimmung fehlt, wird in Kap. 1.2.2.7 erläutert.

Der beschränkt Geschäftsfähige benötigt in besonderen Fällen keine Zustimmung.

► Der Minderjährige erfüllt einen Vertrag mit eigenen Mitteln. Sein gesetzlicher Vertreter oder mit dessen Zustimmung auch ein Dritter haben sie ihm für diesen Zweck oder zur freien Verfügung gegeben (sog. »Taschengeldparagraf«). Der Minderjährige muss die geschuldete Leistung erfüllt haben (z.B. hat sich der Minderjährige von seinem Taschengeld ein Eis gekauft). Dann gilt der Vertrag über diese Leistung, den er ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen hat, als von

Anfang an wirksam. Diese Regelung gilt aber nicht für Verträge, die Zahlungsaufschübe, eine Finanzierung oder Teilzahlungsregelungen enthalten (z.B. der Abschluss eines Mobilfunkvertrags).

- ▶ Die Willenserklärung verschafft dem Minderjährigen ausschließlich einen **rechtlichen Vorteil**. Ihn treffen keine Verpflichtungen, er verliert auch keine Rechte.

Beispiele

- ▶ Annahme einer Schenkung
- ▶ Annahme eines Schuldnachlasses

Rechtlicher Vorteil bedeutet nicht wirtschaftlicher Vorteil. Ein Geschäft mag wirtschaftlich äußerst günstig sein. Sobald es den Minderjährigen aber zu irgendetwas verpflichtet, wird es erst durch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

Eine Ausnahme gilt bei Tieren. An Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten keine Wirbeltiere (Tiere mit Wirbelsäule) abgegeben werden. Hier ist nicht einmal eine Schenkung möglich, obwohl diese rechtlich nur vorteilhaft ist.

Einseitigen Rechtsgeschäften, die nicht nur mit einem rechtlichen Vorteil verbunden sind, muss der gesetzliche Vertreter vorher zustimmen.

Beispiel Der Minderjährige kündigt das Abonnement einer Zeitschrift.

Dieses Rechtsgeschäft ist unwirksam. Der Empfänger einer solchen Erklärung des Minderjährigen darf diese umgehend zurückweisen, wenn die dazugehörige Einwilligung nicht schriftlich vorliegt und der gesetzliche Vertreter ihn nicht informiert hat, dass er eingewilligt hat.

Beschränkt Geschäftsfähige können in bestimmten Bereichen die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit vor dem 18. Geburtstag erhalten.

Minderjährige können von ihrem gesetzlichen Vertreter ermächtigt werden, ein **Erwerbsgeschäft** selbstständig zu betreiben. Dies muss das Familiengericht genehmigen, genauso wie eine Rücknahme dieser Ermächtigung. Dann ist der Minderjährige – von einigen Ausnahmen abgesehen – für Rechtsgeschäfte im Rahmen seines Geschäftsbetriebs unbeschränkt geschäftsfähig. Der gesetzliche Vertreter kann den Minderjährigen auch ermächtigen, in ein **Dienst- oder Arbeitsverhältnis** einzutreten. Dann ist der Minderjährige – von einigen Ausnahmen abgesehen – für die Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu-

sammenhängen. Minderjährige Arbeitnehmer haben daher im Rahmen ihrer genehmigten beruflichen Tätigkeit die Stellung von Volljährigen.

Beispiel Minderjährige können ohne Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitsvertrags beenden, eine Gehaltsvereinbarung schließen oder ihren Arbeitsplatz wechseln.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres treten Volljährigkeit und **unbeschränkte Geschäftsfähigkeit** ein (s. Abb.1.6).

Nicht mehr der gesetzliche Vertreter, sondern die volljährige Person selbst ist nun für ihre abgeschlossenen Rechtsgeschäfte allein verantwortlich – auch für risikoreiche, umfangreiche oder schwierige Geschäfte.

Beispiele

- ▶ Anmietung eines Kraftfahrzeugs
- ▶ Kauf eines Grundstücks
- ▶ Kauf einer Ware mit Finanzierung

Für bestimmte Verbindlichkeiten, die vor dem 18. Geburtstag entstanden sind, haftet die volljährig gewordene Person allerdings nur mit dem Vermögen, das es zu diesem Zeitpunkt gab.

■ **Deliktsfähigkeit**

Deliktsfähig ist jemand, wenn er für ein nicht erlaubtes Handeln zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann und für die Folgen dieses Handelns einstehen muss (Haftung auf Schadensersatz).

Die Deliktsfähigkeit betrifft nicht die Frage, ob der Betroffene nach Bestimmungen des Strafrechts (Strafmündigkeit) oder des Ordnungswidrigkeitenrechts (Verantwortlichkeit) für sein Handeln belangt werden kann.

Kinder bis zu ihrem siebten Geburtstag sind für einen Schaden, den sie einem anderen zufügen, nicht verantwortlich; sie sind also **deliktsunfähig** (s. Abb.1.6).

Für spezifische Gefahren des motorisierten Verkehrs gilt dies, bis sie das zehnte Lebensjahr vollenden: Bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen, Schienenbahnen oder Schwebbahnen sind Kinder bis dahin weiter deliktsunfähig, außer der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt. Im ruhenden Verkehr gilt dies nicht.

Beispiel Ein Achtjähriger rennt aus Unachtsamkeit in ein fahrendes Auto. Für diesen Schaden muss er nicht einstehen.

Rennt er in ein parkendes Auto (ruhender Verkehr), oder wirft er Steine auf fahrende oder parkende Autos, gilt dieses Haftungsprivileg nicht.

Nicht verantwortlich für einen Schaden ist auch, wer diesen einem anderen zufügt, wenn er **bewusstlos** oder **krankhaft geistesgestört** ist. Es muss ein Zustand bestehen, der eine freie Willensbestimmung ausschließt. Wer sich allerdings durch **Alkohol, Drogen oder vergleichbare Mittel** selbst schuldhaft vorübergehend in einen solchen Zustand versetzt, ist gleichwohl für widerrechtlich verursachte Schäden verantwortlich.

Ein Schaden kann auch zu ersetzen sein, obwohl ein Deliktsunfähiger oder ein beschränkt Deliktsfähiger dafür nicht verantwortlich ist. Zunächst trifft dies einen **aufsichtspflichtigen Dritten**, und wenn dort der Schadensersatz nicht erlangt werden kann, muss der nicht verantwortliche Deliktsunfähige bzw. beschränkt Deliktsfähige den Schaden dennoch ersetzen, wenn dies im Einzelfall gerecht ist (insbesondere, wenn man sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten betrachtet). Der eigene Unterhalt oder die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungspflichten darf aber nicht gefährdet werden.

Minderjährige zwischen sieben und 18 Jahren (s. Abb.1.6) sind für den Schaden, den sie einem anderen zufügen, nur verantwortlich, wenn sie die erforderliche Einsicht haben, ihre Verantwortlichkeit zu erkennen (**beschränkte Deliktsfähigkeit**). Wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall festgestellt werden. Es kommt darauf an, ob dem Kind bzw. Jugendlichen das Unrecht der Tat und seine Verantwortung für die Folgen bewusst waren.

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besteht die volle Verantwortlichkeit für einen Schaden, den der Betreffende einem anderen zugefügt hat (**unbeschränkte Deliktsfähigkeit**; s. Abb.1.6).

1.2.2.4 Sachen

Das BGB versteht unter **Sachen** körperliche Gegenstände. Dabei sind verschiedene Arten zu unterscheiden.

■ **Bewegliche und unbewegliche Sachen**

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke sowie deren Bestandteile. Beweglich sind alle anderen Sachen, egal ob fest, flüssig oder gasförmig.

■ **Vertretbare und unvertretbare Sachen**

Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die üblicherweise nach ihrer Anzahl, ihren Ausmessungen oder ihrem Gewicht bestimmt werden. Dies sind beispielsweise Geld, Wertpapiere oder Waren aus Serienanfertigung.

Nicht vertretbar sind unbewegliche und bewegliche Sachen, bei denen dies nicht der Fall ist – also faktisch »Einzelstücke«. Diese können z.B. bestehen aus Grundstücken, Eigentumswohnungen oder sie sind Sonder- oder Maanfertigungen.

■ **Wesentliche Bestandteile**

Ist die Trennung von Bestandteilen einer Sache nur möglich, wenn einer der Teile dabei zerstört oder wesentlich verändert wird, handelt es sich um **wesentliche Bestandteile**. Bei Grundstücken unterliegen sie den gleichen Rechtsverhältnissen wie das Grundstück selbst.

Beispiele

- ▶ Gebäude auf Grundstücken
- ▶ in Grundstücken eingepflanzte Samen oder auf ihnen wachsende Pflanzen

Zubehör Bewegliche Sachen, die nicht Bestandteil einer Hauptsache sind, aber dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen und räumlich entsprechend zugeordnet sind, sind Zubehör. Zubehör ist immer »beweglich«.

Beispiele

- ▶ das Warndreieck beim Kraftfahrzeug
- ▶ Geräte und Vieh eines landwirtschaftlichen Betriebes

Früchte Früchte einer Sache sind das, was aus ihr erzeugt oder sonst ausgebeutet wird, soweit dies der Bestimmung der Sache entspricht. Früchte eines Rechts sind die Erträge, die dieses Recht gewährt.

Beispiele

- ▶ natürliche Tier- und Bodenprodukte, wie Eier, Milch, Kälber, Obst, Gemüse, Getreide usw.
- ▶ bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bodenbestandteile: Ausbeute, wie z.B. Kies oder Sand

Nutzungen Früchte einer Sache oder eines Rechts sind Nutzungen. Dieser Begriff geht aber weiter. Er erfasst auch alle anderen Vorteile aus dem Gebrauch der Sache oder des Rechts.

Beispiel Ein Grundstück kann als wertbeständige Sicherheit für einen Kredit bereitgestellt werden. Der Darlehensnehmer erhält deshalb einen günstigeren Zinssatz. Dieser Vorteil ist ein Gebrauchsvorteil aus dem Grundstück – eine Nutzung.

1.2.2.5 Tiere

Tiere sind keine Sachen. Es gilt der Grundgedanke, dass der Mensch gegenüber dem Tier, das ein Mitgeschöpf des Menschen und ein schmerzempfindendes Lebewesen ist, zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist.

Die für Sachen geltenden Vorschriften dürfen daher nur angewendet werden, wenn besondere Bestimmungen zum Schutz der Tiere nicht entgegenstehen.

Zu erstattende Kosten für eine Heilbehandlung dürfen deshalb den Wert eines Tieres übersteigen. Haustiere dürfen nicht gepfändet werden.

1.2.2.6 Verschulden

Zahlreiche Rechtsvorschriften setzen das **Verschulden** der handelnden Person voraus. Oft ist auch die Rede davon, ob jemand schuldhaft handelt oder etwas schuldhaft unterlässt.

Verschuldet bzw. schuldhaft ist eine Handlung, die auf **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** beruht.

Vorsätzlich handelt, wer den Eintritt der schädigenden Folgen bewusst will oder zumindest billigend in Kauf nimmt.

Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. **Grob fahrlässig** handelt, wenn diese Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt wird. Wer schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss, handelt grob fahrlässig. Für das **schuldhafte Unterlassen** gelten die gleichen Maßstäbe.

1.2.2.7 Rechtsgeschäfte

Das **Rechtsgeschäft** ist ein Sachverhalt, mit dem eine gewollte Rechtsfolge herbeigeführt wird. Es besteht mindestens aus einer **Willenserklärung**. Diese steht entweder allein oder es kommen weitere Willenserklärungen oder andere tatsächliche Handlungen hinzu, um die Rechtsfolge herbeizuführen.

Willenserklärung Die Willenserklärung bildet als kleinste Einheit die Grundlage rechtsgeschäftlichen Handelns. Eine Person will etwas, gibt dies kund und beabsichtigt damit eine bestimmte Rechtsfolge.

Eine einzelne Willenserklärung kann bereits komplett ein **Rechtsgeschäft** sein. Man spricht dann von einem **einseitigen Rechtsgeschäft**.

Beispiele

- ▶ die Kündigung eines Vertrags
- ▶ die Anfechtung einer Erklärung
- ▶ die Errichtung eines Testaments

Ein Rechtsgeschäft besteht aber oft aus zwei oder mehr übereinstimmenden Willenserklärungen verschiedener Personen. Der Hauptfall eines solchen **mehrseitigen Rechtsgeschäfts** ist der **Vertrag**.

Der Wille kann ausdrücklich, aber auch durch schlüssiges Handeln (auch konkludentes Handeln genannt) erklärt werden.

Beispiel Ein Kaufvertrag ist erst geschlossen, wenn der Verkäufer erklärt, er wolle eine Sache (zu einem bestimmten Preis) verkaufen, und der Käufer kundgibt, dass er das Angebot annehme (oder umgekehrt, wenn die Initiative vom Käufer ausgeht).

Nimmt der Käufer eine ihm zum Kauf angebotene Sache an sich und bezahlt sie, ohne dass Verkäufer und Käufer ein Wort wechseln, ist ein Kaufvertrag zustande gekommen.

Zugang Die Willenserklärung muss, um wirksam zu werden, ihrem Empfänger zugehen.

Wirksamkeit und schwebende Unwirksamkeit In verschiedenen Fällen bedarf die Willenserklärung, um wirksam zu werden, der Zustimmung einer anderen Person.

Beispiele

- ▶ Erklärungen eines Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- ▶ beim Handeln im Namen eines anderen muss derjenige zustimmen
- ▶ bestimmten Verträgen oder Geschäften eines Ehegatten muss der andere Ehegatte zustimmen

Die Zustimmung kann vorher erteilt werden (**Einwilligung**), sie kann aber auch nachträglich gegeben werden (**Genehmigung**).

Fehlt die Einwilligung (die vorherige Zustimmung), tritt ein **Schwebezustand** ein. Die Erklärung oder der Vertrag sind zunächst **schwebend unwirksam**. Wirksam werden die Erklärung oder der Vertrag erst, wenn sie derjenige, der die Einwilligung hätte geben müssen, genehmigt (also nachträglich zustimmt). Vorher ist niemand an das entstandene Rechtsgeschäft gebunden.

Dieser Schwebezustand ist für die andere Seite oft unbefriedigend. Deshalb gibt ihr das Gesetz die Möglichkeit, die Person, die zustimmen muss, zur Genehmigung des Rechtsgeschäfts aufzufordern. Dann muss die Genehmigung gegenüber dem Auffordernden erklärt werden. Eine eventuell bereits vorher ausgesprochene Genehmigung oder auch deren Verweigerung werden unwirksam. Die Genehmigung muss dann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erklärt werden. Wird die Genehmigung nicht erklärt,

so gilt sie als verweigert, und der Vertrag ist dann endgültig unwirksam.

In einigen Fällen ist der Vertragspartner auch berechtigt, den schwebend unwirksamen Vertrag vor der Genehmigung noch zu widerrufen. Wenn er aber den Grund für die schwebende Unwirksamkeit bei Vertragsschluss kannte, geht dies nur, wenn wahrheitswidrig behauptet wurde, dass eine Einwilligung vorlag. Wusste der Vertragspartner wiederum, dass es diese Einwilligung nicht gab, darf er nicht widerrufen.

Wird ein Minderjähriger während des schwebenden Zustands der Unwirksamkeit unbeschränkt geschäftsfähig, kann er selbst über die Wirksamkeit des Vertragsschlusses entscheiden, indem er gegenüber dem Vertragspartner die Genehmigung erklärt oder versagt.

Form von Willenserklärungen Eine ausdrückliche Willenserklärung kann mündlich (formlos) oder in einer bestimmten Form (Textform, Schriftform, elektronische Form, notarielle Beurkundung) abgegeben werden.

Willenserklärungen, die einer vorgeschriebenen Form nicht entsprechen, sind nichtig.

Beispiel Ein Grundstück kann nicht durch einen mündlichen Vertrag rechtswirksam verkauft werden. Vielmehr muss ein Notar die hierfür benötigten Erklärungen von Verkäufer und Käufer beurkunden. Der Gesetzgeber erachtet ein Grundstücksgeschäft als so wichtig, dass die Parteien vor übereilten Handlungen geschützt werden sollen. Auch besteht ein Interesse daran, dass die Vertragsbedingungen beweiskräftig festgehalten werden.

Im Familien- und Erbrecht gibt es ebenfalls eine Reihe **formbedürftiger Rechtsgeschäfte**.

Beispiele

- ▶ Eheschließung
- ▶ Ehevertrag zur Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse
- ▶ Adoptionsvertrag
- ▶ Erbvertrag
- ▶ öffentliches Testament

Für den Großteil der Willenserklärungen besteht kein **gesetzlicher Formzwang**, auch wenn schwierige Verträge meist schriftlich abgeschlossen werden.

Es gibt die nachstehenden Formen:

▶ **Schriftform**

Die Erklärung muss auf einer Urkunde wiedergegeben werden. Diese muss ihr Aussteller **eigenhändig mit Namen unterschreiben**. An-

stelle der Unterschrift ist auch ein notariell beglaubigtes Handzeichen möglich.

▶ **Elektronische Form**

Hier muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen. Eine solche Signatur wird elektronisch erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat.

▶ **Textform**

Hier wird eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem **dauerhaften Datenträger** abgegeben. Dies kann jedes Medium sein, auf dem der Empfänger die Erklärung für sich zugänglich aufbewahren und unverändert wiedergeben kann. Beispiel: eine empfangene E-Mail-Nachricht

▶ **Notarielle Beurkundung**

Die Erklärung muss in einer **Niederschrift** festgehalten werden, die in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen und von diesen genehmigt wird. Alle Beteiligten und der Notar müssen die Niederschrift eigenhändig unterschreiben.

▶ **Öffentliche Beglaubigung**

Die Erklärung muss schriftlich abgefasst werden. Ein Notar muss die Unterschrift des Erklärenden beglaubigen.

Anfechtung der Willenserklärung Hat jemand eine Willenserklärung abgegeben und will er nun ihre Rechtswirkungen beseitigen, weil er sich geirrt hat, getäuscht oder bedroht wurde, kann er seine Willenserklärung anfechten, sofern die nachstehenden Voraussetzungen vorliegen.

Anfechtungsberechtigt ist immer, wer in seiner Willensabgabe beeinträchtigt wurde: der Irrende, Getäuschte oder Bedrohte.

Irrtum Der häufigste Anfechtungsgrund ist der **Irrtum**. Dem Erklärenden war nicht bewusst, dass sein Wille von seiner tatsächlich abgegebenen Erklärung abweicht.

Das Rechtsgeschäft ist trotzdem gültig zustande gekommen. Mit einer Willenserklärung gegenüber dem Empfänger der mangelhaften Erklärung kann es aber angefochten werden. Hierher gehören die Fälle, dass sich jemand verspricht oder verschreibt. Die abgegebene Erklärung muss aber unbewusst vom wirklichen Willen abweichen. Dies ist nicht der Fall, wenn sich der Erklärende bewusst ist, dass er den tatsächlichen Inhalt seiner Erklärung nicht kennt.

Beispiel Ein Unternehmer diktiert seiner Mitarbeiterin ein Vertragsangebot mit einem Verkaufspreis in Höhe von 3000 Euro. Die Mitarbeiterin hört aber versehentlich 2000 Euro und setzt diesen Betrag in die Urkunde ein. Der Unternehmer übersieht diesen Fehler beim Durchlesen (er geht davon aus, dass seine Mitarbeiterin die diktierten 3000 Euro eingesetzt hat) und unterschreibt das Angebot, welches dann ein Interessent annimmt.

Hier ist ein Vertrag mit dem Kaufpreis über 2000 Euro zustande gekommen. Der Unternehmer kann diesen Vertrag aber anfechten, da sein innerer Wille (nämlich zu einem höheren Preis zu verkaufen) mit der äußeren Erklärung (niedrigerer Preis) unbewusst nicht übereinstimmt.

Die Anfechtung setzt voraus, dass der Anfechtungsberechtigte die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte.

Anfechten kann auch, wer einem Irrtum über den Inhalt oder über die Bedeutung seiner Erklärung unterliegt.

Beispiel Wer bei einem »Buchverleih« ein Buch bestellt in der Meinung, das Buch werde ihm kostenlos ausgehändigt (die Leihe im Rechtsinn ist im Gegensatz zur Miete unentgeltlich), kann diese Bestellung anfechten, wenn von ihm ein Entgelt verlangt wird.

Dagegen ist der Beweggrund (das Motiv) für eine Willenserklärung im Rechtsleben grundsätzlich unerheblich.

Beispiele

- ▶ Eine Person kauft ein Grundstück in der Erwartung, dies in absehbarer Zeit zu einem höheren Preis weiterverkaufen zu können. Wird diese Erwartung nicht erfüllt, besteht kein Anfechtungsrecht.
- ▶ Eine Person irrt sich bei der internen Preiskalkulation.

Es gibt aber eine Ausnahme: den Irrtum über **verkehrswesentliche Eigenschaften** einer Person oder einer Sache, sofern kein reines Spekulationsgeschäft vorliegt. Verkehrswesentlich sind solche Eigenschaften, die einen bestimmenden Einfluss auf die Wertschätzung der Sache oder der Person haben.

Beispiele

- ▶ Bebaubarkeit eines Grundstücks
- ▶ Echtheit eines Bildes
- ▶ Fahrleistung eines Kraftfahrzeugs
- ▶ Zahlungsfähigkeit eines Kunden

Übermittelt eine beauftragte Person oder Einrichtung die Erklärung nicht richtig, berechtigt dies auch zu einer Anfechtung wegen Irrtums.

Die **Anfechtung wegen Irrtums** muss, sobald ihn der Anfechtungsberechtigte aufdeckt, **unverzüglich** geschehen. Unverzüglich bedeutet, dass der Anfechtungsberechtigte nicht schuldhaft zögern darf, die Erklärung anzufechten. Er muss sofort handeln, wenn er dies kann. Die Anfechtung ist endgültig ausgeschlossen wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

Täuschung, Drohung Seine Willenserklärung kann auch anfechten, wer **arglistig getäuscht** oder **widerrechtlich bedroht** wurde, und nur deshalb seine Erklärung abgegeben hat. Unlauterer Rechtsverkehr verdient keinen Schutz.

Beispiel Der Verkäufer eines Zuchtieres legt dem Käufer einen gefälschten Abstammungsnachweis vor.

Das **Verschweigen bestimmter Tatsachen** ist eine Täuschung, wenn eine besondere Mitteilungs- oder Offenbarungspflicht besteht. Auf Fragen nach bestimmten Eigenschaften dürfen vorhandene Fehler nicht verschwiegen werden. Wesentliche Fehler einer Sache müssen angegeben werden. Sonst kann das Rechtsgeschäft angefochten werden.

Beispiele

- ▶ Ein Verkäufer bietet eine Kuh für Zuchtzwecke an. Sie hat eine äußerlich nicht erkennbare Krankheit, weshalb sie nicht tragend werden kann. Weiß der Verkäufer dies, muss er darauf hinweisen. Sonst kann der Käufer den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.
- ▶ Der Verkäufer eines gebrauchten Kraftfahrzeuges muss angeben, ob es sich um einen »Unfallwagen« handelt.
- ▶ Der Versicherungsnehmer darf beim Abschluss einer Kranken- oder Lebensversicherung eine frühere schwere Erkrankung nicht verschweigen.

Eine Willenserklärung wegen Täuschung oder Drohung kann nur innerhalb eines Jahres angefochten werden. Die Frist beginnt, wenn der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt bzw. wenn die durch die Drohung hervorgerufene Zwangslage endet. Sind seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen, ist auch hier die Anfechtung ausgeschlossen.

Form der Anfechtungserklärung Die Anfechtungserklärung muss keine bestimmte Form haben. Die Schriftform ist aber zu empfehlen, damit ein später erforderlicher Beweis einfacher geführt werden kann.

Beispiel »Sie haben mir am zum Preis von Euro eine Kuh für Zuchtzwecke verkauft und auf wiederholtes Fragen erklärt, sie sei völlig gesund, insbesondere frei von Brucellose. Die erforderlichen Nachweise könnten Sie jederzeit vorlegen. Insbesondere habe die Kuh stets normal gekalbt.

Wie sich jedoch herausgestellt hat, war das Tier bereits vor dem Verkauf nicht nur von einer Euterkrankheit, sondern auch von Brucellose befallen. Ich habe des Weiteren erfahren, dass die Kuh auch schon bei Ihnen verkalbt hat.

Ich fechte daher den mit Ihnen geschlossenen Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an.«

Rechtsfolgen Das wirksam angefochtene Rechtsgeschäft ist als von Anfang an unwirksam (nichtig) anzusehen. Gegenseitig erbrachte Leistungen sind zurückzugewähren. Der Getäuschte oder Bedrohte kann unter Umständen auch Schadensersatz geltend machen.

Wer wegen Irrtums anficht, muss dem Gegner den Schaden ersetzen, den dieser erlitten hat, weil er auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vertraut hat (Vertrauensschaden).

Beispiele

- ▶ Reise- oder Portokosten
- ▶ Entgangener Gewinn

Kannte der Geschädigte aber den Irrtum oder kannte er ihn aus Fahrlässigkeit nicht, ist der Ersatz des Vertrauensschadens ausgeschlossen.

■ **Vertrag**

Einen Vertrag schließen zwei oder mehr Personen. Er ist Grundlage und Ausgangspunkt zahlreicher verschiedener Rechtsbeziehungen.

Zustandekommen von Verträgen Ohne übereinstimmende Willenserklärungen kommt kein Vertrag zustande. Diese **Willensübereinstimmung** setzt auf der einen Seite einen **Antrag** und auf der anderen Seite dessen **Annahme** voraus. Der Vertragsschluss vollzieht sich schrittweise: Auf den Antrag (das Angebot) folgt die Annahme.

Vom bindenden Vertragsangebot ist die Aufforderung zur Abgabe von Vertragsangeboten zu unterscheiden.

Beispiele

- ▶ Versenden von Werbeunterlagen mit Preislisten
- ▶ in Schaufenstern ausgestellte Waren
- ▶ Inserate in Zeitungen

Erst die mit einem solchen Angebot verursachte Bestellung des Empfängers ist der Antrag, den der Anbietende annehmen kann. Auch beim Kauf im Supermarkt gibt erst der Käufer an der Kasse den

Antrag ab, nicht bereits der Verkäufer, wenn er die Ware im Regal stehen hat.

Der Antrag, einen Vertrag abzuschließen, **bindet den Antragenden**. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Anwesend ist auch, wer miteinander telefoniert oder über andere technische Einrichtungen miteinander kommuniziert. Unter Abwesenden bleibt der Antragende so lange an seinen Antrag gebunden, wie er regelmäßig den Eingang der Antwort erwarten darf. Für die Annahme des Antrags kann aber auch eine Frist bestimmt werden. Der Antragende kann seine Bindung an den Antrag ausschließen, wenn er z. B. folgende Formulierung wählt:

- ▶ »freibleibend«,
- ▶ »ohne Obligo«,
- ▶ »vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung«.

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder nicht rechtzeitig angenommen wird.

Eine **verspätete Annahme eines Antrags** gilt als **neuer Antrag**. Kann der Antragende aber erkennen, dass die Annahmeerklärung so abgesendet wurde, dass sie bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig zugegangen wäre, muss er dies dem Annehmenden unverzüglich mitteilen. Verzögert der Antragende diese Mitteilung, gilt die Annahme nicht als verspätet. Als neuer Antrag gilt auch eine Annahme, die das Angebot inhaltlich verändert, also erweitert, einschränkt oder sonst ändert. Solange sich die Parteien nicht über alle wesentlichen oder auch über nur von einem Partner gewünschte Punkte geeinigt haben, kommt kein Vertrag zustande. Oft glauben die Vertragspartner aber, sie hätten sich geeinigt, obwohl in Wirklichkeit ein Missverständnis vorliegt. Zwar decken sich Wille und Erklärung jeder Partei. Ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum liegt somit nicht vor. Die Parteien sind sich aber uneinig geblieben, ohne sich dessen bewusst zu sein.

Beispiel Der Verkäufer erklärt »Garantie wie üblich«. Der Käufer meint, der Verkäufer übernehme die volle Garantie für seine Ware. Der Verkäufer will aber nur eine beschränkte Garantie einräumen.

Objektiv mehrdeutige Erklärungen können sowohl im Sinne des einen als auch des anderen Teils ausgelegt werden. Dann haben sich die Parteien über die mehrdeutige Frage in Wirklichkeit nicht geeinigt. Es fehlt an der Voraussetzung übereinstimmender Willenserklärungen. Ist ein Vertragspartner an diesem Missverständnis schuld, kann der andere Vertragspartner Schadensersatz verlangen.

Ein derartiges Missverständnis kann auch offen zutage treten.

Beispiel Ein Landwirt bietet schriftlich 100 kg Äpfel zum Verkauf an. Der Käufer antwortet, er möchte die 100 kg Birnen gerne nehmen.

Beim Abschluss von Verträgen gilt der Grundsatz, *sich möglichst klar und unmissverständlich auszudrücken*. Verträge mit größerer Bedeutung sollten schriftlich geschlossen werden. Dies erleichtert die Auslegung des Vertrags und im Streitfall kann leichter bewiesen werden, was vereinbart wurde.

Vertragsfreiheit und ihre Grenzen Im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit darf jeder Verträge schließen und dabei sowohl den Vertragspartner als auch den Vertragsgegenstand frei bestimmen (Vertragsfreiheit).

Diese Vertragsfreiheit hat allerdings Grenzen. **Ein Vertrag darf der allgemeinen Rechtsordnung nicht widersprechen.**

Nichtig und damit von Anfang an unwirksam ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Beispiele

- ▶ Verkauf von Arzneimitteln im Reisegewerbe
- ▶ Arbeitsvermittlung ohne Erlaubnis
- ▶ Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen ohne Erlaubnis
- ▶ Schwarzarbeit

Nichtig ist außerdem jedes Rechtsgeschäft, das gegen die *guten Sitten* verstößt.

Sittenwidrigkeit ist stets anzunehmen, wenn das Geschäft nach seinem Gesamtcharakter mit dem *Anstandsgefühl eines normal denkenden Menschen* nicht vereinbar ist. Ein Beispiel dafür ist der kommerzielle Handel mit menschlichen Stammzellen oder Organen.

Sittenwidrig kann es auch sein, wenn eine vorhandene Macht- oder Monopolstellung ausgenutzt wird oder wenn ein Vertragspartner geknebelt wird, also seine wirtschaftliche Schwäche gegenüber dem anderen Vertragspartner ausgenutzt wird und er sich deshalb nicht vom Vertrag lösen kann.

Beispiele

- ▶ ein Pachtvertrag über ein Landgut zu Bedingungen, die dem Pächter ein wirtschaftliches Auskommen nicht mehr ermöglichen
- ▶ ein Arbeitsvertrag, der übermäßige Wettbewerbsverbote oder Verfallsklauseln enthält

Unsittlich ist auch das **wucherische Geschäft**. Es liegt vor, wenn jemand eine Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen ausnutzt und sich oder einem Dritten dabei Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der eigenen Leistung stehen.

Beispiele

- ▶ 40 Prozent Darlehenszinsen
- ▶ 940 Euro für das Auswechseln eines einfachen Türschlosses
- ▶ Verkauf eines Grundstücks zu weniger als dem halben Verkehrswert, ohne dass eine Schenkung vorliegt

Das aufgrund eines nichtigen Rechtsgeschäfts Geleistete kann zurückgefordert werden. Unter Umständen kann darüber hinaus Schadensersatz geltend gemacht werden.

1.2.2.8 Stellvertretung

Viele Rechtsgeschäfte werden persönlich getätigt und viele Verträge von den Vertragspartnern persönlich abgeschlossen. In der Praxis ist dies aber oft nicht möglich.

Beispiele

- ▶ Der Inhaber eines größeren Geschäftsbetriebs kann nicht jeden einzelnen Vorgang selbst bearbeiten. Er muss sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- ▶ Eine juristische Person kann generell nur durch die sie vertretenden Organe handeln.
- ▶ Es gibt Fälle gesetzlicher Stellvertretung (Eltern, Vormund, Vorstand eines Vereins).

Stellvertretung ist die Abgabe oder der Empfang einer Willenserklärung für einen anderen (den Vertretenen). Der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln. Er muss außerdem die erforderliche Vertretungsmacht besitzen.

Diese Vertretungsmacht kann **auf Gesetz** beruhen ...

Beispiele

- ▶ Eltern
- ▶ Vormund
- ▶ Vorstand eines Vereins

... oder **rechtsgeschäftlich** erteilt werden (Bevollmächtigung, Vollmacht).

Die Stellvertretung ist grundsätzlich bei allen Rechtsgeschäften zulässig. Ausgenommen sind die höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte des Familien- und Erbrechts, wie z. B. Eheschließung und Testamenterrichtung. Es reicht aus, wenn der Vertreter beschränkt geschäftsfähig ist.

Oft ist zweifelhaft, ob ein Vertragspartner im eigenen oder fremden Namen handelt. Will jemand als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft abschließen, muss er dies deutlich zum Ausdruck bringen. Macht er das nicht, muss er sich selbst als Vertragspartner behandeln lassen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist des Weiteren folgender Grundsatz entwickelt worden: Derjenige, der durch sein Verhalten den Rechtschein erweckt, ein Dritter sei bevollmächtigt, muss sich dessen Vertretungshandlungen so zu rechnen lassen, als ob er den Dritten tatsächlich bevollmächtigt hätte.

Voraussetzung ist, dass der Vertreter bevollmächtigt war und den Rahmen seiner Vertretungsmacht nicht überschritten hat.

Beispiel Ein Firmeninhaber weiß, dass seine Angestellten Kundengelder kassieren, schreitete dagegen aber nicht ein. Den Kunden gegenüber kann er sich dann nicht auf eine fehlende Bevollmächtigung der Angestellten berufen.

Rechtswirkungen Die Wirkungen der Erklärung des Vertretenen treffen den Vertretenen unmittelbar. Der Vertretene wird durch die Handlungen des Vertreters unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

Beispiel Ein Landarbeiter kauft als Bevollmächtigter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers in dessen Namen bei einem Viehhändler ein Pferd. Hier erlangt der Betriebsinhaber unmittelbar die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Landarbeiter und dem Viehhändler ausgehandelten Kaufvertrag. Parteien des Kaufvertrages sind der Betriebsinhaber und der Viehhändler.

Bezahlt der Landarbeiter den Kaufpreis und lässt sich das Pferd zu Eigentum übergeben, so kommt auch der Übereignungsvertrag unmittelbar zwischen dem vertretenen Betriebsinhaber und dem Viehhändler zustande. Der Betriebsinhaber wird unmittelbar Eigentümer des Pferdes, nicht der Landarbeiter (zum Unterschied zwischen Kauf und Übereignung s. Kap. 1.2.9.1).

Hätte der Landarbeiter im eben beschriebenen Fall das Pferd zu einem höheren Preis gekauft, als ihm vom Betriebsinhaber gestattet war, so wäre der Kaufvertrag für den Betriebsinhaber zunächst nicht verbindlich.

Vertreter ohne Vertretungsmacht Schließt jemand im Namen eines anderen einen Vertrag, ohne entsprechend bevollmächtigt zu sein, so ist dieser Vertragsschluss schwebend unwirksam. Wirksam wird er erst, wenn der Vertretene den Vertragsschluss genehmigt (s. hierzu Kap. 1.2.2.7).

Beispiel Kauft im oben geschilderten Fall der Landarbeiter das Pferd zu einem höheren Preis, als ihm ge-

stattet ist, kann der Betriebsinhaber dieses Geschäft nachträglich genehmigen. Der Viehhändler kann ihn auch zur Genehmigung auffordern, dann muss der Landwirt die Genehmigung gegenüber dem Viehhändler erklären.

Der Vertragspartner ist auch berechtigt, den schwebend unwirksamen Vertrag vor der Genehmigung des Vertretenen zu widerrufen, außer er wusste bei Vertragsschluss von der fehlenden Vertretungsmacht.

Wurde die Genehmigung des Vertrags verweigert, muss der Vertreter, wenn er seine Vertretungsmacht nicht nachweisen kann, den geschlossenen Vertrag selbst erfüllen oder Schadensersatz leisten. Der Vertragspartner hat die Wahl.

Die **Höhe des Schadensersatzes** ist aber beschränkt, falls der Vertreter selbst nicht wusste oder erkannt hat, dass er nicht entsprechend bevollmächtigt ist. Er haftet dann nur für den Schaden, den der Vertragspartner erleidet, indem er auf die Vertretungsmacht vertraut hat (**Vertrauensschaden**) und maximal bis zu dem Interesse, das der Vertragspartner an dem geschlossenen Vertrag insgesamt hat.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Der beschränkt geschäftsfähige Vertreter haftet nur, wenn er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

Beispiel Der Viehhändler kann verlangen, dass der Landarbeiter das Pferd zu dem höheren Preis abnimmt. Die Alternative wäre, dass er Schadensersatz geltend macht, wenn er das Pferd anderweitig nicht zum selben Preis verkaufen kann. Der Schadensersatz beträgt dann die Differenz zwischen dem höheren mit dem Landarbeiter vereinbarten Kaufpreis und dem niedrigeren, tatsächlich erzielten Kaufpreis unter Anrechnung ersparter oder zusätzlicher Kosten.

Hat der Landarbeiter nicht erkannt, dass er das Pferd nur für einen bestimmten Betrag hätte kaufen dürfen, ist der Schadensersatz auf den Vertrauensschaden beschränkt. Dann kann der Viehhändler nicht die volle Differenz verlangen, sondern nur den Ersatz der Kosten, die ihm im Vertrauen darauf entstanden sind, dass der Vertrag mit dem Landarbeiter gültig sei. Das können z.B. die Kosten eines Transports des Pferdes sein.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Handelt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht, und der andere hat die behauptete Vertretungsmacht nicht beanstandet oder war mit diesem Vorgehen einverstanden, so ist auch das einseitige Rechtsgeschäft zunächst schwebend unwirksam. Der Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet auch hier.

■ Vollmacht

Eine Vollmacht wird erklärt gegenüber dem zu bevollmächtigenden Vertreter und gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Sie bedarf nicht der **Form**, die für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, auf das sich die Vollmacht bezieht. Im Interesse der Rechtsklarheit und zur Erleichterung der Beweisführung sollte eine Vollmacht jedoch *schriftlich* erteilt werden.

Beispiel Hiermit erteile ich (Name, Geburtsdatum, Anschrift des Vollmachtgebers) Herrn/Frau (Name, Geburtsdatum, Anschrift des Bevollmächtigten) die Vollmacht, (Angabe des Rechtsgeschäfts, z.B. einen bestimmten Gegenstand innerhalb eines festgelegten Preisrahmens zu kaufen) und sämtliche in diesem Zusammenhang notwendigen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Eine schriftlich erteilte Vollmacht muss unterschrieben werden. In die Vollmachtsurkunde gehören Angaben zur Person des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten, das konkrete Rechtsgeschäft sowie örtliche, zeitliche und sonstige Begrenzungen zur Ausführung.

Das **Erlöschen einer Vollmacht** kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Aus der Natur der Sache kann sich ergeben, dass die Vollmacht mit der Erledigung des Geschäfts erlischt.

Ist im oben beschriebenen Fall der Kauf des Pferdes abgeschlossen, endet damit auch die Vertretungsmacht des Landarbeiters.

Es kann auch eine bestimmte Zeit für die Wirksamkeit der Vollmacht bestimmt werden oder die Bevollmächtigung kann von einem anderen Rechtsverhältnis abhängen.

Beispiel Scheidet der Buchhalter einer Firma aus deren Diensten aus, so erlischt damit auch die ihm erteilte Vollmacht zur Vertretung des Geschäftsinhabers.

Stirbt dagegen der Inhaber der Firma, bleibt die Vollmacht – wenn nicht anders vereinbart – bestehen. Die Erben treten in die Position des Verstorbenen als Vollmachtgeber ein (s. Kap.1.2.11.1).

Sofern die Geltung der Vollmacht zeitlich oder inhaltlich nicht beschränkt wurde, ist zu beachten, dass das Erlöschen einer Vollmacht in der gleichen Weise bekanntgegeben werden muss, wie das bei Erteilung der Vollmacht selbst der Fall war.

Beispiel Der Vollmachtgeber erklärt einem Dritten, dass er eine andere Person bevollmächtigt hat. Dann muss er auch dem Dritten mitteilen, dass die Vollmacht erlischt.

Mittelbare Stellvertretung Es gibt noch den Fall der mittelbaren Stellvertretung. Hier handelt es sich um eine Person im Interesse eines anderen, aber im eigenen Namen.

Bei dieser Konstellation wird der mittelbare Stellvertreter Vertragspartei. Die wirtschaftlichen Folgen sollen im Endergebnis jedoch beim »Vertretenen« eintreten.

Beispiel Ein Zuchtverband übernimmt regelmäßig für alle zu versteigernden Tiere die Verkaufskommission. Zwischen dem Marktbesitzer (Verkäufer) und dem Zuchtverband kommt ein Kommissionsvertrag zustande.

Aufgrund dessen bietet der Zuchtverband die Tiere im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Marktbesitzers zum Kauf durch Versteigerung an. Er schließt auch den Kaufvertrag (das Ausführungsgeschäft) mit dem Erwerber ab.

Vertragsparteien sind hier also im Gegensatz zur unmittelbaren Stellvertretung der Zuchtverband und der Käufer.

Erst aufgrund im Kommissionsvertrag enthaltener weiterer Regelungen erhält der Verkäufer den Kaufpreis und der Käufer das Eigentum am Tier.

Insichgeschäft Ein Vertreter kann in der Regel nur auf einer Seite eines Rechtsgeschäfts tätig sein. Er kann nicht gleichzeitig die andere Seite vertreten (Insichgeschäft). Dies kann ihm aber gestattet werden. Hat das Rechtsgeschäft lediglich zum Inhalt, dass eine bestehende Verbindlichkeit erfüllt wird, ist ein Insichgeschäft möglich.

1.2.2.9 Verjährung und Verwirkung

■ Verjährung

Unsere Privatrechtsordnung ist einerseits der Gerechtigkeit verpflichtet. Andererseits muss sie aber auch der Rechtssicherheit Rechnung tragen. Das **Fortschreiten der Zeit** muss also Auswirkungen auf bestehende Rechte haben.

Beispiel Die Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung kann rechtswirksam nur innerhalb eines Jahres erfolgen (s. Kap.1.2.2.7). Lässt der Anfechtungsberechtigte diese Zeitspanne ungenutzt verstreichen, so erlischt sein Recht.

Von dem Erlöschen eines Rechts ist seine Abschwächung zu unterscheiden. Dazu gehört die **Verjährung**. Ein verjährter Anspruch besteht nach wie vor. Gegen diesen kann die **Einrede** der Verjährung erhoben werden.

Beruft sich derjenige, der einen Anspruch erfüllen muss, nach Ablauf der Verjährungsfrist auf Verjährung, darf er die geschuldete Leistung verweigern (**Leistungsverweigerungsrecht**). Dieses Recht entsteht aber erst, wenn ausdrücklich auf die abgelaufene Verjährungsfrist hingewiesen wurde. Auch in einem Prozess vor Gericht wird die Verjährung nicht von Amts wegen geprüft, sondern erst, wenn der Schuldner sie ausdrücklich geltend macht. Der Sinn der Verjährung ergibt sich aus drei Gesichtspunkten:

- ▶ **Gewährleistung der Rechtssicherheit**
Ein Zustand, der eine bestimmte Zeit unangefochten bestanden hat, soll nicht mehr gegen den Willen des Betroffenen geändert werden können.
- ▶ **Schutz vor Beweisschwierigkeiten**
Quittungen werden erfahrungsgemäß nur eine begrenzte Zeit aufgehoben. Der Schuldner muss aber im Streitfall beweisen können, dass er bezahlt hat.
- ▶ **Rasche Geschäftsabwicklung**
Auf den Gläubiger soll im Interesse der raschen Geschäftsabwicklung ein rechtlicher Zwang ausgeübt werden, seine Geschäfte ordnungsgemäß zu erledigen.

Nach **Eintritt der Verjährung** ist der Schuldner berechtigt, die **Leistung zu verweigern**. Er kann frei entscheiden. Erfüllt er aber den Anspruch, kann er das Geleistete nicht im Nachhinein zurückfordern. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner vom Eintritt der Verjährung nicht erfahren hat.

Beispiel Eine Person lässt in ihrer Wohnung eine schadhafte Wasserleitung reparieren. Erst nach vier Jahren stellt der Handwerker seine Leistungen in Rechnung. Der Anspruch auf Bezahlung der Reparatur verjährt jedoch bereits nach drei Jahren. Wendet der Wohnungsinhaber nun Verjährung ein, kann er die Zahlung verweigern. Bezahlt er aber die Rechnung, wird die nach wie vor bestehende Schuld erfüllt. Das Geld kann dann nicht im Nachhinein (z.B. mit der Begründung, man habe nicht gewusst, dass die Forderung inzwischen verjährt sei) zurückgefordert werden.

■ **Verjährungsfristen**

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Bei Rechten an einem Grundstück und die Gegenleistung hierfür beträgt sie zehn Jahre. Es gibt auch eine sehr lange Verjährungsfrist von **30 Jahren**, sie gilt unter anderem:

- ▶ bei **Schadensersatzansprüchen**, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,

- ▶ bei **rechtskräftig festgestellten Ansprüchen** (z.B. durch Gerichtsurteil),
- ▶ bei Ansprüchen aus **vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden**.

In der Regel beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Frist beginnt aber nur zu laufen, wenn der Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände und die Person des Schuldners kennt oder wenn er diese grob fahrlässig nicht kennt. Bei Schadensersatzansprüchen beginnt die Frist mit dem den Schaden auslösenden Ereignis.

In verschiedenen Bereichen können Sonderregelungen bestehen, etwa bei den Gewährleistungsansprüchen bei Kauf- oder Werkverträgen (s. Kap.1.2.4.1 und Kap.1.2.4.4). Bestimmte Ansprüche unterliegen überhaupt nicht der Verjährung, z.B. im Familienrecht.

Vereinbarungen über die Verjährung können getroffen werden. Die Haftung wegen Vorsatzes kann nicht im Voraus erleichtert werden. Eine längere Verjährungsfrist als 30 Jahre kann nicht vereinbart werden.

Hemmung und Neubeginn der Verjährung Es genügt nicht, den Schuldner zur Zahlung aufzufordern oder ihm schriftliche Mahnungen zu schicken, um den Eintritt der Verjährung zu vermeiden. Nur bestimmte Rechtshandlungen bewirken eine Hemmung der Verjährung, so dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft. Die Hemmung bedeutet, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

Beispiel Klage oder Zustellung eines Mahnbescheides im gerichtlichen Mahnverfahren hemmen die Verjährung in der Zeit, in der die Parteien über einen (zweifelhaften) Anspruch verhandeln, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Neu von vorne beginnt die Verjährungsfrist nur zu laufen (Neubeginn der Verjährung), wenn der Schuldner den Anspruch des Gläubigers anerkennt ...

Beispiel Der Schuldner leistet eine Abschlags- oder Zinszahlung.

... oder wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

■ **Verwirkung**

Es kann der Fall eintreten, dass ein Berechtigter sein Recht über längere Zeit nicht ausübt und es erst verspätet geltend macht. Wenn damit gegen Treu und Glauben verstoßen wird (s. Kap.1.2.3.1),

berücksichtigt das Recht auch diesen Zeitablauf. Ein dann verspätet geltend gemachtes Recht ist »verwirkt«. Ob eine Verjährungsfrist abgelaufen ist oder nicht, spielt keine Rolle.

Der längere Zeitraum, während dem ein Berechtigter nichts unternommen hat, genügt aber allein noch nicht zur **Verwirkung** seines Rechts. Beim Verpflichteten muss berechtigterweise der Eindruck entstanden sein, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr ausüben wolle.

Die Verwirkung ist ein Sonderfall für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten. An sie müssen strenge Anforderungen gestellt werden, damit die Verjährungsvorschriften nicht ausgehöhlt werden.

Beispiel Der in einer besonderen Vertrauensstellung bei einem Unternehmen tätige Mitarbeiter unterschlägt in den Geschäftsräumen einen größeren Geldbetrag des Unternehmens. Dieser Tatbestand berechtigt den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrags. Der Arbeitgeber kündigt aber zunächst nicht, sondern erst, nachdem er einige Monate später einen geeigneten Nachfolger gefunden hat. Die Kündigung unter Hinweis auf die seinerzeitige Unterschlagung ist rechtsunwirksam, da das Kündigungsrecht durch die Weiterbeschäftigung verwirkt ist.

Bei Arbeitsverträgen ohne besondere Vertrauensstellung ist in derartigen Fällen eine Kündigung ohnehin nur innerhalb von zwei Wochen zulässig (s. Kap.1.2.6.2).

1.2.3 Recht der Schuldverhältnisse

Das zweite Buch des BGB umfasst das Recht der Schuldverhältnisse (Schuldrecht). Es enthält zunächst allgemeine Regeln, die für alle Schuldverhältnisse gelten, unabhängig davon, ob sie kraft Gesetzes oder durch Vertrag entstehen. Anschließend behandelt es einzelne im Rechts- und Geschäftsleben stets wiederkehrende Typen von Schuldverhältnissen und stellt dafür spezielle Regelungen auf.

1.2.3.1 Grundsatz von Treu und Glauben

Das BGB verpflichtet den Schuldner, die Leistung so zu bewirken, wie **Treu und Glauben** es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.

Der Begriff »**Treu**« (von Treue) meint die auf Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme

beruhende äußere und innere Haltung gegenüber einer anderen Person, der »**Glauben**« das Vertrauen auf eine solche Haltung. Mit der Verwendung dieses Begriffs im Gesetz werden die allgemein geltenden sozialetischen **Wertvorstellungen innerhalb der Gesellschaft** in das Recht einbezogen. Auf schutzwürdige Interessen der anderen Person muss Rücksicht genommen werden; ein redliches und loyales Verhalten wird erwartet.

Der Begriff »Verkehrssitte« bezieht sich auf das, was in den jeweils an einem Sachverhalt beteiligten Kreisen tatsächlich üblich ist. Diese tatsächliche Übung muss aber eine gewisse Festigkeit erreicht haben.

Dieser **Grundsatz von Treu und Glauben** beherrscht das gesamte Rechtsleben. Jeder hat bei Ausübung seiner Rechte bzw. Erfüllung seiner Rechte nach diesem Grundsatz zu handeln. Er gilt somit nicht nur im Schuldrecht, sondern er ist auch in vielen anderen Rechtsbereichen – auch im öffentlichen Recht – entsprechend anwendbar.

1.2.3.2 Schuldverhältnis

Ein **Schuldverhältnis** ist eine Rechts- und Vertrauensbeziehung zwischen mindestens zwei Personen. Es berechtigt und verpflichtet ausschließlich die Beteiligten und kommt durch Vertrag, durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes zustande.

Beteiligte eines Schuldverhältnisses können z.B. sein:

- ▶ der Verkäufer und Käufer,
- ▶ der Vermieter und Mieter,
- ▶ der Schädiger und der Verletzte.

Damit steht das Schuldrecht im Gegensatz zum **Sachenrecht**, das die Rechtsbeziehungen zwischen einer Person und einer Sache regelt (s. Kap.1.2.9). Ein Schuldverhältnis gibt einer Person (**Gläubiger**) die Berechtigung, von einer anderen Person (**Schuldner**) eine Leistung zu fordern. Diese Leistung kann eine aktive Handlung sein, sie kann aber auch in einem Unterlassen bestehen.

Beispiele Aus einem Kaufvertrag folgt für den Käufer (und für niemanden sonst) das Recht, die Übergabe der gekauften Sache und die Übertragung des Eigentums an ihn ohne irgendwelche Mängel zu verlangen. Der Verkäufer (und nur dieser) hat das Recht, den Kaufpreis zu fordern und dass der Käufer ihm die gekaufte Sache abnimmt.

Bei einer schuldhaft verursachten Körperverletzung oder Sachbeschädigung hat der Geschädigte das Recht, den Ersatz des daraus entstandenen oder noch entstehenden Schadens (z.B. für noch bevorstehende Thera-

piekosten bei einer dauerhaften körperlichen Schädigung, gegebenenfalls zuzüglich eines Schmerzensgeldes) zu verlangen.

Ein **Dauerschuldverhältnis** liegt vor, wenn das Schuldverhältnis nicht eine einmalige Leistung enthält, sondern wenn sich während seiner Laufzeit ständig neue Pflichten ergeben. Entweder wird ein dauerhaftes Verhalten oder es werden wiederkehrende Leistungen geschuldet. Der Gesamtumfang der Leistungen hängt von der Dauer des Schuldverhältnisses ab. Nachfolgend werden einige **Beispiele** für Dauerschuldverhältnisse genannt:

- ▶ Mietvertrag
- ▶ Pachtvertrag
- ▶ Leihvertrag
- ▶ Darlehensvertrag
- ▶ Arbeitsvertrag
- ▶ Gesellschaftsvertrag
- ▶ Vereinsmitgliedschaft

■ Entstehen eines Schuldverhältnisses

Ein Schuldverhältnis kann entstehen, weil das Gesetz diese Rechtsfolge vorschreibt.

Beispiel Verletzt eine Person vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht einer anderen Person, ohne dazu berechtigt zu sein, legt das BGB eine Verpflichtung zum Schadensersatz fest.

Sonst ist zwischen den beteiligten Personen ein **Vertrag** oder ein **Rechtsgeschäft** erforderlich. Der Inhalt eines bereits bestehenden Schuldverhältnisses kann **vertraglich geändert** werden, unabhängig davon, ob es kraft Gesetzes oder durch Vertrag entstanden ist. Auch ein Schadensersatzanspruch kann vertraglich verändert werden.

Auch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrags oder ähnliche geschäftliche Kontakte können bereits ein Schuldverhältnis entstehen lassen, das Ansprüche auf Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils umfasst.

Auch der Vertrag, mit dem eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet wird, ist ein schuldrechtlicher Vertrag (Näheres hierzu in Kap.1.2.13.2).

■ Nicht bestellte Leistungen

Liefert ein Unternehmer einem Verbraucher bewegliche Sachen oder erbringt er sonstige Leistungen, so begründet dies keinen Anspruch, wenn der Verbraucher diese Waren oder Leistungen nicht bestellt hat. Nur wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder der Unternehmer

irrig annahm, dass eine Bestellung vorlag, kann dennoch ein Anspruch entstehen, wenn der Empfänger diese Voraussetzungen erkannt hat oder dies hätte erkennen können.

■ Inhalt eines Schuldverhältnisses

Gattungs- und Stückschuld Gegenstand eines Schuldverhältnisses ist oft eine Sache. In vielen Fällen wird aber nicht ein ganz bestimmter, individuell festgelegter Gegenstand gemeint sein, sondern eine Gruppe von Gegenständen, die gemeinsame Merkmale haben und sich dadurch von Gegenständen anderer Art abheben. Dann liegt eine Gattungsschuld vor. In diesem Fall ist eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Beispiel Es werden 100 kg Kartoffeln der Sorte Aurora geschuldet.

Legen sich die Parteien eines Schuldverhältnisses jedoch auf einen konkreten, individuell festgelegten Gegenstand fest, liegt eine **Stückschuld** vor.

Beispiele Der Kauf eines fabrikneuen Kraftfahrzeugs (ohne individuell gewählte Ausstattungsmerkmale) ist ein Gattungskauf, der Kauf eines bestimmten gebrauchten Wagens ein Stückkauf.

Leistungspflicht Ohne entsprechende Vereinbarung ist der Schuldner nicht berechtigt, die geschuldete Leistung in Teilen zu erbringen. Er muss dies in einem Stück tun.

Wenn der Schuldner die Leistung nicht persönlich erbringen muss, kann dies auch ein Dritter tun. Dieser muss den Schuldner nicht fragen, der Schuldner kann dem aber widersprechen. Im Widerspruchsfall kann der Gläubiger die Leistung ablehnen, sonst nicht.

Erfüllungsort und -zeit In der Regel wird bestimmt, wo und wann eine geschuldete Leistung erbracht werden muss. Wenn das nicht der Fall ist, sieht das Gesetz die Leistung am Wohnsitz bzw. in der Niederlassung eines gegebenenfalls vorhandenen Gewerbebetriebs des Schuldners vor (Leistungsort).

Geld muss der Schuldner, wenn nicht anders geregelt, auf seine Gefahr und Kosten an den Wohnsitz des Gläubigers bzw. an den Ort der Niederlassung eines gegebenenfalls vorhandenen Gewerbebetriebs des Gläubigers übermitteln (Zahlungsort), sei es persönlich oder durch eine Überweisung. Ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten, darf dem Schuldner jedoch nicht auferlegt werden.

Ist nicht festgelegt, wann eine Leistung zu erbringen ist (Leistungszeit), kann der Gläubiger sie sofort verlangen bzw. der Schuldner sie sofort bewirken. Wenn eine Leistungszeit bestimmt ist, kann der Gläubiger – außer es gibt entgegenstehende Regelungen – die Leistung nicht vorher verlangen, der Schuldner sie aber vorher erfüllen.

Zinsen Ist eine Schuld zu verzinsen, sieht das Gesetz derzeit einen Zinssatz in Höhe von vier Prozent für das Kalenderjahr vor. Die Verzinsung kann aber immer abweichend geregelt werden. Orientiert sich die Verzinsung an einem **Basiszinssatz**, wird der Zinssatz zweimal jährlich angepasst. Zum 1. Januar und 1. Juli berechnet die *Deutsche Bundesbank* den Basiszinssatz anhand der Veränderungen beim Zinssatz für die jeweils zuletzt stattgefundene Hauptrefinanzierungsoption der Europäischen Zentralbank.

Schadensersatz Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, muss den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Das ist der Zustand, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht stattgefunden hätte (**Grundsatz der Naturalrestitution**). Hierfür kann der Geschädigte dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist setzen.

Verstreicht diese Frist erfolglos, kann der Gläubiger statt der Wiederherstellung den Ersatz in Geld verlangen. Bei Verletzung einer Person oder bei Beschädigung einer Sache oder wenn der ursprüngliche Zustand nicht wieder hergestellt werden kann oder wenn letzteres zur Entschädigung des Gläubigers nicht ausreichend ist, kann er den Geldersatz auch schon von vornherein verlangen.

Der Ersatzpflichtige kann den Schadensersatz in Geld wählen, wenn die Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Aber: Aufwendungen für die Heilbehandlung eines verletzten Tieres sind nicht bereits unverhältnismäßig, nur weil sie den Wert des Tieres erheblich übersteigen. Umsatzsteuer ist nur zu erstatten, wenn sie tatsächlich gezahlt werden muss. Schadensersatz umfasst auch entgangenen Gewinn. Das ist der Gewinn, der mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre und alles seinen gewöhnlichen Lauf genommen hätte.

Schadensersatz umfasst gewöhnlich nur den *Ersatz von Vermögensschäden*. Nur in ausdrücklich gesetzlich bestimmten Fällen kann Entschädigung auch für Schäden verlangt werden, die keine Vermögensschäden sind (immaterieller Schaden). Dies ist der Fall, wenn wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder

der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten ist (Schmerzensgeld). Ein weiteres Beispiel ist die angemessene Geldentschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit bei einer mangelhaften Pauschalreise.

Ein *Mitverschulden des Geschädigten* muss bei der Frage, ob und in welchem Umfang Schadensersatz zu leisten ist, berücksichtigt werden. Maßgebend ist insbesondere, inwieweit der Schaden von dem einem oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Auch wenn der Geschädigte seiner Pflicht, den Schaden abzuwenden oder gering zu halten, nicht nachkommt, kann ein Mitverschulden angenommen werden. Letztlich kommt es dabei aber immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

Muss jemand für den Verlust einer Sache oder eines Rechts Schadensersatz leisten, darf er vom Geschädigten die Abtretung der Ansprüche verlangen, die ihm das Eigentum an der Sache oder das verlustig gegangene Recht gegen Dritte einräumen.

■ **Zurückbehaltungsrecht**

Das Gesetz räumt dem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Gläubiger ein. Es besteht, wenn der Schuldner selbst einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat. Dann kann er die geschuldete Leistung zurückbehalten, bis ihm der Gläubiger die ihm zustehende Leistung bewirkt hat. Letztlich muss die eine Leistung gegen Empfang der anderen Leistung bewirkt werden (Zug um Zug).

■ **Leistungsstörungen**

Äußere Umstände können den Anspruch eines Gläubigers gegen den Schuldner beeinträchtigen. Die geschuldete Leistung wird überhaupt nicht, nicht in der geforderten Qualität, unvollständig oder nicht zeitgerecht erbracht. Man spricht dann von Leistungsstörungen.

Unmögliche Leistungen Es ist denkbar, dass der Schuldner oder jeder andere die Leistung überhaupt nicht erbringen kann (Unmöglichkeit der Leistung). Dann ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen.

Wenn die Leistung für den Schuldner einen **unverhältnismäßigen Aufwand** bedeutet, der in einem groben Missverhältnis zum Interesse des Gläubigers an ihr steht, kann der Schuldner die Leistung verweigern. Ist der Schuldner gehindert, seine Leistung persönlich zu erbringen, muss der Hinderungsgrund gegen das Interesse des Gläubigers an der Leistung abgewogen werden. Ist die Leis-

tung demnach unzumutbar, kann sie der Schuldner ebenfalls verweigern. Nachdem der Gläubiger dann die Leistung nicht mehr verlangen kann, hat er andere Möglichkeiten.

Verletzt der Schuldner schuldhaft eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, kann der Gläubiger statt der Leistung **Schadensersatz** verlangen. Ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder anderer Personen, die der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit einsetzt, zählt wie ein eigenes Verschulden. Die Haftung kann im Einzelfall auch strenger oder milder ausfallen. Eine Haftung wegen Vorsatzes kann aber nicht im Voraus erlassen werden.

Anstelle des Schadensersatzes kann der Gläubiger auch den *Ersatz von Aufwendungen* verlangen. Es geht um Aufwendungen, die er machen durfte, weil er darauf vertraute, die Leistung zu erhalten. Auch einen *Ersatz* oder *Ersatzanspruch*, den der Schuldner für den geschuldeten, aber nicht mehr zu leistenden Gegenstand erworben hat, kann der Gläubiger heraus verlangen. Ein Schadensersatzanspruch wird allerdings dann um den Wert dieses Ersatzes oder Ersatzanspruches gemindert.

Unzureichende Leistungen Kann der Schuldner die Leistung erbringen, macht dies aber nicht oder nicht in der geschuldeten Art und Weise, kann der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Wird ein bestimmtes Verhalten geschuldet, ist auch eine *Abmahnung* möglich. Verstreicht die Frist oder bleibt die Abmahnung erfolglos, kann der Gläubiger auch hier Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Wenn der Schuldner eine Teilleistung erbracht hat, ist Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur möglich, wenn der Gläubiger an der Teilleistung kein Interesse hat.

Sobald der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangt hat, kann er die Leistung nicht mehr verlangen. Bereits Geleistetes darf der Schuldner dann zurückverlangen, sofern es nicht bei der Bemessung des Schadensersatzes bereits berücksichtigt wurde.

Unmögliche bzw. unzureichende Leistungen bei Verträgen Wird ein Vertrag über eine Leistung abgeschlossen, die der Schuldner nicht erbringen kann, ist dieser Vertrag dennoch wirksam. Der Gläubiger hat die gleichen Möglichkeiten wie eben beschrieben.

Muss der Schuldner nicht mehr leisten, entfällt der Anspruch auf eine Gegenleistung. Eine bereits bewirkte Gegenleistung kann dann zurückgefordert werden. Der Anspruch auf die Gegenleistung

bleibt jedoch bestehen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der zum Unvermögen des Schuldners führte, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger die Herausgabe eines Ersatzes oder die Abtretung eines Ersatzanspruchs verlangt, den der Schuldner für den ursprünglich geschuldeten Gegenstand erlangt hat.

Der Gläubiger hat auch die Möglichkeit, von einem solchen Vertrag **zurückzutreten**. Bereits erbrachte Leistungen sind dann zurückzugewähren.

Verzögerte Leistungen Verzögert der **Schuldner** die ihm obliegende, fällig gewordene Leistung, kommt er bei einer Geldforderung spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung in **Verzug**, in allen anderen Fällen durch eine Mahnung des Gläubigers.

Bei Verzug hat der Gläubiger einen Anspruch auf **Verzugszinsen** (fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. neun Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz, wenn kein Verbraucher beteiligt ist) und auf Ersatz des ihm dadurch entstehenden Schadens. Während des Verzugs hat der Schuldner jede Art von Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet auch für zufällige Ereignisse, außer diese hätten auch bei rechtzeitiger Leistung zu einem Schaden geführt.

Aber auch der Gläubiger kann in Verzug geraten, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt (Annahmeverzug). Dann hat der Schuldner nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und von einer zu verzinsenden Geldschuld sind während des Annahmeverzugs keine Zinsen zu entrichten. Der Schuldner kann auch den Ersatz der Mehraufwendungen für die erfolglose Leistung sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstands verlangen.

1.2.3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

In Verträge werden häufig **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** einbezogen (das sog. »Kleingedruckte«). Das sind Vertragsbedingungen (z. B. Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen), die eine Vertragspartei vorher ausformuliert und bei Vertragsabschluss der anderen Vertragspartei präsentiert. Sie sollen für eine Vielzahl gleichartiger Verträge gelten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind rechtlich zulässig (Vertragsfreiheit). Nachdem viele und

umfangreiche Verträge geschlossen werden, ist dies auch notwendig, um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und zu rationalisieren.

Die Gefahr dabei ist, dass die vom Verwender aufgestellten AGB oft die Bestimmungen des BGB abändern, z.B. Regelungen über die Haftung für Sachmängel. Meist hat der Verwender der AGB eine wirtschaftliche Vorrangstellung, so dass die Verwendung der AGB für den wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner nachteilig ist.

Die andere Vertragspartei hat auf die Gestaltung der AGB praktisch keinen Einfluss. Sie hat nur die Wahl, sich entweder diesen Bedingungen zu unterwerfen oder vom Vertragsabschluss Abstand zu nehmen. Die Stellung des Verwenders in Bezug auf seine AGB wird auch deshalb verstärkt, weil der Kunde davon ausgehen muss, auch bei Konkurrenten des Verwenders mit ähnlichen Bedingungen zu rechnen.

AGB werden gegenüber einem Verbraucher nur dann **Bestandteil eines Vertrags**, wenn

- ▶ der Verwender bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei **ausdrücklich auf sie hinweist** oder diese am Ort des Vertragsschlusses deutlich **sichtbar aushängt**,
- ▶ die andere Vertragspartei die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und
- ▶ die andere Vertragspartei einverstanden ist, dass die AGB gelten sollen.

Ausnahmen bestehen bei Beförderungsverträgen sowie bei telefonischen Dienstleistungen. **Individuelle Vertragsabreden** haben immer Vorrang vor AGB.

Bestimmungen in AGB, die so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil. Unklarheiten in AGB gehen zu Lasten des Verwenders (Transparenzgebot).

Bestimmungen in AGB, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von *Treu und Glauben* unangemessen benachteiligen. Das ist der Fall, wenn:

- ▶ eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist
- ▶ eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist
- ▶ wenn wesentliche Rechte oder Pflichten so eingeschränkt werden, dass das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist

Das Gesetz führt zahlreiche Klauseln auf, die insbesondere bei Verträgen mit Verbrauchern von vornherein verboten sind (Klauselverbote).

AGB, die gegenüber einem Unternehmer oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwendet werden, bleiben bei dieser Inhaltskontrolle aber außen vor. Gegenüber Verbrauchern vorformulierte Vertragsbedingungen eines Unternehmers sind auch dann AGB, wenn sie nur einmalig verwendet werden sollen.

Generell nicht anzuwenden sind die Vorschriften über AGB bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts. In der Praxis sind AGB häufig auf der Rückseite von Bestell-scheinen, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Geschäftspapieren aufgedruckt. Auch Formular- oder Musterverträge können bereits als AGB gewertet werden.

1.2.3.4 Störungen bei der Abwicklung von Verträgen

■ Störung der Geschäftsgrundlage

Es kann der Fall eintreten, dass sich nach einem Vertragsschluss die Grundlagen des Vertrags schwerwiegend verändert haben oder dass sich wesentliche Vorstellungen über diese Grundlagen als falsch herausgestellt haben. Hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, kann die Anpassung des Vertrags verlangt werden, wenn einem Teil das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Wenn der Vertrag nicht angepasst werden kann oder dies für einen Teil nicht zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten bzw. ein Dauerschuldverhältnis kündigen.

■ Fehlende oder unzureichende Leistung bei gegenseitigen Verträgen

Bei einem gegenseitigen Vertrag stehen die beiderseitigen Verpflichtungen in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Jeder Vertragspartner verspricht seine Leistung, weil er dafür die Gegenleistung erhält. Die Leistung des einen ist Entgelt für die des anderen. Entscheidend ist, dass ein Leistungsaustausch zu einem jeweils angemessenen Wert stattfindet.

Beispiele

- ▶ Kaufvertrag
- ▶ Tauschvertrag
- ▶ Mietvertrag
- ▶ Pachtvertrag
- ▶ Werkvertrag
- ▶ Darlehensvertrag
- ▶ Arbeitsvertrag

Wer zeitlich nicht vor dem anderen zu leisten hat, kann seine Leistung bis zur Bewirkung der

Gegenleistung verweigern. Wer vor dem anderen leisten muss, kann die Leistung verweigern, wenn mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils den Anspruch auf die Gegenleistung gefährden kann. Dann werden im Ergebnis **Leistungen Zug um Zug** zu erfüllen sein.

Wird nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet, kann der andere Vertragspartner eine angemessene **Frist zur Leistung oder Nacherfüllung** bestimmen und dann, wenn diese Fristsetzung erfolglos bleibt, vom Vertrag **zurücktreten**. In einzelnen Fällen ist diese Fristsetzung sogar entbehrlich. Dann kann auch **Schadensersatz** verlangt werden.

Es gibt auch den Fall, dass die Leistung des geschuldeten Anspruchs nicht mehr möglich ist. Dies ist der Fall, wenn die zu liefernde Sache nach Vertragsabschluss zerstört wurde.

Die Rechte des anderen Vertragspartners bestimmen sich dann danach, ob der Untergang der Sache »zufällig« erfolgte oder von einem der Vertragspartner verschuldet wurde.

1.2.3.5 Beendigung von Schuldverhältnissen

Erfüllung Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Beispiel Der Verkäufer hat dem Käufer die Ware übereignet und ausgehändigt, der Käufer hat sie abgenommen und bezahlt.

Es endet auch, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung akzeptiert. Auf Verlangen hat der Gläubiger den Empfang der Leistung durch eine Quittung zu bestätigen.

Anfechtung Auch die bereits dargestellte Anfechtung (s. Kap.1.2.2.7) führt dazu, dass das Schuldverhältnis, auf dem die angefochtene Erklärung beruht, erlischt.

Rücktritt Ein Schuldverhältnis endet durch Rücktritt. Er muss vertraglich vorbehalten oder kraft Gesetzes eingeräumt sein. Wird der Rücktritt gegenüber dem anderen Teil erklärt, sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Wenn dies nicht mehr möglich ist, ist Wertersatz zu leisten. Eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung bleibt außer Betracht.

Anfechtung und Rücktritt beenden das Schuldverhältnis mit Wirkung auch für die Vergangenheit.

Kündigung aus wichtigem Grund Dauer-schuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Ende oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Ist der wichtige Grund eine Pflichtverletzung aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Im Einzelfall können Fristsetzung bzw. Abmahnung auch entfallen. Die Kündigung ist nur innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes zulässig. Daneben kann Schadensersatz verlangt werden.

Im Gegensatz zum Rücktritt beendet die Kündigung das Schuldverhältnis nur für die Zukunft. Dies ist bei Rechtsverhältnissen mit Dauercharakter auch sachgerecht.

Aufrechnung Schulden zwei Personen einander gleichartige Leistungen, kann die Aufrechnung erklärt werden. Auch damit wird das Schuldverhältnis beendet. Die Forderungen gelten, soweit sie sich decken, zu dem Zeitpunkt als erloschen, in dem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

Die Aufrechnung ist möglich, sobald der eine Teil die ihm zustehende Leistung fordern und seine eigene Leistung bewirken kann. Die Aufrechnung wird gegenüber dem anderen Teil erklärt. Bedingungen oder Zeitbestimmungen sind nicht zulässig.

1.2.3.6 Austausch der Personen eines Schuldverhältnisses

■ Austausch des Gläubigers durch Abtretung

Der Gläubiger kann seine Forderung vertraglich auf eine andere Person übertragen. Ab Vertragschluss mit dem neuen Gläubiger tritt dieser an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

Nicht abgetreten werden kann eine Forderung, wenn

- ▶ dies durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist oder
- ▶ die Leistung an einen anderen Gläubiger die Forderung inhaltlich verändert oder
- ▶ die Forderung nicht der Pfändung unterworfen ist.

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die **Einwendungen** entgegensetzen, die er zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger hatte. Auch eine Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger ist möglich.

Über die Abtretung muss dem Schuldner eine Urkunde ausgehändigt werden, in der die Abtretung dokumentiert ist. Eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers können sonst unwirksam sein.

■ **Austausch des Schuldners durch Schuldübernahme**

Der Schuldner kann sich seine Schuld von einem Dritten abnehmen lassen. Dies geschieht entweder durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Dritten, oder durch Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Dritten. Im zweiten Fall ist aber eine Genehmigung des Gläubigers erforderlich, sonst ist die Schuldübernahme schwebend unwirksam. Einem Gläubiger darf nicht einfach ein neuer (eventuell zahlungsunfähiger) Schuldner vorgesetzt werden.

Dem Übernehmer der Schuld kann der Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine Aufrechnung mit einer dem bisherigen Schuldner zustehenden Forderung ist nicht möglich.

1.2.3.7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern

■ **Teilbare Leistungen**

Ist eine Leistung teilbar und gibt es mehrere Schuldner oder mehrere Gläubiger, so wird, wenn nichts anderes geregelt ist, angenommen, dass jeder Schuldner den gleichen Anteil an der Leistung bewirken muss. Jeder Gläubiger darf den gleichen Anteil an der Leistung fordern.

Gesamtschuldner Gibt es mehrere Schuldner und ist die Leistung so geschuldet, dass sie jeder Schuldner ganz bewirken muss, so darf der Gläubiger sie aber nur einmal fordern. Man spricht dann von Gesamtschuldnern. Bei einer nicht teilbaren Leistung ist dies zwingend.

Der Gläubiger kann sich aussuchen, von welchem Schuldner er die Leistung ganz oder auch teilweise fordert. Es bleiben alle Schuldner aus dem Schuldverhältnis zur Leistung verpflichtet, bis die ganze Leistung bewirkt ist. Erfüllt ein Gesamtschuldner die Schuld, erfüllt er für die übrigen Schuldner die

Schuld mit. Die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner geht jetzt auf ihn über.

Nun sind alle übrigen Gesamtschuldner untereinander verpflichtet, ihre Anteile an der Gesamtschuld gegenüber dem Gesamtschuldner, der die Leistung bewirkt hat, auszugleichen (in gleichen Teilen, wenn nicht etwas anderes geregelt ist). Kann ein Gesamtschuldner den auf ihn entfallenden Beitrag nicht ausgleichen, so ist der Ausfall von den übrigen Schuldnern zu tragen.

Gesamtgläubiger Umgekehrt kann es auch mehrere Gläubiger geben. Wenn die Leistung so geschuldet ist, dass jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal bewirken muss, ist von Gesamtgläubigern die Rede. Der Schuldner kann frei wählen, an welchen der Gläubiger er leistet – selbst dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage erhoben hat. Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen zum Ausgleich untereinander verpflichtet.

1.2.4 Verträge zur dauerhaften Überlassung von Gegenständen

Der – insbesondere im täglichen Leben – am häufigsten vorkommende Typ eines Schuldverhältnisses sind Verträge, mit denen ein Gegenstand dauerhaft einem anderen überlassen werden soll. Eine Sache wird z.B. verkauft, verschenkt oder auf Bestellung angefertigt.

1.2.4.1 Kaufvertrag

Der **Kaufvertrag** als Umsatzgeschäft »Ware gegen Geld« ist der wichtigste Vertragstyp. Sein Ausgangspunkt liegt im Tausch »Ware gegen Ware«, auf der einen Seite ist an die Stelle eines Gegenstandes jedoch Geld getreten.

Gegenstand eines Kaufvertrags können bewegliche Sachen, Tiere oder Grundstücke sein, ferner Rechte (z.B. Forderungen, Wohnungseigentum) oder sogar ganze Unternehmen. Der Wert des Kaufgegenstandes wird nach der jeweils gültigen Währungseinheit bemessen.

Ansprüche aus dem Kaufvertrag Die Ansprüche aus einem Kaufvertrag sind in Abb.1.7 dargestellt.

Pflichten aus dem Kaufvertrag Der Kaufvertrag bewirkt nicht, dass das Eigentum an der gekauften Sache auf den Käufer übergeht. Der Kaufvertrag begründet nur die **Verpflichtung** des Verkäufers, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen. Erst die konkrete **Übereignung der Sache** durch einen weiteren Vertrag führt dazu, dass der Käufer Eigentümer wird (s. Kap.1.2.9.1). Das kann im Einzelfall zu unerwünschten Konsequenzen führen.

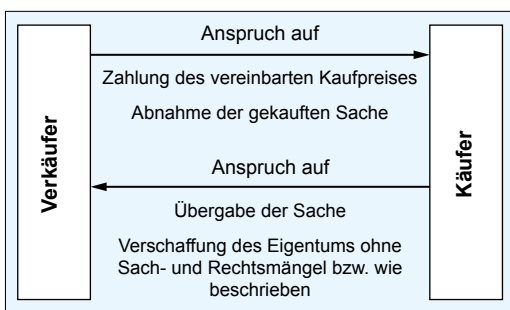


Abb. 1.7 Ansprüche aus dem Kaufvertrag.

Beispiel Ein Landwirt kauft eine gebrauchte landwirtschaftliche Maschine für 3000 Euro. Er bezahlt den Kaufpreis sofort nach Abschluss des Kaufvertrages. Der Verkäufer ist nun verpflichtet, dem Landwirt die Maschine zu liefern und ihm das Eigentum zu verschaffen. Bevor er diesen Verpflichtungen nachkommen kann, gerät er in Insolvenz. Die verkaufte Maschine gehört noch dem Verkäufer, er ist noch ihr Eigentümer. Damit fällt die Maschine in die Insolvenzmasse.

Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens ergibt sich, dass eine Quote von zehn Prozent an die Gläubiger verteilt werden kann. Der Landwirt erhält weder die gekaufte Maschine, noch den bereits gezahlten Kaufpreis, sondern lediglich 300 Euro ausbezahlt (zehn Prozent des Kaufpreises in Höhe von 3000 Euro).

Er bleibt darauf angewiesen, dass der Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu pfändbarem Vermögen kommt, um sich dann schadlos halten zu können und wenigstens die verlorenen 2700 Euro zurückzu-erhalten.

An diesem Beispiel ist zu erkennen, dass die Frage, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum an einer gekauften Sache auf den Käufer übergeht, im Geschäftsleben große Bedeutung hat.

Der Landwirt hätte sich vor dem Verlust dadurch schützen können, indem er erst bei der Übereignung der Maschine zahlt. Er hätte mit dem Verkäufer auch vereinbaren können, dass das Eigentum mit Bezahlung des Kaufpreises sofort auf ihn übergehen soll und dass der Verkäufer die Maschine für ihn bis zur Auslieferung in Verwahrung nimmt.

Kann der Käufer den Kaufpreis bei der Lieferung nicht sofort bezahlen, ist es umgekehrt für den Verkäufer ein wirtschaftliches Risiko, dem Käufer trotzdem das Eigentum an der verkauften Sache zu verschaffen. Der Verkäufer wird sich dann das Eigentum an der verkauften Sache bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises ausdrücklich vorbehalten (**Eigentumsvorbehalt**).

Wird die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache dem Käufer nach Abschluss des Kaufvertrages ausgehändigt, ist der Verkäufer zumindest rechtlich gesichert. Denn erst mit der Bezahlung des vollen Kaufpreises (bei einem Teilzahlungsgeschäft mit der letzten Rate) geht das Eigentum auf den Käufer über (s. Kap.1.2.9.2).

■ Sachmängelhaftung (Gewährleistungspflicht)

Der Verkäufer muss für die Beschaffenheit der verkauften Sache einstehen (Gewährleistungspflicht). Dies ist eine Grundvoraussetzung für den ordnungsgemäßen Ablauf geschäftlicher Beziehungen. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs muss die verkaufte Sache die vereinbarte Beschaffenheit haben.

Gefahrübergang bedeutet, dass die Gefahr zufälliger Zerstörungen und Verschlechterungen einer Sache vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, der Verkäufer für solche Ereignisse also nicht mehr einstehen muss. Diese Gefahr geht mit der tatsächlichen Übergabe der Sache an den Käufer über (unabhängig vom Übergang des Eigentums). Wird die verkaufte Sache auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort versendet, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur oder der sonst mit dem Versand beauftragten Person oder Institution ausgeliefert hat.

Sachmangel Die Sache muss frei von Sachmängeln sein. Dies ist der Fall, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht.

Eine Sache entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit vereinbartem Zubehör und Anleitungen übergeben wird. Zur Beschaffenheit gehören Eigenschaften wie z.B. Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität.

Eine Sache entspricht – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – den **objektiven Anforderungen**, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit hat, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (verkehrsübliche Beschaffenheit). Diese verkehrsübliche Beschaffenheit umfasst auch Eigenschaften, wie sie in Werbeaussagen des Verkäufers oder Herstellers erwähnt werden. Auch das Zubehör einschließlich Verpackung und Anleitungen gehören zu diesen objektiven Anforderungen.

Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den **Montageanforderungen**, wenn die Montage sachgemäß durchgeführt worden ist. Sollte der Käufer die Montage unsachgemäß durchgeführt haben, entspricht die Sache dennoch den Montageanforderungen, wenn die vom Verkäufer übergebene Anleitung keinen Mangel bzw. Fehler aufweist.

Liefert der Verkäufer eine andere Sache, so wird dies hinsichtlich der Rechtsfolgen ebenfalls als Sachmangel gewertet.

Gerade beim Kauf von Tieren hat eine möglichst konkrete Beschaffenheitsvereinbarung (z.B. Krankheiten, Impfungen, beim Pferd auch der Ausbildungsstand, bei einem Zuchtbullen die Deck- und Befruchtungsfähigkeit) im individuellen Kaufvertrag bzw. in entsprechenden Verstärkerbedingungen (die AGB entsprechen) eine sehr große Bedeutung. Beim Pferdekauf wird sogar eine tierärztliche Ankaufuntersuchung zweckmäßig sein.

Wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob eine Erkrankung bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder nicht, geht dies im Prozess zu Lasten des insoweit beweispflichtigen Käufers. Je später eine Krankheit ausbricht, desto schwieriger wird für diesen der Beweis zu führen sein, dass das Tier bereits bei Lieferung infiziert war.

Rechtsmangel Ein **Rechtsmangel** liegt vor, wenn Dritte wegen der Sache Rechte gegen den Käufer geltend machen können, außer die Rechte wurden im Kaufvertrag übernommen. Auch ein im Grundbuch eingetragenes Recht, das tatsächlich nicht besteht, steht einem Rechtsmangel gleich.

Kenntnis des Käufers Kennt der Käufer bei Abschluss des Kaufvertrags den Mangel, haftet der Verkäufer nicht. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis hat der Käufer die Gewährleistungsrechte nur, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder wenn er eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Ein

im Grundbuch eingetragenes Recht, das tatsächlich nicht besteht, muss der Verkäufer beseitigen, auch wenn es der Käufer kennt.

Mängelbeseitigung Der Verkäufer muss für einen Sachmangel einstehen, wenn die Sache bei Gefahrübergang nicht einwandfrei war. Dies muss im Streitfall der Käufer beweisen.

Der Käufer hat dann folgende Rechte:

Nacherfüllung Dieser Anspruch steht an erster Stelle. Der Käufer kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Bei einer Stückschuld geht nur eine Nachbesserung, außer eine Ersatzlieferung würde den Käufer zufrieden stellen.

Die Sache muss dem Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer hat die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dazu können auch Aufwendungen gehören, wenn die mangelhafte Sache vor Entdecken des Mangels in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde und nun dort entfernt und ersetzt werden muss.

Ist die Nacherfüllung allerdings mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann sie der Verkäufer verweigern. Bei Nacherfüllung durch Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache kann der Verkäufer vom Käufer die Rückgabe der mangelhaften Sache verlangen – auf Kosten des Verkäufers.

Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung, ist sie dem Käufer unzumutbar oder ist sie fehlgeschlagen, kann der Käufer weitere Gewährleistungsrechte geltend machen. Als fehlgeschlagen gilt eine Nachbesserung in der Regel nach dem erfolglosen zweiten Versuch.

Rücktritt vom Kaufvertrag Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

Minderung des Kaufpreises Statt zurückzutreten, kann der Käufer **den Kaufpreis** durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer **mindern**.

Schadensersatz Neben oder anstatt Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung kann der Käufer **Schadensersatz** nach den allgemeinen Regeln verlangen. Hier ist allerdings im Gegensatz zu den anderen Gewährleistungsrechten ein **Verschulden des Verkäufers** Voraussetzung.

Anfechtung Bei arglistiger Täuschung kann der Käufer auch den Kaufvertrag anfechten (s. Kap.1.2.2.7).

Garantie Der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter können zusätzlich zur gesetzlichen Mängelhaftung weitere Verpflichtungen eingehen – in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar ist. Für den Fall, dass die Sache nicht die Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind, können dies die Erstattung des Kaufpreises, der Austausch der Sache, eine Nachbesserung oder andere Dienstleistungen in diesem Zusammenhang sein. Hierbei handelt es sich um eine **Garantie**.

Dann stehen dem Käufer im Garantiefall neben den gesetzlichen Ansprüchen die Rechte aus der Garantie zu – gegenüber demjenigen, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber). Wurde eine **Haltbarkeitsgarantie** übernommen, also dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält), wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

Verjährung Die **Gewährleistungsansprüche verjähren** bei beweglichen Sachen zwei Jahre nach der Ablieferung des Gegenstandes, bei einem Bauwerk (z.B. Hauskauf oder Kauf einer Eigentumswohnung) fünf Jahre nach der tatsächlichen Übergabe.

Hat der Verkäufer den Mangel **arglistig verschwiegen**, gelten längere Verjährungsfristen. Beginnend mit Ende des Jahres, in dem die Arglist ausgeübt wurde, verjähren die Ansprüche bei beweglichen Sachen nach drei, bei Bauwerken nach fünf Jahren.

Eine verspätete Mängelrüge bleibt ohne Erfolg, wenn sich der Verkäufer (als Schuldner der Gewährleistungspflicht) auf den Eintritt der Verjährung beruft (s. Kap.1.2.2.9).

Ausschluss oder Beschränkung der Gewährleistung Die Vertragsparteien können beim Kauf neuer Waren individuell die gesetzliche Haftung für Sachmängel ausschließen oder beschränken. Werden AGB verwendet, müssen die hierfür gezogenen Grenzen beachtet werden (s. Kap.1.2.3.3).

Verbrauchsgüterkauf Bei Verträgen, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine

Ware kauft, gelten besondere Vorschriften (s. hierzu Kap.1.2.77).

1.2.4.2 Tauschvertrag

Der **Tauschvertrag** ist mit dem Kaufvertrag eng verwandt. An die Stelle der Geldleistung des Käufers tritt eine Sachleistung mit den gleichen Pflichten wie bei einem Kauf. Deshalb wird der Tauschvertrag hinsichtlich der Rechtsfolgen wie ein Kaufvertrag behandelt (s. Abb. 1.8).

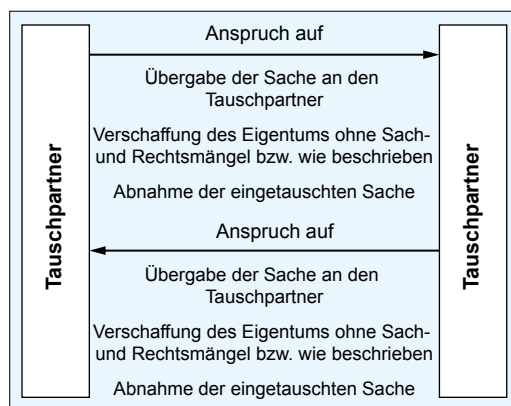


Abb. 1.8 Ansprüche aus dem Tauschvertrag.

Im Prinzip gelten hier für alle Seiten gleichermaßen die Gewährleistungsvorschriften, wie sie beim Kauf dem Käufer zugutekommen.

1.2.4.3 Schenkung

Die **Schenkungen** ist eine *unentgeltliche Zuwendung*. Jemand bereichert aus seinem Vermögen einen anderen. Beide Seiten, der Schenker und der Beschenkte, müssen sich einig sein, dass dafür *keine Gegenleistung* erbracht wird.

Dieses Schuldverhältnis entsteht, indem der Schenker eine Leistung verspricht, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen (s. Abb.1.9). Es wird nur wirksam, wenn dieses Versprechen notariell beurkundet wird. Erfolgt dies nicht, die versprochene Leistung wird aber bewirkt, wird dieser Formmangel geheilt.

In der Praxis fällt das Schenkungsversprechen, mit dem das Schuldverhältnis begründet wird, mit der tatsächlichen Übergabe (der eigentlichen Schen-

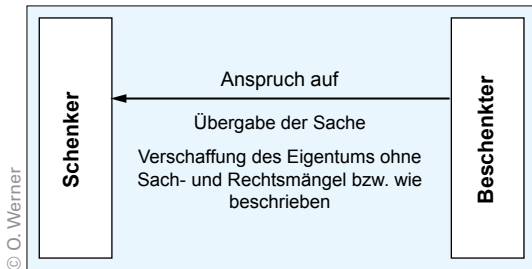


Abb. 1.9 Ansprüche aus einem Schenkungsversprechen.

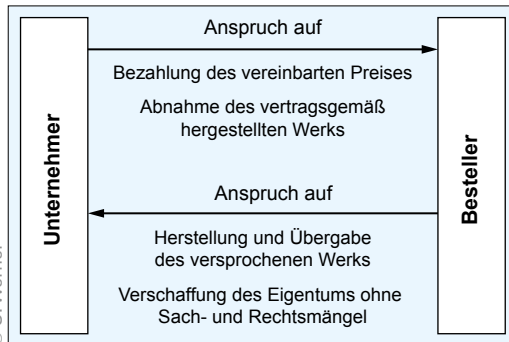


Abb. 1.10 Ansprüche aus dem Werkvertrag.

kung), mit der das Schuldverhältnis erlischt, zusammen. Dann ist der eben angesprochene Formmangel nicht relevant. Eine solche Schenkung bezeichnet man auch als *Handschenkung*.

Die Schenkung muss nicht zwingend mit Willen des Beschenkten erfolgen. Der Schenker kann ihn dann auffordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu der Annahme der Schenkung zu äußern. Wenn der Beschenkte die Schenkung nicht ausdrücklich ablehnt, gilt sie als angenommen.

Die Vermögensbereicherung des Beschenkten muss aus dem Vermögen des Schenkers stammen. Es ist keine Schenkung, wenn der Schenker zugunsten des Beschenkten einen bestimmten Vermögens- oder Rechtserwerb unterlässt.

Der Schenker haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Verzugszinsen fallen bei einer Schenkung nicht an. Für Rechts- und Sachmängel muss der Schenker allerdings eintreten, wenn er zunächst die Schenkung eines Gegenstands verspricht, diesen aber erst später erwirbt und dabei mitbekommt, dass die Sache oder das Recht mit einem Mangel behaftet ist.

Eine Schenkung kann mit einer Auflage verbunden werden. Wird diese nicht vollzogen, kann der Schenker die Herausgabe des Gegenstands verlangen. Es gibt aber Fälle, in denen der Beschenkte die Auflage berechtigterweise nicht vollziehen muss, nämlich wenn die Höhe der dafür erforderlichen Aufwendungen den Wert der verschenkten Sache übersteigt, weil diese mangelhaft ist.

1.2.4.4 Werkvertrag

Der Werkvertrag hat in der Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung. Wird ein Bauwerk errichtet oder werden Handwerkerleistungen in Anspruch genommen, liegt ein Werkvertrag vor.

Gegenstand des **Werkvertrags** kann die Herstellung oder Veränderung einer Sache sein, aber auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg. Damit fallen auch handwerkliche Tätigkeiten grundsätzlich unter das Recht des Werkvertrages (s. Abb. 1.10).

Bei beweglichen Sachen, die vor der Lieferung erst hergestellt oder erzeugt werden müssen, gelten allerdings die Vorschriften über den Kauf. Bei nicht vertretbaren Sachen (s. Kap.1.2.2.4) gelten wiederum einige Vorschriften über den Werkvertrag in abgewandelter Form. Dabei spielt es keine Rolle, wer das Ausgangsmaterial für die Herstellung zur Verfügung stellt.

Beispiele

- ▶ Einbau von Treppen oder Fenstern: Werksvertragsrecht, da die Gegenstände zu wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes werden.
- ▶ Lieferung und Montage einer Einbalktüche: Kaufrecht, da die Einbalktüche kein wesentlicher Bestandteil des Bauwerks ist und damit eine bewegliche Sache bleibt.

Sind die herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen Verbrauchsgüter, gelten auch die Regeln über den **Verbrauchsgüterkauf** (s. Kap.1.2.77).

Ein dem Werkvertrag ähnlicher Vertrag ist der über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon (**Bauvertrag**). Wird ein Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet, ist von einem **Verbraucherbauvertrag** die Rede. In diesen Bereich gehören auch **Architekten- und Ingenieurverträge** sowie **Bauträgerverträge**. Ein weiterer

dem Werkvertrag ähnlicher Vertrag ist der **Pauschalreisevertrag**. Auf all diese Verträge wird hier nicht näher eingegangen.

■ Abgrenzung zu anderen Verträgen

Der Werkunternehmer schuldet einen Erfolg (die Herstellung des Werkes) – ein wesentlicher Unterschied zum Dienst- oder Arbeitsvertrag. Bei diesen ist die Tätigkeit selbst Vertragsgegenstand.

Beispiele für Dienst- oder Arbeitsverträge

- ▶ Mithilfe im Betrieb oder bei der Ernte
- ▶ Bewirtschaftung einer Ackerfläche, auch als Mitglied in einem Maschinenring
- ▶ Durchführung der künstlichen Besamung in Tierbeständen

Dabei wird kein Erfolg geschuldet (z.B. die Trächtigkeit der Kuh).

Bei landwirtschaftlichen Arbeiten kommt es darauf an, ob sie eher erfolgs- oder mehr tätigkeitsbezogen sind. Nur der erste Fall führt zu einem Werkvertrag. Während der Unternehmer wirtschaftlich selbstständig ist, wird der Arbeitnehmer in persönlicher und zumeist auch wirtschaftlicher Abhängigkeit tätig.

■ Sachmängelhaftung

Der Unternehmer ist verpflichtet, das versprochene Werk rechtzeitig und ohne Mängel herzustellen. Ein Mangel besteht, wenn das Werk entweder nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder – bei fehlender Vereinbarung – nicht die verkehrsbliche, vom Besteller erwartbare Beschaffenheit aufweist.

Hat das Werk einen Mangel, hat der Besteller folgende Rechte:

Zunächst kann er nur **Nacherfüllung** verlangen. Der Unternehmer hat (abweichend vom Kaufrecht) die Wahl, ob er den Mangel beseitigt (**Nachbesserung**) oder ob er ein **neues Werk** herstellt. Die hierfür erforderlichen **Aufwendungen**, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, muss der Unternehmer tragen.

Der Unternehmer darf die Nachbesserung verweigern, wenn sie mit **unverhältnismäßig hohen Kosten** verbunden ist. Das ist der Fall, wenn der Vorteil der Nachbesserung erheblich geringer wäre als der erforderliche Aufwand.

Beispiele

- ▶ Der Außenputz eines Bauwerks bröckelt ab. Hier besteht ein Anspruch, dass der Bauunternehmer auf seine Kosten einen neuen Putz anbringt.
- ▶ Der Balkon eines Hauses hat an der Unterseite an einer Stelle einen kleinen Sprung. Durch diesen tritt

Regenwasser in geringen Mengen aus, was aber nachweislich nicht zu einem Sicherheitsrisiko führt.

Der Sachverständige stellt fest, dass die Beseitigung des Mangels nur möglich wäre, wenn der Betonboden des Balkons neu hergestellt würde. Das wäre unverhältnismäßig und der Unternehmer kann die Nachbesserung zu Recht verweigern.

Läuft die Frist, die der Besteller dem Unternehmer zur Nacherfüllung gesetzt hat, erfolglos ab, kann er den Mangel selbst beseitigen (*Selbstvornahme*) und den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen vom Unternehmer verlangen. Zum Teil muss nicht einmal eine Frist gesetzt werden. Das ist z.B. der Fall, wenn sich der Unternehmer weigert oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller nicht zumutbar ist.

Statt der Selbstvornahme kann der Besteller nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, gegebenenfalls sogar ohne Fristsetzung.

Der Besteller kann auch das ihm gelieferte mangelhafte Werk abnehmen und die *Vergütung mindern*. Die Berechnung der Minderung erfolgt wie beim Kaufvertrag.

Statt Selbstvornahme, Rücktritt oder Minderung kann der Besteller schließlich auch entweder *Schadensersatz* (bei Verschulden des Unternehmers) oder *Ersatz der vergeblichen Aufwendungen* verlangen.

■ Vergütungspflicht und Abnahmepflicht

Der Besteller ist verpflichtet, das der Vereinbarung entsprechende mangelfreie Werk abzunehmen und er muss die geschuldete Vergütung zahlen.

Eine Abnahme geschieht, indem der Besteller die Leistung körperlich hinnimmt. Verbunden damit ist seine Erklärung, dass er das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung anerkennt. Die Abnahme kann nur bei schweren Mängeln verweigert werden.

Meistens wird der Besteller – insbesondere von Bauwerken oder Maschinen – den hergestellten Gegenstand vor der Abnahme besichtigen und/oder erproben.

Fehlen besondere Vereinbarungen, dann muss die Vergütung bei der Abnahme entrichtet werden.

■ Verjährung

Der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung sowie die erwähnten weiteren Gewährleistungsansprüche verjähren nach zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Für Mängel bei einem

Bauwerk einschließlich dazugehöriger Planungs- und Überwachungsleistungen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. In beiden Fällen beginnt die Verjährung nach dem Tag der Abnahme.

1.2.5 Verträge zur vorübergehenden Überlassung von Gegenständen

Bezahlt der andere etwas für einen Gegenstand, der vorübergehend überlassen wird, wird ein **Mietvertrag** eingegangen. Eine Sonderform des Mietvertrags ist der **Leasingvertrag**.

Wenn nicht nur der Gegenstand benutzt werden darf, sondern auch die Erträge behalten werden dürfen, die mit dem Gegenstand erzielt werden können, handelt es sich um einen **Pachtvertrag**.

Ein **Leihvertrag** liegt dagegen vor, wenn für die zeitweise Überlassung nichts bezahlt und auch sonst nichts geleistet wird.

Im täglichen Leben werden die Begriffe »Miete« und »Leihe« oft anders verwendet. Gegenstände werden im allgemeinen Sprachgebrauch verliehen. Muss dafür etwas bezahlt werden, handelt es sich rechtlich aber um eine Miete.

1.2.5.1 Mietvertrag

Wird eine Sache gegen Bezahlung für einen bestimmten Zeitraum einem anderen zum Gebrauch überlassen, wird ein **Mietvertrag** eingegangen.

Der Mietvertrag begründet ein **Dauerschuldverhältnis**. Das bedeutet, dass hier kein einmaliger Veräußerungsvorgang wie etwa beim Kaufvertrag stattfindet, sondern es wird eine rechtliche Dauerbeziehung zwischen Vermieter und Mieter hergestellt (die, auch wenn sie sehr lang andauert, irgendwann enden wird).

Gegenstand eines Mietvertrags können bewegliche Sachen sein (z.B. Kraftfahrzeuge oder Maschinen). Es können aber auch unbewegliche Sachen vermietet werden (z.B. unbebaute Grundstücke oder Teile hiervon, meist Wohn- oder Geschäftsräume).

■ Wohnraummiete

Wird Wohnraum vermietet, gelten zahlreiche Sonderbestimmungen. Die Wohnungsmiete ist wirtschaftlich und sozial von überragender Bedeutung. Die gemietete Wohnung wird in der Regel die Lebensgrundlage eines Mieters sein. Auf der

anderen Seite will ein Vermieter einen möglichst hohen Ertrag erzielen, wenn er eine Wohnung vermietet.

Besonders in Zeiten oder Gebieten mit knappem Wohnraum können dann schwerwiegende Konflikte entstehen. Deshalb gibt es zahlreiche **Bestimmungen zum Schutz der Wohnungsmieter**, mit denen die Interessen aller Beteiligten möglichst sachgerecht ausgeglichen werden sollen. Teilweise sind diese im öffentlichen Recht zu finden, viele sind aber im BGB enthalten.

Beispiele

- ▶ Mietbeihilfen des Staates (Wohngeld), falls der Mieter die Miete nicht tragen kann und die Wohnung eine bestimmte Größe nicht überschreitet.
- ▶ Regelungen über die Umlage von Betriebskosten auf Wohnungsmieter.
- ▶ Einschränkung der Möglichkeiten für den Vermieter, einen Mietvertrag mit dem Mieter seiner Wohnung zu kündigen.

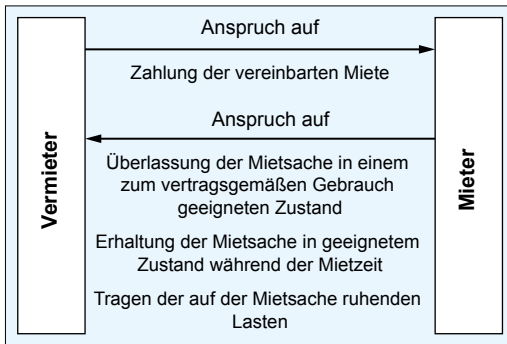
Oft können Vermieter und Mieter diese Regelungen selbst durch Vertrag nicht zum Nachteil des Mieters verändern. Letztendlich wird damit in einem gewissen Umfang der Gedanke der Gemeinschaftsbindung des privaten Eigentums realisiert. Der Vermieter soll seine wirtschaftlich stärkere Stellung beim Abschluss eines Mietvertrags nicht einseitig zu Lasten des Mieters durchsetzen können. Das Bundesverfassungsgericht geht sogar so weit, den Besitz an einer gemieteten Wohnung wie das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum zu betrachten.

■ Abschluss des Mietvertrags

Ein Mietvertrag kann grundsätzlich **formfrei** geschlossen werden. Bei der Anmietung von Wohnraum muss er jedoch, wenn dies für einen bestimmten Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgen soll, **schriftlich** geschehen. Sonst gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei schriftlichen Mietverträgen haben **Formularverträge** (Einheitsmietvertrag) weite Verbreitung gefunden. Auf sie können die Bestimmungen über AGB Anwendung finden.

■ Ansprüche und Pflichten aus dem Mietvertrag

Abb.1.11 zeigt die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten aus dem Mietvertrag. Erforderliche **Schönheitsreparaturen** zur Beseitigung der üblichen Abnutzung, die nach der gesetzlichen Regelung der Vermieter tragen muss, werden bei Wohnraum nahezu immer auf den Mieter abgewälzt. Allerdings ist die Reichweite solcher Regelungen, wie sie in Formularverträgen verwendet werden, umstritten.



© O. Werner

Abb. 1.11 Ansprüche aus dem Mietvertrag.

Unwirksam sind nach der Rechtsprechung starre Fristenregelungen oder Mietzuschläge als Ausgleich für unwirksame Renovierungsklauseln.

Den Mieter treffen während der Mietzeit **Sorgfalts- und Obhutspflichten**. So hat er beispielsweise Gefahren von der Mietsache abzuwenden, muss sie pfleglich behandeln und darf sie nur vertragsgemäß benutzen.

Wird vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter an einen Dritten verkauft und übereignet, ist der Mieter weitgehend geschützt. Der Erwerber tritt kraft Gesetzes an die Stelle des Vermieters in den Mietvertrag ein und muss die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten tragen. Das ganze Mietverhältnis geht also unverändert auf den neuen Eigentümer über (*Kauf bricht nicht Miete*).

Das BGB schützt aber auch die Interessen des Vermieters von Wohnraum, den Mietzins zu erhalten. Das Gesetz gibt dem Vermieter zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein **Pfandrecht über dem Mieter gehörende Sachen**, die er in das gemietete Objekt eingebracht hat.

Im Gesetz sind auch Regelungen enthalten, wie bei **Mieterhöhungen** (Vergleichsmietverfahren, »qualifizierter Mietspiegel«), bei **Betriebskostenabrechnungen** oder bei **Modernisierungsmaßnahmen** und damit zusammenhängenden Mietsteigerungen zu verfahren ist.

Dritten darf der Gebrauch der Mietsache nur mit Erlaubnis des Vermieters überlassen werden. Dies betrifft insbesondere eine Untervermietung.

■ Beendigung des Mietvertrages

Ein Mietverhältnis endet entweder mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder, wenn es auf unbefristet vereinbart wurde, durch Kündigung des Mietvertrages.

Es gibt die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der im Gesetz oder Vertrag vorgesehenen

Fristen und die außerordentliche sofortige (fristlose) Kündigung aus wichtigem Grund.

Bei angemietetem Wohnraum sind **Kündigungsfristen** zu beachten, die nicht zum Nachteil des Mieters verkürzt werden dürfen. Die Kündigungsfrist für den Mieter beträgt einheitlich drei Monate. Genau genommen muss die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats dem Vermieter zugegangen sein.

Für eine Kündigung durch den Vermieter verlängert sich die Kündigungsfrist nach einigen Jahren. Fünf Jahre nach der Überlassung des Wohnraums steigt sie auf sechs Monate und nach weiteren drei Jahren auf neun Monate.

Für Räume, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sowie für Grundstücke gelten andere, deutlich kürzere Kündigungsfristen.

Der Vermieter kann auch nicht kündigen, wenn er will. Sein Kündigungsrecht ist zum Schutz des Mieters von Wohnraum deutlich eingeschränkt. Er muss ein berechtigtes Interesse vorweisen.

Beispiele

- ▶ Schuldhaftes Fehlverhalten des Mieters
- ▶ Eigenbedarf des Vermieters

Allein um eine Mieterhöhung durchzusetzen, darf der Vermieter nicht kündigen. Das Gesetz gibt dem Mieter außerdem die Möglichkeit, der Kündigung des Vermieters zu widersprechen. Er kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Kündigung für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeutet, die nicht zu rechtfertigen ist, auch wenn man die berechtigten Interessen des Vermieters (z. B. Eigenbedarf) berücksichtigt (Sozialklausel).

Im Streitfall müssen die Gerichte entscheiden, ob das möglich ist. Der Mieter kann die Fortsetzung allerdings dann nicht verlangen, wenn er selbst gekündigt hat oder der Vermieter einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung hat.

Nach **Beendigung des Mietverhältnisses** muss der Mieter die Mietsache in *ordnungsgemäßem Zustand* zurückzugeben. Die Einzelheiten hängen vom jeweiligen Einzelfall ab (z. B. »besenrein« bei Wohnungen).

■ Leasingverträge

Die in der Wirtschaft sehr verbreiteten Leasingverträge unterscheiden sich von herkömmlichen Mietverträgen vor allem in folgenden Punkten:

- ▶ Feste Raten für die Vertragslaufzeit
- ▶ Kauf- oder Mietverlängerungsoption am Ende der Laufzeit

- ▶ Verlagerung der Sach- und Preisgefahr auf den Leasingnehmer. Der Leasingnehmer muss z.B. auch dann die Leasingraten bis zum Vertragsende zahlen, wenn das Leasinggut zerstört wird.
- ▶ der Leasingnehmer muss Gewährleistungsansprüche wahrnehmen und
- ▶ der Leasingnehmer muss (ausgenommen »Full-Service-Leasing«) für die Wartung und Instandsetzung sorgen.

1.2.5.2 Pachtvertrag

Beim **Pachtvertrag** kommt im Vergleich zum Mietvertrag eine weitere Komponente hinzu. Der verpachtete Gegenstand (z. B. ein landwirtschaftliches Grundstück, eine Gastwirtschaft) ermöglicht es ohne weiteres Zutun, **Erträge zu erwirtschaften** (s. Abb. 1.12).

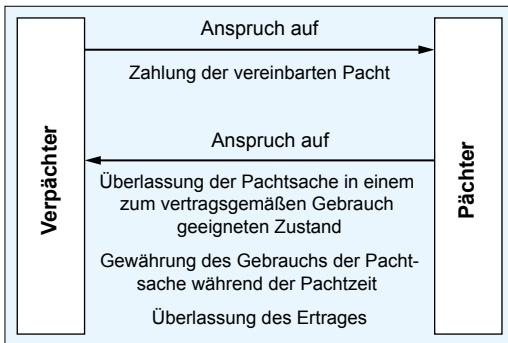


Abb. 1.12 Ansprüche aus dem Pachtvertrag.

Pachtgegenstand ist eine Sache, insbesondere ein Grundstück. Im Gegensatz zur Miete können auch Rechte verpachtet werden (z.B. ein Jagd- oder Fischereirecht).

■ Allgemeine Bestimmungen

Der Pachtvertrag orientiert sich an den Bestimmungen über den Mietvertrag. Eine Unterverpachtung bedarf der Zustimmung des Verpächters. Eine Hofübergabe zu Lebzeiten ist allerdings keine Unterverpachtung, sondern ein Pächterwechsel.

Für eine **Verpachtung mit Inventar** (z.B. eine Gastwirtschaft) gelten besondere Regelungen (Erneuerungspflicht des Verpächters und Inventarübernahme zum Schätzwert).

■ Landpachtvertrag

Auch für den Pachtvertrag, mit dem ein Grundstück mit den seiner Bewirtschaftung dienenden Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden (Betrieb) oder ein Grundstück ohne solche Gebäude überwiegend zur Landwirtschaft verpachtet wird (Landpachtvertrag), gibt es besondere Vorschriften.

Unter **Landwirtschaft** ist hier zu verstehen:

- ▶ die Bodenbewirtschaftung
- ▶ die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen
- ▶ die gartenbauliche Erzeugung

In der Landpacht verstärkt das Gesetz die Rechtsstellung des Verpächters. Landpachtverträge werden oft über erhebliche Zeiträume abgeschlossen. Deshalb soll sich die Ertragsfähigkeit des Pachtgrundstücks während der Pachtzeit nicht zu Ungunsten des Eigentümers verschlechtern.

So muss der Pächter den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses in einem Zustand zurückgeben, der dem entspricht, wie wenn er fortgesetzt bis zum Schluss ordnungsgemäß bewirtschaftet worden wäre. Er muss während der Pachtzeit die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere bei den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Wegen, Einfriedungen usw. auf seine Kosten vornehmen.

Die Vorschriften über Landpachtverträge gelten auch für **Pachtverhältnisse über forstwirtschaftliche Grundstücke**, wenn sie zur Nutzung in einem überwiegend landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet werden.

Landpachtverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden, wenn ihre Laufzeit auf einen längeren

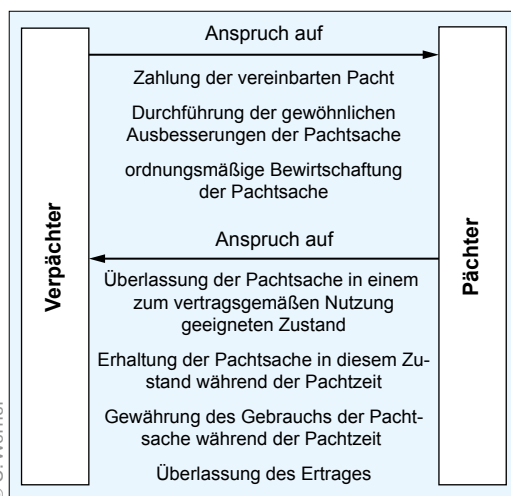


Abb. 1.13 Ansprüche aus dem Landpachtvertrag.

Zeitraum als zwei Jahre beschränkt werden soll. Sonst gilt der Landpachtvertrag für unbestimmte Zeit. Daher ist immer Schriftform zu empfehlen (s. Kap.1.2.2.7).

Wird die Pachtsache bei Beendigung des Pachtverhältnisses nicht oder verspätet zurückgegeben, steht dem Verpächter eine Entschädigung zu, die mindestens der Pacht entspricht, die für diesen Zeitraum gemäß des vereinbarten Pachtvertrages gezahlt werden müsste.

Der Verpächter hat das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn der Pächter mit dem Pachtzins (oder eines nicht unerheblichen Teils davon) länger als drei Monate in Verzug ist.

■ Landpachtverkehrsgesetz

Für Landpachtverträge gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (**Landpachtverkehrsgesetz**). Der Abschluss eines Landpachtvertrags sowie Änderungen an ihm bezüglich Pachtsache, Pachtdauer oder Vertragsleistungen *müssen innerhalb eines Monats der zuständigen Behörde angezeigt werden*. Das gilt für schriftliche und mündliche Verträge. Schriftliche Verträge sind vorzulegen, bei mündlichen muss ihr Inhalt mitgeteilt werden.

Welche Behörde zuständig ist, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Meist sind es entweder die Kreisverwaltungsbehörden (Landkreise bzw. Landratsämter und kreisfreie Städte) oder die Landwirtschaftsbehörden bzw. -kammern.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Landpachtverträge zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind (s. hierzu Kap.1.2.10.1).

Oftmals sind – je nach Bundesland unterschiedlich – landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke bis zu einer bestimmten Größe von der Anzeigepflicht ausgenommen. Auch können Grenzen bestimmt sein, bis zu denen pauschal eine Pacht möglich ist, ohne dass eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung angenommen werden muss.

Die Behörde kann den Vertrag oder dessen Änderung beanstanden, wenn

- ▶ die Verpachtung eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung zur Folge hat. Dazu gehört insbesondere eine ungesunde Anhäufung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen,
- ▶ durch die Verpachtung Flächen unwirtschaftlich in der Nutzung aufgeteilt werden oder

- ▶ die Pacht nicht in angemessenem Verhältnis zum Ertrag steht, der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielt werden kann.

Daneben können die Bundesländer festlegen, dass in bestimmten Landesteilen eine **Beanstandung** möglich ist, wenn erhebliche Gefahren für die Agrarstruktur dies zwingend erfordern. Die zuständige Behörde trifft diese Entscheidung in einem **schriftlichen Bescheid** und fordert die Vertragsparteien auf, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern. Kommen die Parteien der Aufforderung nicht nach, gilt der Landpachtvertrag oder die Vertragsänderung zu diesem Zeitpunkt als aufgehoben. Ein Vertragsteil kann aber auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Dann kann das Landwirtschaftsgericht den Vertrag entweder aufheben oder feststellen, dass er nicht zu beanstanden ist.

Als Landwirtschaftsgericht ist in erster Instanz das Amtsgericht zuständig. Es entscheidet auch über Anträge des Pächters, den Pachtzins herabzusetzen (wenn etwa bei einem langfristigen Pachtvertrag Leistung und Gegenleistung in ein grobes Missverhältnis geraten sind) oder einen Landpachtvertrag zu verlängern.

■ Wirtschaftsüberlassungsvertrag

Neben dem Pachtvertrag gibt es den Wirtschaftsüberlassungsvertrag. Dabei geht – wie beim Pachtvertrag – die Bewirtschaftung des Betriebes auf den Berechtigten über. Allerdings entrichtet dieser an den Eigentümer keinen Pachtpreis, wie es unter Fremden üblich ist. Vielmehr muss er für den Betriebseigentümer **Altenteiler-Leistungen** zahlen, wie sie auch bei der **Hofübergabe** üblich sind. Ein derartiger Vertrag soll die endgültige Hofübergabe (s. Kap.1.2.12) vorbereiten.

1.2.5.3 Darlehensvertrag

Das **Darlehen** gehört wirtschaftlich zu den Kreditgeschäften. Ein bestimmter Geldbetrag wird für eine festgelegte Zeit einem anderen überlassen. Dieser muss dafür eine Vergütung bezahlen: die nach Zeitabschnitten berechneten Zinsen. Das Darlehen ist in einem Betrag oder in Teilzahlungen (Raten) zurückzuzahlen (s. Abb. 1.14).

Darlehensverträge treten in vielen Formen auf und haben eine große wirtschaftliche Bedeutung. Es gibt neben klassischen Darlehen verschiedene Darlehens- bzw. Kreditformen wie z. B.:

- ▶ Überziehungskredite,

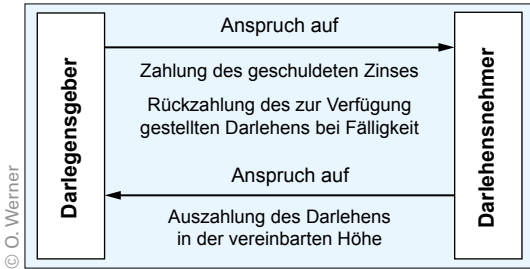


Abb. 1.14 Ansprüche aus dem Darlehensvertrag.

- ▶ durch Grundpfandrechte abgesicherte Immobiliendarlehen (s. Kap. 1.2.7.8),
- ▶ Teilzahlungsgeschäfte,
- ▶ Bauspardarlehen oder
- ▶ Spareinlagen und Sparbuch.

Der Darlehensvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder durch Kündigung.

■ Form

Für den Darlehensvertrag ist keine besondere Form vorgeschrieben, er kann also auch mündlich geschlossen werden. Nur bei Verträgen zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer ist die Schriftform vorgeschrieben (s. Kap. 1.2.2.7). Dennoch sollte ein Darlehensvertrag immer schriftlich geschlossen werden. Gerade unter Verwandten oder Ehegatten sind klare Verhältnisse wichtig, wenn diese einander Kapital zur Verfügung stellen, ohne eine Schenkung zu beabsichtigen. Der Darlehenscharakter der Zahlung eines Ehegatten an den anderen oder an dessen Bank könnte, sollten die Eheleute später im Streit auseinandergehen, bestritten werden und dann als Schenkung ausgelegt werden.

■ Kündigungsrecht

Einen **Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz** kann der Darlehensnehmer jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Für einen **Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz** (Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird) gelten strengere Regelungen. Der Darlehensnehmer kann nur kündigen, wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist. Hier gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Sind seit dem vollständigen Empfang des Darlehens zehn Jahre vergangen, kann der Darlehensnehmer auch ohne

diese Voraussetzungen kündigen. Dann gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Diese Kündigungsrechte des Darlehensnehmers können durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder erschwert werden.

Bei einem Darlehensvertrag, bei dem der Sollzinssatz gebunden und das Darlehen durch ein **Grundpfandrecht** gesichert ist (s. Kap. 1.2.9.6), hat der Darlehensnehmer zusätzlich ein außerordentliches Kündigungsrecht. Frühestens sechs Monate nach dem vollständigen Empfang des Darlehens kann er gegen Zahlung einer »Vorfalligkeitsentschädigung« vorzeitig kündigen, wenn er das Bedürfnis hat, die mit dem Grundpfandrecht gesicherte Immobilie anderweitig zu verwerten.

1.2.5.4 Sachdarlehensvertrag

Der **Sachdarlehensvertrag** verpflichtet den Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte **vertretbare Sache** zu überlassen. Der Darlehensnehmer zahlt dafür ein Entgelt und muss bei Fälligkeit Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Die Überlassung von Geld gehört nicht zum Sachdarlehensvertrag.

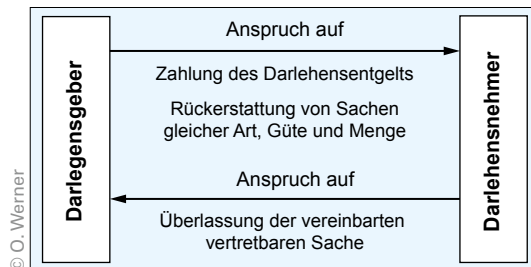


Abb. 1.15 Ansprüche aus dem Sachdarlehensvertrag.

Entweder ist für die Fälligkeit der Rückerstattung eine Zeit bestimmt oder der Sachdarlehensvertrag muss gekündigt werden. Ohne gesonderte Vereinbarung ist dies jederzeit möglich. Spätestens bei Rückerstattung der überlassenen Sache ist das Entgelt zu bezahlen.

1.2.6 Verträge über Dienstleistungen

Dienst- und Arbeitsverträge sind in unserem hoch industrialisierten, auf Arbeitsteilung aufgebauten Wirtschaftssystem unentbehrlich. Neben der Definition des Arbeitsvertrags gibt es im BGB nur

wenige spezielle arbeitsrechtliche Regelungen. Das BGB regelt in erster Linie den **Dienstvertrag** als einen Vertrag, durch den die Leistung von Diensten irgendwelcher Art gegen Entgelt zugesagt wird. Wird der Dienstverpflichtete selbstständig tätig, spricht man von einem Dienstvertrag. Erledigt er die Dienstleistungen in abhängiger Stellung, liegt als Unterfall des Dienstvertrages ein **Arbeitsvertrag** vor.

Jeder Arbeitsvertrag ist damit zugleich ein Dienstvertrag im Sinne des BGB. Aber nicht jeder Dienstvertrag ist ein Arbeitsvertrag. Deshalb ist das Arbeitsrecht für solche Dienstverträge nicht einschlägig

Liegt dagegen ein Arbeitsvertrag vor, finden über die wenigen Regelungen des BGB hinaus eine Fülle **arbeitsrechtlicher Spezialnormen** Anwendung. Diese sind noch dazu in zahlreichen Gesetzen verstreut.

Beispiele

- ▶ Arbeitszeitgesetz
- ▶ Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung
- ▶ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
- ▶ Betriebsverfassungsgesetz
- ▶ Kündigungsschutzgesetz
- ▶ Mutterschutzgesetz
- ▶ Tarifvertragsgesetz

1.2.6.1 Dienstvertrag

Wird kein Arbeitsverhältnis begründet, liegt ein klassischer **Dienstvertrag** vor. Der Dienstleister muss die versprochenen Dienste leisten und erhält dafür die vereinbarte Vergütung vom anderen Vertragspartner.

Der Dienstleister ist bei seiner Tätigkeit nicht den Weisungen des Auftraggebers unterworfen und auch nicht in dessen Organisationsbereich eingeordnet. Solche Verträge, bei denen in wirtschaftlicher und sozialer Selbstständigkeit Dienstleistungen erbracht werden, kommen häufig bei Ärzten (»Behandlungsvertrag«), Rechtsanwälten (»Vertrag mit Mandanten«) und »freien Beratern« vor. Im Einzelfall können auch **Werkverträge** mit diesen Personen möglich sein. Das hängt davon ab, ob die Dienstleistung als solche geschuldet wird (z.B. Vertretung im Prozess; Behandlung einer Krankheit) oder aber ein bestimmter Erfolg, ein Werk (z.B. Fertigung eines Gutachtens; Erstellen eines Plans).

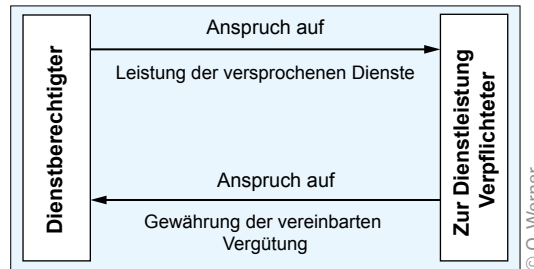


Abb. 1.16 Ansprüche aus dem Dienstvertrag.

© O. Werner

Dienstverträge werden in der Praxis schriftlich abgeschlossen, obwohl das BGB **keine besondere Form** vorschreibt.

Der Dienstpflichtige hat regelmäßig »in Person« seinen Dienst zu leisten. Er darf also keine Ersatzkraft stellen. Er hat die berufstypische Sorgfalt zu beachten. Wegen der starken personalen Komponente des Dienstvertrages bestehen zwischen den Vertragspartnern wechselseitige Fürsorge- und Treuepflichten.

Das Dienstverhältnis kann durch Zeitablauf, Erreichen seines Zwecks, Tod des Dienstpflichtigen, Aufhebungsvertrag oder Kündigung enden.

1.2.6.2 Arbeitsvertrag

Haupterwerbslandwirte müssen Grundkenntnisse im Arbeitsrecht haben, da sie selbst Arbeitnehmer beschäftigen können. Aber auch für **Nebenerwerbslandwirte** sind sie wichtig, da sie oft selbst in einem Arbeitsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft stehen.

Hier werden die Grundzüge des privatrechtlichen Arbeitsvertragsrechts dargestellt. Auf den umfangreichen und weit verzweigten öffentlichen rechtlichen Teil des Arbeitsrechts (Tarifvertrag, Streikrecht, Betriebsverfassung, Mitbestimmung, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitszeit) wird in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen.

■ Grundlagen

Der **Arbeitsvertrag** ist eine besondere Form des Dienstvertrages. Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

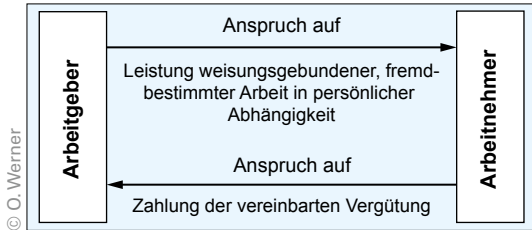


Abb. 1.17 Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag.

Merkmal des Arbeitnehmers ist seine persönliche Abhängigkeit. Er hat in den Grenzen, die das Recht zieht, die Weisungen seines Arbeitgebers zu befolgen. Dieses Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

In der Regel ist der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auch wirtschaftlich abhängig, da der Arbeitnehmer aus dem Ertrag seiner Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreitet. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab.

Die Abgrenzung »selbstständig – abhängig« ist besonders schwierig bei »Scheinselbstständigen« und »arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen«. Bei einer solchen Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, muss eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorgenommen werden. Zeigt dann die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, ist es nicht relevant, ob der Vertrag anders, z.B. als »Werkvertrag« bezeichnet wurde.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages entsteht ein Dauerschuldverhältnis: das **Arbeitsverhältnis**. Die konkreten Rechten und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag, den einschlägigen Tarifverträgen sowie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für die meisten Arbeitnehmer sind heute die wichtigsten Arbeitsbedingungen in **Tarifverträgen** verankert. Gesetzliche Bestimmungen sichern dem Arbeitnehmer Mindestrechte zu, von denen der Arbeitgeber nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers abweichen kann.

Beispiele

- ▶ Mindesturlaub
- ▶ Höchstarbeitszeiten
- ▶ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

■ Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat drei wesentliche Pflichten:

- ▶ Die Pflicht zur Leistung von Arbeit,
- ▶ die Gehorsamspflicht und
- ▶ die Treupflicht.

Die Pflicht, die Arbeit zu leisten, hat höchstpersönlichen Charakter. Der Arbeitnehmer muss die Arbeit »in eigener Person« leisten.

Ort, Zeit, Umfang und Art der Arbeitsleistungen sind überwiegend in Tarifverträgen geregelt. Ergänzend gelten gegebenenfalls getroffene besondere Vereinbarungen. Auch die Weisungen des Arbeitgebers konkretisieren die Arbeitspflicht.

Der Arbeitnehmer muss gewissenhafte Arbeit leisten. Nach den Regeln des BGB müsste er bei Fehlverhalten für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit einstehen. Allerdings muss der Arbeitgeber nicht nur die Pflichtverletzung beweisen, sondern auch die Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers.

Ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer für Sach- und/oder Personenschäden haftet, die er schuldhaft verursacht hat, ergibt sich aus einer Abwägung der Gesamtumstände, insbesondere von Schadensanlass und Schadensfolgen und aus Gesichtspunkten der Billigkeit und Zumutbarkeit. Der Arbeitnehmer haftet nicht grundsätzlich für alles.

Diese Umstände, denen je nach Einzelfall unterschiedliches Gewicht beizumessen ist, sind unter anderem:

- ▶ der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens (leichte, mittlere, grobe Fahrlässigkeit)
- ▶ die Gefahreneigtheit der Arbeit
- ▶ die Höhe des Schadens
- ▶ ein Risiko, das der Arbeitgeber einkalkuliert hat oder durch eine Versicherung abdeckbar ist
- ▶ die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgelts, ggf. auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers (z.B. Berufsanfänger)

Diese Haftungserleichterung beruht auf dem besonderen personalen Element des Arbeitsverhältnisses (Fürsorgepflicht und Betriebsrisiko des Arbeitgebers). Haftungserleichterungen scheiden aus, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich oder mit besonders grober (gröbster) Fahrlässigkeit handelt. Die Pflicht zur Arbeitsleistung umfasst – auch ohne Vereinbarung – solche Nebendienste, die nach der Verkehrsauffassung noch zum Vertragsinhalt gehören.

Beispiel

Eine Verkäuferin muss im Zweifel auch ihren Verkaufstand in Ordnung halten.

Der Arbeitnehmer hat im Rahmen des Arbeitsverhältnisses den Weisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten. Die Gehorsampflicht gilt insbesondere für die Art der Arbeitsleistung und das Verhalten im Betrieb. Ihr Umfang wird vor allem durch die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers begrenzt. Anordnungen zu Kleidung, Haartracht usw. sind nur zulässig, wenn dies wegen der Art der Arbeitsleistung erforderlich ist.

Beispiel

Dauerhafte Kontrollen im Betrieb durch versteckte Überwachungskameras oder ähnliche Bespitzelungsmaßnahmen sind unzulässig. Videoüberwachung kann nur in Ausnahmefällen erlaubt sein, z. B. wenn ein konkreter Verdacht auf eine erhebliche Straftat besteht, aber auch dann nur selektiv und nicht flächendeckend.

Die **Treuepflicht des Arbeitnehmers**, die der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entspricht, spielt im Rahmen des stark personalgeprägten Arbeitsverhältnisses eine besondere Rolle.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Schaden vom Arbeitgeber abzuwenden und das Betriebsinteresse zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht. Dazu gehört auch, dass der Arbeitnehmer hilft, im Falle eines betrieblichen Notstandes Sachen des Arbeitgebers vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

Beispiel

Bei einem drohenden Gewitter muss auch der Melker bei der Ernte helfen.

Die Treuepflicht ist umso stärker, je enger die Vertrauensbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgestaltet ist.

■ **Pflichten des Arbeitgebers**

Hauptpflichten des Arbeitgebers sind die Entlohnung des Arbeitnehmers und die Fürsorge ihm gegenüber.

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die vereinbarte Vergütung zahlen, die eine gesetzlich festgelegte Untergrenze nicht unterschreiten darf (Mindestlohn). Die Lohnhöhe ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag.

Gilt ein Tarifvertrag, wird mit diesem die Mindestlohnhöhe festgelegt. Üblich ist die Entlohnung in Geld. Naturallohn kommt nur noch selten und nur zusammen mit einer Vergütung in Geld vor.

Beispiel

Mit landwirtschaftlichen Arbeitern, aber auch mit Köchen oder Hausgehilfen, wird häufig »freie Kost und Wohnung« vereinbart.

Es gibt den Zeitlohn, der allein nach Zeitabschnitten berechnet wird, und den Akkordlohn, der sich nach dem Arbeitsergebnis richtet. Lohnzuschläge sind Teile des Lohns, die aus besonderem Grund gewährt werden.

Beispiele

- ▶ Feiertagszuschläge
- ▶ Nachzuschläge
- ▶ Mehrarbeitszuschläge
- ▶ Gefahrenzulagen

Gratifikationen (Sonderzahlungen) sind Vergütungen, die aus einem bestimmten Anlass zusätzlich zum sonstigen Lohn gezahlt werden.

Beispiele

- ▶ Urlaubsgeld
- ▶ Weihnachtsgeld
- ▶ Treueprämien

Auch **vermögenswirksame Leistungen** des Arbeitgebers zur Vermögensbildung des Arbeitnehmers können als Teil der Vergütung angesehen werden. Wird **Erholungsurlaub** gewährt, auf den jeder Arbeitnehmer unter Fortzahlung seiner Bezüge Anspruch hat, ist das kein Entgelt für die geleistete Arbeit. Dieser beruht auf der **Fürsorgepflicht des Arbeitgebers**, die ähnlich umfassend wie die Treuepflicht des Arbeitnehmers ist. Wie sie konkret ausgestaltet ist, muss im Einzelfall festgestellt werden.

Aus der Fürsorgepflicht entstehen vor allem **Schutzpflichten für Leben, Gesundheit und Eigentum des Arbeitnehmers**, Sorgfaltspflichten, Auskunft- und Beratungspflichten sowie die Pflicht zur Gleichbehandlung.

Beispiele

- ▶ Verpflichtung, keine gesundheitsschädlichen Arbeitsstätten und Arbeitsmittel bereitzustellen
- ▶ Verpflichtung, sich um die vom Arbeitnehmer in den Betrieb mitgebrachten Sachen zu kümmern
- ▶ unter Umständen die Pflicht zum Bereitstellen von Parkplätzen

Bei Arbeitnehmern, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Wohn- und Schlafräume, die Verpflegung sowie die Arbeits- und Erholungszeit so einzurichten, wie es die Rücksicht auf die Gesundheit des Arbeitnehmers erfordert.

Die Fürsorge umfasst auch den Schutz vor Benachteiligungen. Erreichen diese die Intensität von Mobbing oder Stalking, also systematisch durchgeführter Verhaltensweisen der Anfeindung, Schikane oder Verächtlichmachung oder sogenannter beharrlicher Nachstellungen, so kann

eine unerlaubte Handlung nach den Vorschriften des BGB oder sogar der Straftatbestand der Nachstellung (»Stalking«) vorliegen.

Beispiele

- ▶ Ein Kollege wird am Arbeitsplatz angepöbelt, bedrängt, schikaniert oder verletzt mit dem Ziel, ihn aus dem Betrieb zu ekeln.
- ▶ Eine Person wird willentlich und wiederholt verfolgt und belästigt, wodurch diese bedroht und geschädigt wird.

Der gegen Mobbing am Arbeitsplatz nicht einschreitende Arbeitgeber macht sich wegen Verletzung seiner Fürsorgepflicht (er ist für den Schutz der Persönlichkeit und der Gesundheit des Arbeitnehmers verantwortlich) schadensersatzpflichtig. Der Arbeitgeber haftet in einem solchen Fall dem Arbeitnehmer ggf. für Verdienstaussfall, Behandlungskosten und Schmerzensgeld.

Auch Verstöße gegen das ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ können hier in Betracht kommen. Es schützt vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Solche Benachteiligungen können auch durch Belästigungen, insbesondere sexueller Art, erfolgen.

■ Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt meistens durch Kündigung des Arbeitsvertrages. Das kann eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung sein. In jedem Fall muss die Kündigung schriftlich erfolgen.

Ordentliche Kündigung Die ordentliche, also fristgerechte Kündigung ist nur bei Arbeitsverträgen möglich, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden. Hier müssen Kündigungsfristen eingehalten werden.

Darüber hinaus greift das KÜNDIGUNGSSCHUTZGESETZ, wenn der Arbeitgeber mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt und das Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate besteht. Dann darf die Kündigung nicht **sozial ungerechtfertigt** sein. Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der **Person** oder in deren **Verhalten** liegen, oder durch **dringende betriebliche Erfordernisse**, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist.

Bei der **betriebsbedingten Kündigung** hat der Arbeitnehmer sogar einen Anspruch auf eine Abfindung.

Die **Länge der Kündigungsfrist** ist von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Tarif- bzw. Arbeitsvertrag.

Hält der gekündigte Arbeitnehmer, auf den das Kündigungsschutzgesetz zutrifft, eine Kündigung für sozial nicht gerechtfertigt oder aus anderen Gründen für unwirksam, muss er gegen die Kündigung vorgehen. Innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung muss er beim zuständigen Arbeitsgericht eine **Klage** erheben, die darauf gerichtet ist, die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung festzustellen.

Einer verhaltensbedingten Kündigung muss in der Regel eine **Abmahnung** vorausgehen. Das folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Kündigung darf erst das letzte Mittel sein, um auf ein Fehlverhalten des Beschäftigten zu reagieren. Mit der Abmahnung verzichtet der Arbeitgeber grundsätzlich auf das Recht, aus den Gründen, die Anlass für die Abmahnung waren, zu kündigen. Das gilt auch für Abmahnungen in der Probezeit, die in der Regel die ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses umfasst. Wer in der Probezeit eine Abmahnung ausspricht, darf sich dazu nicht durch eine unmittelbar folgende Kündigung in Widerspruch setzen.

Außerordentliche Kündigung Neben der ordentlichen Kündigung gibt es die **außerordentliche (fristlose) Kündigung**. Hier muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden. Sie ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitsvertrag befristet oder unbefristet ist.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn dem Kündigenden (das kann der Arbeitgeber sein, aber auch der Arbeitnehmer) die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zum vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Beispiele

- ▶ Der Arbeitnehmer hat gefälschte Zeugnisse vorgelegt.
- ▶ Der Arbeitnehmer betrinkt sich bei der Arbeit.
- ▶ Der Arbeitnehmer wird gegen den Arbeitgeber oder Kollegen tätlich.
- ▶ Der Arbeitnehmer verweigert beharrlich die Arbeit.
- ▶ Der Arbeitnehmer geht einer anderen Beschäftigung nach, obwohl er krankgeschrieben ist.
- ▶ Der Arbeitgeber zahlt den Lohn nicht.
- ▶ Der Arbeitgeber missachtet Unfallverhütungsvorschriften.

Der wichtige Grund muss stets zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegen. Die außerordentliche

Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem die zur Kündigung berechtigenden Umstände bekannt geworden sind, ausgesprochen werden. Dies soll eine rasche Klärung erreichen und verhindern, dass sich eine Partei auf bereits länger zurückliegende Sachverhalte beruft. Es kann verlangt werden, dass der Kündigende dem anderen Teil den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilt.

Gilt das Kündigungsschutzgesetz, kann auch die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung nur im Rahmen einer innerhalb von drei Wochen erhobenen Klage geltend gemacht werden.

Eine unwirksame außerordentliche Kündigung kann unter Umständen als eine ordentliche Kündigung aufrechterhalten werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben bei der **Beendigung eines Arbeitsverhältnisses** eine Reihe von Pflichten:

- ▶ Der Arbeitgeber muss die **Arbeitspapiere** aushändigen und ein **Zeugnis** ausstellen.
- ▶ Der Arbeitnehmer ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet und muss gegebenenfalls ein vereinbartes **Wettbewerbsverbot** einhalten.

Wurde kein Wettbewerbsverbot vereinbart, hat der Arbeitnehmer die Freiheit, nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auch seinem früheren Arbeitgeber unmittelbar Konkurrenz zu machen.

■ Betriebsübergang

Wird ein Betrieb oder ein Betriebsteil veräußert, gehen die Arbeitsverhältnisse grundsätzlich mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten auf den Erwerber über.

Diesen Übergang können die betroffenen Arbeitnehmer durch einen fristgerechten Widerspruch verhindern. Ihnen soll kein Arbeitgeber aufgezungen werden, den sie sich nicht ausgesucht haben. Außerdem muss der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber die betroffenen Arbeitnehmer umfassend über Zeitpunkt und Folgen des Übergangs informieren.

1.2.6.3 Bürgschaft

Die **Bürgschaft** verpflichtet den Bürgen, dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten persönlich einzustehen. Gebürgt wird oft, um die Kreditwürdigkeit des Dritten zu erhöhen.

■ Grundlagen

Voraussetzung für die Bürgschaft ist ein **anderes Schuldverhältnis**, das zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner besteht. Die Bürgschaft ist in Bestand und Umfang immer von dieser Hauptschuld abhängig.

Zahlt der Hauptschuldner einen Teil seiner Schuld, mindert das die Bürgschaftsverpflichtung in gleichem Maß. Umgekehrt haftet der Bürge aber auch, wenn die Schuld des Hauptschuldners größer wird. Die Hauptschuld erhöht sich durch Verzug des Hauptschuldners oder andere schuldhaftige Vertragsverletzungen.

Den **Bürgschaftsvertrag** schließen der Gläubiger der Hauptschuld und der Bürge. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich erteilt werden, da dieses Rechtsgeschäft für den Bürgen hohe Gefahren birgt.

Er kann die Höhe der Bürgschaftsverpflichtung nicht genau abschätzen. Meist wird er auch hoffen, für die Forderung des Gläubigers nicht eintreten zu müssen. Besonders risikoreich ist für den Bürgen die Bürgschaft, weil der Gläubiger (häufig eine Bank) in der Regel nicht verpflichtet ist, ihn über die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners aufzuklären.

In der Praxis forderten Banken nicht selten Bürgschaften von Familienangehörigen, damit sie einem anderen Familienmitglied einen Kredit gewähren, und oft waren die Bürgen einkommens- und vermögenslos. Die Banken wollen sich damit insbesondere vor Vermögensverlagerungen innerhalb der Familie schützen.

Die Rechtsprechung hält derartige Bürgschaften allerdings unter bestimmten Voraussetzungen für sittenwidrig und nichtig. In erster Linie ist das dann der Fall, wenn die Bürgschaft den Bürgen ungewöhnlich stark belastet, weil sie Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke ist oder der Bürge aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenslage die Forderungen gar nicht bedienen könnte.

■ Formen der Bürgschaft

Die Schuld des Bürgen ist nur eine Hilfsschuld. Der Gläubiger kann den Bürgen nur dann in Anspruch nehmen, wenn er gegen den Hauptschuldner erfolglos eine Zwangsvollstreckung versucht hat (»Einrede der Vorausklage«). Diese dem gesetzlichen Regelfall entsprechende Bürgschaft bezeichnet man als *Ausfallbürgschaft*.

Diese Einrede ist dem Bürgen jedoch verwehrt, wenn er auf sie verzichtet. Das ist der Fall, wenn er sich im Bürgschaftsvertrag als Selbstschuldner verbürgt hat (*selbstschuldnerische Bürgschaft*),

was im Wirtschaftsleben üblich ist. Sie ist für den Bürgen sehr risikoreich.

Auch die selbstschuldnerische Bürgschaft ist von der Hauptschuld abhängig. Der Bürge kann die Einwendungen, die dem Hauptschuldner zustehen, geltend machen.

Beispiel

Der Bürge kann sich auf Verjährung der Hauptverbindlichkeit berufen oder darauf, dass dem Schuldner Gewährleistungsansprüche wegen Lieferung einer mangelhaften Sache zustehen.

Bei einer **Bürgschaft »auf erstes Anfordern«** ist der Bürge verpflichtet, auf einfaches schriftliches Verlangen des Gläubigers und dessen Hinweis, dass der Hauptschuldner bei Fälligkeit nicht gezahlt hat, sofort zu leisten. Hier kann der Bürge Rechtspositionen des Schuldners, die diesem aus dem Grundverhältnis gegenüber dem Gläubiger zustehen, zunächst nicht geltend machen. Für den Gläubiger ist daher eine solche Bürgschaft am sichersten, für den Bürgen am gefährlichsten.

Hat der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner kraft Gesetzes auf den Bürgen über. Die Schuld des Hauptschuldners erlischt nicht. Er ist nun dem Bürgen gegenüber verpflichtet. Dem Bürgen nützt dieses Rückgriffsrecht allerdings wenig, wenn der Hauptschuldner – was häufig vorkommt – vermögenslos geworden ist.

Bei der landwirtschaftlichen Investitionsförderung wird zur Sicherung eventueller Rückforderungsansprüche vom Zuwendungsempfänger die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangt.

1.2.7 Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen

In verschiedenen Bereichen des Privatrechts bestehen für Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern (s. Kap. 1.2.2.1), aber auch für besondere Vertriebsformen abweichende Vorschriften. Von vielen dieser Regeln darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder des Kunden abgewichen werden. Schutzvorschriften für den Verbraucher sind zwar für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht relevant, da der Landwirt als Unternehmer auftritt, sie spielen aber im täglichen Leben eine große Rolle.

1.2.7.1 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Vertreter oder Außendienstmitarbeiter suchen Personen zu Hause unaufgefordert auf, mit der Absicht, diese zu einem Vertragsschluss (meist einem Kauf) zu bewegen. Oft sind geschäftlich wenig gewandte Menschen davon betroffen. Diese sind den speziell dafür ausgebildeten Vertretern oder Außendienstmitarbeitern im direkten Verhandeln meist unterlegen.

In solchen Situationen werden oft unüberlegt Verträge abgeschlossen. Für bezogene Waren oder Dienstleistungen besteht oftmals kein wirklicher Bedarf. Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich Preis oder Qualität sind nicht gegeben.

Der Verbraucher ist hier in besonderer Weise einem **Risiko** ausgesetzt, einen eigentlich nicht gewollten Vertrag abzuschließen, insbesondere infolge der meist überraschenden Situation, der nur sehr kurzen Zeit zur Überlegung oder möglicherweise sogar einer unsachgemäßen Beeinflussung. Es geht dabei um folgende Situationen:

- ▶ Bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist (z.B. in der Wohnung des Verbrauchers), werden Verträge geschlossen oder vom Verbraucher ein Angebot zum Vertragsschluss abgegeben (»Haustürgeschäfte«).
- ▶ Der Verbraucher wird außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen und unmittelbar danach wird ein Vertrag in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen.
- ▶ Verträge werden auf einem Ausflug geschlossen, der von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim Verbraucher für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen (»Kaffeefahrten«).

1.2.7.2 Fernabsatzverträge

Auch bei Fernabsatzverträgen ist ein besonderer Verbraucherschutz erforderlich, da die Beurteilung des Vertragsgegenstandes und gegebenenfalls die Rechtsverfolgung gegenüber dem Unternehmer erschwert ist.

Es handelt sich um **Fernabsatzverträge**, wenn für die Vertragsverhandlungen ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden und der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Fernkommunikationsmittel sind insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien (*Internet*). Entscheidend ist, dass die Vertragsparteien bei der Kommunikation nicht gleichzeitig körperlich anwesend sind.

1.2.7.3 Informationspflichten

Den Unternehmer treffen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen umfangreiche Informationspflichten, schon bei der Kontaktaufnahme und sowohl vor als auch nach Vertragsschluss.

1.2.7.4 Elektronischer Geschäftsverkehr

Elektronischer Geschäftsverkehr liegt vor, wenn ein Unternehmer für einen Vertragsschluss über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen Telemedien einsetzt.

Die wichtigsten Anwendungsfälle sind Verträge, bei denen der Kunde (das kann hier ein Verbraucher, aber auch ein anderer Unternehmer sein) seine Erklärung über das *Internet* oder über *Online-Dienste* abgibt.

Entscheidend ist der Einsatz dieser modernen Kommunikationstechnik beim Abschluss des Vertrages. Die Leistung hingegen kann herkömmlich – etwa über den Versand – erfolgen. Verträge, bei denen der Kunde seine Erklärung telefonisch oder über Telefax abgibt, gehören nicht zum elektronischen Geschäftsverkehr.

Auch Verträge, die ausschließlich über individuelle Kommunikation abgeschlossen werden (auch wenn sie durch den Austausch von E-Mails zustande kommen), gehören nicht dazu. Hier konfrontiert der Unternehmer seinen Kunden nicht mit einem Programm, das er bereitstellt, sondern es erfolgt ein Austausch der Erklärungen wie bei einem Briefwechsel.

Der Unternehmer hat im elektronischen Geschäftsverkehr eine Reihe von Informationspflichten, die sich auch auf den technischen Ablauf des

Vertragsschlusses beziehen. Der Kunde muss die Möglichkeit haben, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, muss die Bestellsituation so gestaltet werden, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Wenn die Bestellung über eine Schaltfläche erfolgt, muss diese gut lesbar ausschließlich mit den Wörtern »zahlungspflichtig bestellen« oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

1.2.7.5 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein **Widerrufsrecht** zu. Hier von sind jedoch zahlreiche Verträge ausgeschlossen, z. B.:

- ▶ Lieferung individuell angefertigter oder personalisierter Waren
- ▶ Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde
- ▶ Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde
- ▶ Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen

■ Widerrufsrecht

Ist einem Verbraucher ein Widerrufsrecht eingeräumt, kann er seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung fristgerecht widerrufen. Der Widerruf muss nicht begründet werden und es genügt eine Erklärung gegenüber dem Unternehmer.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen frühestens, wenn der Verbraucher eine Widerrufsbelehrung in Textform erhalten hat, in der bestimmte Hinweise enthalten sind, ansonsten in der Regel mit Vertragsschluss. Sie kann vom Verkäufer verlängert, aber nicht verkürzt werden.

Wird der Verbraucher nicht in der vorgeschriebenen Form über sein Widerrufsrecht belehrt, beginnen diese Fristen nicht zu laufen.

■ Rechtsfolgen

Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren. Auch muss für einen Wertverlust der Ware Wertersatz geleistet werden, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war und eine ordnungsgemäße Unterrichtung über das Widerrufsrecht erfolgt ist.

1.2.7.6 Verträge über digitale Produkte

Eine weitere besondere Vertriebsform, für die es zahlreiche abweichende Regelungen gibt, ist der **Vertrag über digitale Produkte**. Dies sind Verträge, die die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (**digitale Produkte**) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Der Preis kann auch eine digitale Darstellung eines Werts sein.

Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. **Digitale Dienstleistungen** sind Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder die gemeinsame Nutzung solcher Daten mit anderen Nutzern ermöglichen (»Cloud-Dienste«).

1.2.7.7 Verbrauchsgüterkauf

Auch für einen Verbrauchsgüterkauf gelten einige Besonderheiten. Er liegt vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware kauft. Waren sind bewegliche Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden.

Entscheidend ist nicht, ob Verbrauchsgüter gekauft werden, sondern, dass ein Verbraucher eine neue oder gebrauchte bewegliche Sache von einem Unternehmer erwirbt. Dabei ist es unerheblich, ob letzterer die Verbrauchereigenschaft erkennt oder erkennen kann.

Die Regeln zum **Verbrauchsgüterkauf** gelten nicht, wenn

- ▶ beide Vertragsparteien Unternehmer sind,
- ▶ beide Vertragsparteien Verbraucher sind,
- ▶ ein Verbraucher an einen Unternehmer verkauft oder
- ▶ gebrauchte Sachen in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden und der Verbraucher sich klar über die Nichtgeltung dieser Regeln informieren kann.

Wenn der Verkäufer zur **Nacherfüllung** eine mangelfreie Sache liefert und die mangelhafte Sache dafür zurückerhält, verbleiben beim Verbrauchsgüterkauf die Vorteile, die dem Käufer durch die Nutzung der mangelhaften Sache entstanden sind, bei diesem. Es ist **kein Wertersatz** zu leisten.

Die Regeln über den Gefahrübergang beim Versandkauf (Übergabe an den Spediteur) gelten nur sehr eingeschränkt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht nur dann auf den Käufer über, wenn dieser selbst den Versender ausgewählt und beauftragt hat, ohne dass der Unternehmer dem Käufer diesen Versender benannt hat.

Die Ansprüche wegen Sachmängeln beim Kauf neuer oder gebrauchter Waren können nicht ausgeschlossen werden, weder durch AGB noch durch individuelle Abreden. Lediglich der Schadensersatzanspruch kann ausgeschlossen oder beschränkt werden, in AGB allerdings nur im Rahmen der entsprechenden Einschränkungen (z.B. kein Ausschluss für fahrlässig verursachte Körperschäden, auch nicht bei nur »einfacher Fahrlässigkeit«).

Bei neuen Sachen kann die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung nicht unter zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen nicht unter ein Jahr verkürzt werden. Im Übrigen muss eine Verkürzung der Verjährungsfrist klar kommuniziert werden.

Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Ware bereits von Anfang an mangelhaft war (*Beweislastumkehr*). Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.

Eine Garantieerklärung muss der Verkäufer einfach und verständlich abfassen. Sie muss Hinweise enthalten:

- ▶ auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln,
- ▶ dass die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist und
- ▶ dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.

Ferner müssen Name und Anschrift des Garantiegebers, das für die Geltendmachung der Garantie einzuhaltende Verfahren, die Ware, auf die sich die Garantie bezieht, und die Bestimmungen der Garantie, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes enthalten sein.

1.2.7.8 Verbraucherdarlehensvertrag

Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer sind **Verbraucherdarlehensverträge**. Für sie gelten, von einigen Ausnahmen abgesehen, besondere Vorschriften, von denen in der Regel nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. Sie dürfen auch nicht zum Nachteil des Verbrauchers durch andere Gestaltungsformen umgangen werden.

Informations- und Erläuterungspflichten Der Darlehensgeber muss den Darlehensnehmer rechtzeitig vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags in Textform unterrichten. Es müssen insbesondere folgende Informationen gegeben werden:

- ▶ die Art des Darlehens,
- ▶ der Nettodarlehensbetrag,
- ▶ die Vertragslaufzeit,
- ▶ der Sollzinssatz und der effektive Jahreszins,
- ▶ Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
- ▶ der Gesamtbetrag und
- ▶ die Auszahlungsbedingungen und alle Nebenkosten.

Der Darlehensgeber muss dem Darlehensnehmer auch angemessene Erläuterungen geben, damit letzterer beurteilen kann, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird.

Die Verpflichtung, den insgesamt zurückzuzahlenden Betrag anzugeben, ermöglicht es auch einem weniger geschäftstüchtigen Kunden, die Gesamtbelastung gleich in vollem Umfang zu erkennen. Die Angabe des effektiven Jahreszins ermöglicht einen schnellen Vergleich verschiedener Kreditangebote, da dieser die Gesamtkosten bezogen auf die Darlehenssumme ausdrückt.

Form Verbraucherdarlehensverträge müssen, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, **schriftlich** abgeschlossen werden. Sie müssen klar und verständlich die bereits vor Vertragsabschluss gegebenen Informationen und zahlreiche weitere

Angaben enthalten, insbesondere Hinweise auf einen Tilgungsplan, das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags und sämtliche weiteren Vertragsbedingungen.

Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist der Verbraucherdarlehensvertrag (und auch eine Vollmacht, die für den Abschluss eines solchen Vertrags erteilt wurde) nichtig. Er wird aber gültig, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Soweit aber Angaben zum Sollzinssatz, zum effektiven Jahreszins oder zum Gesamtbetrag fehlen, gilt für dieses Darlehen der gesetzliche Zinssatz (s. Kap.1.2.3.2).

Widerrufsrecht Dem Verbraucher steht auch hier ein »Widerrufsrecht« zu, wie es bereits bei den besonderen Vertriebsformen vorgestellt wurde (s. Kap.1.2.7.5).

Kündigungsrecht Ist das Darlehen in Teilzahlungen zu tilgen, kann der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag wegen **Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers** nur kündigen, wenn dieser in Verzug ist

- ▶ ganz oder teilweise mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen oder
- ▶ mit mindestens zehn Prozent des gesamten Darlehensbetrags (bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren reichen fünf Prozent).

Der Darlehensgeber muss dem Darlehensnehmer außerdem erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt haben verbunden mit der Erklärung, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen wird. Spätestens mit der Fristsetzung soll der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen (dieser Begriff spart unter anderem Darlehen mit geringen Beträgen oder geringen Laufzeiten sowie Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge aus) kann sich der Darlehensgeber kein Kündigungsrecht einräumen, wenn eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart wurde oder die Kündigungsfrist kürzer als zwei Monate ausfällt. Für den Darlehensnehmer gibt es das Recht, einen Verbraucherdarlehensvertrag ohne vereinbarten Zeitpunkt für die Rückzahlung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Eine längere Kündigungsfrist als ein Monat kann nicht vereinbart werden.

Vorfälligkeitsentschädigung Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Der Darlehensgeber kann in diesem Fall eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung verlangen, wenn Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz geschuldet werden. Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen muss dieser gebundene Sollzinssatz bei Vertragschluss vereinbart worden sein. Die Vorfälligkeitsentschädigung, die dem entspricht, was dem Darlehensgeber an noch zu zahlenden Zinsen entgeht, ist auf ein Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags bzw. den absoluten Betrag der noch zu zahlenden Zinsen begrenzt.

■ Sonderformen von Verbraucherdarlehensverträgen

Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge Bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen, bei denen das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind (s. Kap.1.2.9.6) oder die für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind, entfallen die Beschränkungen zu Kündigungsmöglichkeiten und -fristen.

Überziehungsmöglichkeiten Auch die Möglichkeit, ein Konto zu überziehen, ist ein Verbraucherdarlehen, wenn ein Unternehmer dies einem Verbraucher gewährt. Diese **eingeräumte Überziehungsmöglichkeit** ist das Recht, das Konto in bestimmter Höhe zu überziehen (**Dispositions-kredit**). Hier muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer in regelmäßigen Zeitabständen über verschiedene Angaben informieren, insbesondere das Datum und die Höhe ausbezahlter und zurückgezahlter Beträge, den jeweils angewendeten Sollzinssatz und die erhobenen Kosten (z.B. per Kontoauszug; s. dazu auch Kap.12.2).

Auch die **geduldete Überziehung**, also wenn ein Unternehmer in einem Vertrag mit einem Verbraucher über ein laufendes Konto, bei dem keine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, für den Fall ein Entgelt vereinbart, dass er eine Überziehung des Kontos duldet, unterliegt bestimmten Informationspflichten. Die wichtigsten Angaben sind auch hier der Sollzinssatz und die anfallenden Kosten.

Zahlungsaufschub oder entgeltliche Finanzierungshilfe Es gibt auch den Fall des Zahlungs-

aufschubs gegen Entgelt sowie Finanzierungshilfen gegen Entgelt. Beim Zahlungsaufschub wird die vereinbarte Fälligkeit hinausgeschoben, um dem Verbraucher die Zahlung des vereinbarten Preises zu erleichtern.

Unter Finanzierungshilfen sind Vereinbarungen zu verstehen, die es dem Verbraucher ermöglichen, das Entgelt für den Erwerb von Sachen oder Rechten oder den Empfang von Dienstleistungen leichter aufzubringen, indem er die Leistung früher erhalten kann. Hier sind insbesondere die Fälle des Finanzierungsleasings und des Mietkaufs zu erwähnen.

Verträge über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes gelten als entgeltliche Finanzierungshilfe, wenn der Verbraucher zum Erwerb des Gegenstandes verpflichtet ist, der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb des Gegenstandes verlangen kann oder der Verbraucher für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat, wenn der Vertrag endet.

Auch für diese Geschäfte gelten die Regelungen zu Informations- und Aufklärungspflichten, zur Schriftform, zu Kündigungsmöglichkeiten und -fristen sowie zur Vorfälligkeitsentschädigung.

Der Unternehmer ist übrigens verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu bewerten. Grundlage hierfür können Auskünfte des Verbrauchers und – wenn erforderlich – Informationen von Auskunftsteilen (z.B. Schufa, Creditreform) sein.

Teilzahlungsgeschäfte Weitere Besonderheiten gelten für Teilzahlungsgeschäfte. Das sind Verträge, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder das Erbringen einer bestimmten Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben. Der Erwerber der Sache oder Leistung erhält diese zwar sofort, das Entgelt wird jedoch in Raten gezahlt. Gerade der Kauf auf Raten ist außerordentlich weit verbreitet.

Der Unternehmer hat hier das Risiko, die Sache wegzugeben oder die Leistung zu erbringen, ohne gleich den vollen Gegenwert zu erhalten. Absichern kann er sich dagegen z.B. über einen **Eigentumsvorbehalt**. Die technische Abwicklung eines Teilzahlungsgeschäfts ist außerdem für den Verkäufer aufwendiger und kostenintensiver als ein Barzahlungsgeschäft.

Aber auch der Käufer setzt sich gewissen Gefahren aus, vor allem, wenn von ihm getätigte Teilzahlungsgeschäfte insbesondere in der Summe seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigen und er die vereinbarten Raten nicht bezahlen kann.

Gerade niedrig erscheinende Ratenzahlungen oder Zinssätze können hier täuschen.

Auch hier ist das Widerrufsrecht des Verbrauchers wichtig. Es kann auch durch ein Rückgaberecht ersetzt werden.

Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen von dem Teilzahlungsgeschäft zurücktreten. Nimmt der Unternehmer die gelieferte Sache wieder an sich, ist dies wie ein Rücktritt zu werten.

Der Verbraucher muss dann keine weiteren Teilzahlungen leisten. Er muss dem Unternehmer aber dessen Aufwendungen ersetzen und wegen einer inzwischen eingetretenen Wertminderung eine Vergütung für die Nutzung entrichten (die beim Verbrauchsgüterkauf bestimmte Ausnahme, dass kein Wertersatz zu leisten ist, gilt nicht bei Teilzahlungsgeschäften).

Wenn bei **Teilzahlungsgeschäften** die Vorgaben, insbesondere zu den Informations- und Erläuterungspflichten, nicht eingehalten werden, ist der Vertrag über das Teilzahlungsgeschäft auch nichtig. Das Teilzahlungsgeschäft wird aber gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Fehlt die Angabe des Gesamtbetrags oder des effektiven Jahreszinses, ist der Barzahlungspreis allerdings höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz (s. Kap.1.2.3.2) zu verzinsen. Wurde kein Barzahlungspreis angegeben, gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis.

Eine wichtige Ausnahme davon liegt vor, wenn der Verbraucher sein Angebot zum Vertragsabschluss im Fernabsatz (s. Kap.1.2.7.2) auf Grund eines Verkaufsprospekts (z. B. Katalog) oder eines vergleichbaren elektronischen Mediums (z. B. Internetauftritt des Unternehmers) abgibt und aus diesen Medien der Barzahlungspreis, der Sollzinssatz, der effektive Jahreszins, ein Tilgungsplan anhand beispielhafter Gesamtbeträge sowie die zu stellenden Sicherheiten und Versicherungen ersichtlich sind. Teilt der Unternehmer dem Verbraucher spätestens unverzüglich nach Vertragsabschluss den Vertragsinhalt auf einem dauerhaften Datenträger mit, muss die Schriftform nicht eingehalten werden.

Daneben kann dem Verbraucher anstelle des sonst üblichen Widerrufsrechts (s. Kap.1.2.7.5) auch ein Rückgaberecht eingeräumt werden.

1.2.8 Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung und zurechenbarer Gefährdung

Die vielen Schadensfälle des täglichen Lebens führen sofort zu der Frage, wer den entstandenen Schaden tragen muss. Die Haftung auf **Schadensersatz** als Rechtsfolge unerlaubter Handlungen ist deshalb von großer praktischer Bedeutung.

Es gibt drei Fallgruppen:

- ▶ der Geschädigte kommt für den gesamten Schaden selbst auf,
- ▶ der Geschädigte trägt den Schaden zum Teil selbst und daneben leisten der Schädiger oder ein Dritter Ersatz oder
- ▶ der Geschädigte bekommt den gesamten Schaden vom Schädiger oder von einem Dritten ersetzt.

Die rechtliche Verpflichtung, einem anderen zugefügte Schäden ersetzen zu müssen, führt zu einem **erheblichen persönlichen Risiko**, das auch die eigene Existenz gefährden kann. Der Abschluss einer **privaten Haftpflichtversicherung** gehört daher für jeden zur Grundvorsorge. Die Haftpflichtversicherung übernimmt das Haftungsrisiko für den versicherten Schädiger nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen. Dafür sind Versicherungsbeiträge bzw. -prämien zu zahlen.

Die Haftpflichtversicherung reguliert den Schaden aber nur, wenn ihr Versicherungsnehmer **zum Schadensersatz verpflichtet** ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht schadensersatzpflichtig, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gibt es auch keine Grundlage für eine Schadensersatzleistung der Haftpflichtversicherung. Die Haftungsfrage ist mit dem Bestehen einer Haftpflichtversicherung nicht geklärt! Nicht bei jedem Schadensfall leistet die Versicherung Ersatz.

Haftungstatbestände und Haftungsvoraussetzungen Die unerlaubte Handlung (*Delikt, Unrecht*) ist ein Verhalten einer Person, das die Rechtsordnung missbilligt, weswegen sie zum Schadensersatz verpflichtet wird.

Eine **unerlaubte Handlung** begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges subjektives Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Das ist der Grundtatbestand der unerlaubten Handlung.

Zwischen der Tathandlung und dem Schadenseintritt muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Das Verhalten des Schädigers muss Ursache für den eingetretenen Schaden sein.

Sonstige subjektive Rechte sind vor allem die Persönlichkeitsrechte, z.B. das Namensrecht, das Urheberrecht, das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Neben dem Grundtatbestand der unerlaubten Handlung gibt es wichtige besondere Tatbestände, die ebenfalls eine Schadensersatzpflicht auslösen können.

Beispiele

- ▶ Verletzung eines Schutzgesetzes
- ▶ Sittenwidrige Schädigung
- ▶ Schädigung durch Gebäude oder Gebäudeteile
- ▶ Amtspflichtverletzung

Das BGB geht im Grundsatz von Verschulden aus. Die Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung tritt nur ein, wenn der deliktsfähige Schädiger (s. Kap.1.2.2.3) rechtswidrig und schuldhaft handelt.

Rechtswidrig (widerrechtlich) ist jeder unbefugte Eingriff in einen fremden Rechtskreis. Steht dem Handelnden ein eigenes Recht zur Seite oder hat der Geschädigte eingewilligt, ist der Eingriff befugt.

Beispiele

Wird jemand tötlich angegriffen und beschädigt bei seiner Verteidigung die Kleidung des Angreifers, entfällt eine Verpflichtung zum Schadensersatz. Die Handlung erfolgt in Notwehr und damit rechtmäßig.

Die aktive Teilnahme an gefährlichen Sportveranstaltungen stellt eine Einwilligung in solche Verletzungen dar, die auch bei Einhaltung der Spielregeln unvermeidbar auftreten können.

Wann eine Handlung schuldhaft ist, ist in Kap.1.2.2.6 beschrieben. Was der Schadensersatzanspruch alles umfasst, wurde bereits in Kap.1.2.3.2 erläutert.

Die schädigende Handlung kann ein (*aktives*) *Tun*, aber auch ein (*passives*) *Unterlassen* sein. Das Unterlassen führt dann zur Schadensersatzpflicht, wenn eine Pflicht besteht, Schäden zu verhüten. Wer eine Gefahrenquelle schafft, ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen (*Verkehrssicherungspflicht*).

Beispiel

Der Hausmeister einer Wohnanlage unterlässt es, im Winter die Wege zu streuen, schadhafte Treppen auszubessern oder eine mangelhafte Beleuchtung zu verbessern. Stürzt deswegen ein Besucher oder Gast und verletzt sich dabei, hat der Hausmeister (bzw. der Hauseigentümer) seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Auch für Landwirte ist dies von Bedeutung, wenn sie Zimmer oder Ferienwohnungen an Gäste vermieten.

Haftungsbeschränkungen Die Verschuldenshaftung, die das Gesetz für unerlaubte Handlungen für jede Form der Fahrlässigkeit (leicht, mittel, grob) vorsieht, kann durch eine vertragliche Vereinbarung ganz ausgeschlossen oder – ein häufiger Fall – auf die grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden. Dies muss im Zweifel ausdrücklich geschehen. Dazu sollte zur Beweiserleichterung die Schriftform gewählt werden. Die Anforderungen der Rechtsprechung an eine stillschweigende Haftungsbeschränkung sind sehr streng.

Die Haftung für Vorsatz kann nicht im Voraus ausgeschlossen werden. Vereinbarte Haftungsbeschränkungen gelten im Zweifel sowohl für Ansprüche aus Vertrag als auch für solche aus unerlaubter Handlung. Im Rahmen von AGB ist das nur sehr eingeschränkt möglich. Dort kann die Haftung für Körperschäden überhaupt nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden. Bei Sachschäden kann immerhin die einfache (leichte) Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

Gefährdungshaftung Bei der bisher geschilderten Haftung für unerlaubte Handlungen ist Voraussetzung, dass der Schädiger schuldhaft handelt. Ist seine Handlung nicht mindestens leicht fahrlässig, entfällt die Pflicht, Schadensersatz zu leisten. Von diesem Grundsatz der Verschuldenshaftung gibt es aber Ausnahmen von sehr großer Tragweite, die mit dem Begriff **Gefährdungshaftung** beschrieben werden.

Hier beruht der Umstand, der die Haftung begründet, nicht auf einem Verschulden. Er ergibt sich aus der besonderen Gefahrenlage, die eine Person verursacht und für die sie einstehen muss. Wer ein Tier hält, schafft eine erhöhte Gefahrensituation. Er muss deshalb für Schäden, die das Tier anrichtet, auch dann eintreten, wenn ihn kein Verschulden trifft. Gleiches gilt für den Halter eines Kraftfahrzeugs. Ein Haftungsausschluss ist hier nicht möglich.

Neben der Haftung von Tier- und Kraftfahrzeughalter besteht eine Gefährdungshaftung unter anderem beim Betrieb von Eisenbahnen, Flugzeugen, Kernkraftwerken oder Pipelines. Auch bei Wildschäden, bei der Verunreinigung von Gewässern und bei Schäden durch Arzneimittel oder gentechnisch veränderte Organismen tritt sie ein.

Haftung des Kraftfahrzeughalters Der Halter eines Kraftfahrzeugs haftet nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes ohne Rücksicht auf sein Verschulden, wenn beim Betrieb des Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Ausgeschlossen ist die Ersatzpflicht, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird. Auch wenn das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters von einem Dritten benutzt wurde (*»Schwarzfahrt«*) und den Halter daran kein Verschulden trifft, haftet der Halter nicht.

Bei dieser Gefährdungshaftung gelten allerdings Höchstbeträge. Diese liegen derzeit bei Tötung oder Verletzung eines oder mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis bei fünf Millionen Euro und bei Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, bei einer Million Euro.

Bei Schäden, die auf Grund der Verwendung einer hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktion oder beim Betrieb einer autonomen Fahrfunktion verursacht wurden, ferner bei der entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung gelten höhere Beträge.

Neben der Gefährdungshaftung des Halters eines Kraftfahrzeugs besteht nach wie vor die Verschuldenshaftung aus unerlaubter Handlung. Dort gelten diese Höchstbeträge nicht.

Wer als Lenker und Halter eines Kraftfahrzeugs einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem eine andere Person einen Schaden erleidet, haftet zunächst (ohne Rücksicht auf sein Verschulden) als Halter des Fahrzeugs. Insoweit ist die Ersatzpflicht allerdings auf die erwähnten Höchstbeträge beschränkt.

Daneben haftet er aber auch nach den allgemeinen Grundsätzen. Hat er als Kraftfahrzeuglenker schuldhaft gehandelt, so gilt für ihn nicht nur die Gefährdungshaftung, sondern auch die Verschuldenshaftung. Die Begrenzung der Ersatzleistung auf die vorgenannten Höchstbeträge entfällt dann. Da die Folgen aus Verkehrsunfällen oft schwerwiegend sind und die Leistungsfähigkeit einer Privatperson bei weitem übersteigen können, besteht für den Halter eines Kraftfahrzeugs die gesetzliche Pflicht, sein Haftungsrisiko zu versichern (Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter).

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadensfall 7,5 Mio. Euro für Personenschäden, 1,22 Mio. Euro für Sachschäden und für reine Vermögensschäden 50 000 Euro (Schäden, die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängen). Nachdem die wohl überwiegende Zahl aller Verkehrsunfälle auf das Verschulden eines der Beteiligten zurückgeht, ist es wichtig, einen Versicherungsvertrag mit möglichst hohen bzw. unbegrenzten Deckungssummen abzuschließen. Begnügt man sich mit den gesetzlich vorgeschriebenen

Deckungssummen, kann der Fall eintreten, dass die Leistungen der Versicherung nicht ausreichen, den Schaden zu decken. Dann muss der Schädiger den nicht gedeckten Teil des Schadens aus der eigenen Tasche bezahlen.

Tierhalterhaftung Der Tierhalter unterliegt ebenfalls einer Gefährdungshaftung. Er haftet auch ohne Verschulden, falls durch das Tier ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird, soweit der Schaden als Ausfluss der typischen Tiergefahr anzusehen ist.

Tierhalter ist derjenige, der das Tier nicht nur vorübergehend im eigenen Interesse verwendet. Tierhalter ist meist der Eigentümer oder der Pächter, nicht dagegen ein Gehilfe oder ein Verwahrer.

Bei Haustieren, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dienen, greift keine Gefährdungshaftung, wenn der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Allerdings ist der Tierhalter in vollem Umfang dafür beweispflichtig, dass er das Tier sorgfältig beaufsichtigt hat.

Diese Ausnahmeregelung betrifft auch die Landwirtschaft. Unter sie fallen insbesondere das Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh des Landwirts oder der Zuchtierbestand staatlicher Gestüte. Das zu Liebhabierzwecken gehaltene Rennpferd oder andere *»Luxustiere«* gehören da nicht dazu.

1.2.9 Sachenrecht

Während das zweite Buch des BGB die Rechtsbeziehungen zwischen Personen behandelt, regelt das dritte Buch die Rechte von Personen an Sachen.

Der Begriff der **»Sache«** wurde bereits im Kap. 1.2.2.4 erläutert. Die an einer Sache bestehenden Rechte werden als **dingliche Rechte** bezeichnet. Während die aus einem Schuldverhältnis entstandenen Rechte (Ansprüche) nur gegenüber bestimmten Personen bestehen, wirken die dinglichen Rechte gegenüber jedem.

Beispiel

Der Käufer einer Sache hat den Anspruch auf deren Lieferung nur gegenüber dem Verkäufer. Der Eigentümer einer Sache kann Eingriffe in sein Eigentum gegenüber jedem Dritten abwehren.

Im Mittelpunkt des Sachenrechts stehen einmal die Vorschriften über das Eigentum, insbesondere, wie es erworben und abgegeben wird. Das Eigentum ist ein dingliches Vollrecht. Daneben bestehen beschränkt dingliche Rechte, die sich in Nutzungsrechte (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten einschließlich dingliches Wohnungsrecht, Nießbrauch) und Verwertungsrechte (Grundpfandrechte – Hypotheken, Grund- und Rentenschulden –, Pfandrechte an beweglichen Sachen, Reallasten) gliedern.

1.2.9.1 Grundsätze

Zwei wichtige Grundsätze des Sachenrechts sind zu beachten.

■ Trennung von Verpflichtungsgeschäft und Erfüllungsgeschäft

Das BGB trennt streng zwischen »schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft« (z. B. einem Kaufvertrag) und »sachenrechtlichem Erfüllungsgeschäft« (z. B. die Übertragung des Eigentums).

Beispiel

Der (schuldrechtliche) Kaufvertrag verpflichtet den Verkäufer lediglich, das Eigentum an den Käufer zu übertragen. Er ist also auch nach Abschluss des Kaufvertrages noch Eigentümer. Erst wenn er seine Pflichten aus dem Kaufvertrag erfüllt und dem Käufer das Eigentum durch einen weiteren (dinglichen) Vertrag überträgt, erwirbt dieser das Eigentum an der Kaufsache.

Deshalb ist der für das sachenrechtliche Erfüllungsgeschäft erforderliche **dingliche Übereignungsvertrag** im dritten Buch des BGB geregelt und nicht wie der schuldrechtliche Kaufvertrag im zweiten Buch.

■ Unterschied zwischen Eigentum und Besitz

Die Begriffe »Eigentum« und »Besitz« müssen streng auseinandergelassen werden. In der Umgangssprache ist es gebräuchlich, jemanden als Besitzer zu bezeichnen, wenn ihm eine Sache gehört. **Besitzer einer Sache** im Rechtssinn ist derjenige, der die *tatsächliche Gewalt* über sie hat. Er kann zugleich auch deren Eigentümer sein. Eigentümer kann aber auch eine andere Person sein. **Eigentümer** ist derjenige, der das *Eigentumsrecht* innehat. Der Besitz wird erworben, indem jemand die **tatsächliche Gewalt über eine Sache** erlangt. Er endet, wenn der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

Beispiele

Wird ein Kraftfahrzeug verliehen, ändert sich an der Eigentumslage nichts. Der Verleiher bleibt Eigentümer. Der Entleiher erlangt aber die »tatsächliche Gewalt« über das Fahrzeug. Er wird damit für die »Leihzeit« zu dessen Besitzer. Mit Rückgabe des Fahrzeugs an den Verleiher am Ende der »Leihzeit« endet der Besitz. Entsprechend bleibt der Verpächter eines Grundstücks der Eigentümer, während der Pächter den Besitz am Grundstück erhält.

1.2.9.2 Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen

Einigung und Übergabe, Übergabeersatz Eigentum an einer beweglichen Sache wird übertragen, indem der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide sich darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.

Diese **Einigung** ist ein dinglicher Vertrag. Er unterliegt den allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen und Verträge. Dieser dingliche Vertrag über die Einigung ist erforderlich, weil ein schuldrechtlicher Vertrag nur die Verpflichtung begründet, Eigentum zu verschaffen, aber noch keinen Eigentumsübergang bewirkt.

Die **Übergabe** verschafft dem Erwerber den unmittelbaren Besitz. Sie kann aber auch ersetzt werden, indem ein anderes Rechtsverhältnis (z. B. »Miete«, »Leihe«, »Verwahrung«) vereinbart wird. Dann wird der Erwerber auch ohne Übergabe der Sache Eigentümer und der Veräußerer besitzt die Sache nun für den Erwerber.

Beispiel

Verkäufer und Käufer sind sich über den Eigentumsübergang einig (Einigung). Der Käufer nimmt die Sache aber nicht gleich mit, sondern lässt sie beim Verkäufer in Verwahrung (gegen Bezahlung oder auch nicht). Der Verkäufer ist jetzt nicht mehr Eigentümer, sondern nur noch Besitzer.

Einigung und Übergabe bezeichnet man zusammen auch als **Veräußerung**.

Besitz der Erwerber die Sache bereits (z. B. als Mieter), genügt für den Eigentumsübergang die bloße rechtsgeschäftliche Einigung. Die zu übergebende Sache kann sich auch bei einem Dritten befinden. Dann einigt man sich darauf, dass der Herausgabeanspruch gegen den Dritten abgetreten wird.

Eigentum kann auch erworben werden, ohne dass eine Einigung mit dem Eigentümer erfolgt. Besitzt jemand eine Sache, ist aber nicht ihr Eigen-

tümer, und einigt er sich mit einem anderen, ihm die Sache zu übergeben und das (eigentlich ja nicht bestehende) Eigentum zu übertragen, wird der andere Eigentümer, wenn er zu diesem Zeitpunkt **gutgläubig** ist. Ist dem anderen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört, ist der Erwerber nicht in *gutem Glauben*.

■ **Beispiel**

Der Mieter einer Sache verkauft diese an einen anderen, der nicht weiß, dass der Mieter nicht der wirkliche Eigentümer ist. Der Käufer erwirbt aufgrund seines guten Glaubens vom Besitzer, obwohl dieser nicht Eigentümer ist, volles Eigentum.

Verliert der eigentliche Eigentümer auf diese Weise sein Eigentum, ist er auf **Schadenersatzansprüche** gegen den Veräußerer angewiesen.

Besitz der Erwerber in diesem Fall die Sache bereits, erfolgt der Eigentumsübergang nur, wenn er die Sache vorab vom Veräußerer erhalten hat. Hat er sie von einem Dritten erhalten, ist dieser gutgläubige Erwerb nicht möglich. Bleibt die Sache noch im Besitz des Veräußerers, kann dieser gutgläubige Erwerb erst stattfinden, wenn der Veräußerer die Sache tatsächlich dem Erwerber übergibt. Auch wenn nur der Herausgabeanspruch abgetreten wird, ist ein Eigentumsübergang möglich. Bei allen Varianten ist es aber zwingend erforderlich, dass der Erwerber hinsichtlich des Eigentums des Veräußerers in gutem Glauben ist.

Eine generelle Ausnahme besteht bei gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen. Damit sind die Fälle gemeint, in denen der Eigentümer bzw. der unmittelbare Besitzer die Sache ohne seinen Willen verliert.

■ **Eigentumsvorbehalt**

Der dingliche Vertrag – die Einigung über den Eigentumsübergang – steht beim Eigentumsvorbehalt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bewirkung der Gegenleistung. Der Käufer hat zu dem Zeitpunkt, zu dem er Eigentümer wird, ein – ebenfalls dingliches – *»Anwartschaftsrecht«*.

■ **Sicherungsübereignung**

Die **Sicherungsübereignung** dient der Sicherung eines Anspruchs, z.B. dem einer Bank auf Rückzahlung eines Darlehens. Der Darlehensnehmer übereignet dem Kreditgeber z.B. seine Maschinen oder seine Waren, seine Büro- oder Wohnungseinrichtung. Beide einigen sich auf den Eigentumsübergang und – als Ersatz für die Übergabe – ver-

einbaren sie ein *»treuhänderisches Verwahrungsverhältnis«*.

Diese Art der Sicherung ist rechtlich zulässig. Sie ist aber äußerlich nicht erkennbar. Sie kann deshalb zu einer Täuschung über die wahre Vermögenslage und Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers führen. Obwohl er die Gegenstände nach wie vor besitzt, ist er (zumindest vorübergehend) nicht Eigentümer.

■ **Weitere Erwerbs- und Verlustgründe**

Das Gesetz kennt neben den verschiedenen Formen, Eigentum vertraglich zu übertragen (Über-eignungen) noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten, Eigentum automatisch zu erwerben oder zu verlieren.

Dazu gehören die *»Ersitzung«* (jemand hat eine bewegliche Sache zehn Jahre im Besitz) und die *»Verbindung«*, *»Vermischung«* oder *»Verarbeitung«* verschiedener beweglicher Sachen. Auch durch die Aneignung herrenloser Gegenstände (z.B. wilder Tiere durch den Jagdberechtigten), durch Fund besitzloser Sachen oder die Aufgabe des Eigentums (z.B. an Abfallgegenständen) können Veränderungen eintreten.

Hier müssen auch die Fälle des Erwerbs durch staatlichen Akt im Wege der *»Zwangsvollstreckung«* (Zuschlag in der Zwangsversteigerung) oder durch Erbschaft im Wege der *»Gesamtrechtsnachfolge«* (s. Kap.1.2.11.1) erwähnt werden.

1.2.9.3 **Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken**

■ **Auflassung und Eintragung**

Bei Grundstücken (hierunter fällt auch das Wohneigentum in Form von Eigentumswohnungen) erfolgt ebenfalls eine **Einigung über den Eigentumsübergang**. Diese muss vor einem Notar erklärt werden. Dazu müssen beide, der Veräußerer und der Erwerber, gleichzeitig anwesend sein. Sie müssen aber nicht persönlich anwesend sein; Stellvertretung ist zulässig.

Eine Übergabe wie bei einer beweglichen Sache ist aber nicht möglich, da das Grundstück ja aus der Natur der Sache an Ort und Stelle bleibt. An ihre Stelle tritt die **Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch**.

Voraussetzungen für den Eigentumsübergang sind also die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch.

■ Vormerkung

Zwischen dem Abschluss des Vertrages, mit dem sich der Eigentümer zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück verpflichtet, und der Eintragung dieser Eigentumsänderung in das Grundbuch vergeht oft eine längere Zeit. Gegen entgegenstehende Verfügungen benötigt der Erwerber in diesem Zeitraum einen Schutz.

Hierfür gibt es die »Vormerkung«. Sie ist eine Eintragung in das Grundbuch, mit der der Anspruch, ein Recht an einem Grundstück (oder ein das Grundstück belastendes Recht) eingeräumt oder aufgehoben zu bekommen, abgesichert wird. Beim Anspruch auf Übertragung des Eigentums wird sie als **Auflassungsvormerkung** bezeichnet. Verfügungen des Veräußerers, die den gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würden, sind gegenüber dem geschützten Berechtigten dann unwirksam.

Beim Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke ist das **Grundstücksverkehrsgesetz** zu beachten. Dies enthält ebenfalls **Genehmigungserfordernisse**, die auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums beruhen und deshalb mit dem Grundgesetz und dem EU-Recht vereinbar sind.

Das Grundbuchamt vollzieht die **Eintragung des Eigentumswechsels** erst, wenn die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

■ Einteilung und Bedeutung des Grundbuchs

Für den Eigentumsübergang an Grundstücken ist die Eintragung in das »Grundbuch« zwingend erforderlich.

Das Grundbuch ist für einen gesicherten und geordneten Grundstücksverkehr unerlässlich. Es bildet auch die notwendige Grundlage für Hypotheken und Grundschulden und damit für den gesamten Wohnungsbau.

Die Grundbücher führen die Amtsgerichte, dabei werden sie auch als **Grundbuchämter** bezeichnet. Jedes Grundstück erhält im Grundbuch ein eigenes **Grundbuchblatt**. Auf diesem werden alle rechtserheblichen Eintragungen vorgenommen. Das »Grundbuchblatt« beginnt mit der Aufschrift, die das Amtsgericht, den Grundbuchbezirk sowie die Nummer des Bandes und das Blattes enthält. Es folgt das **Bestandsverzeichnis**, das vor allem die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster und die ihm entnommenen Angaben über Lage, Größe und Bebauungsart enthält.

Daran schließen sich die drei **Abteilungen** an:

► Die **erste Abteilung** verzeichnet den Eigentümer und die dingliche Grundlage des Eigentumserwerbs, z.B. Auflassung, Erbschein, Testament,

► die **zweite Abteilung** enthält alle **Belastungen** des Grundstücks, außer Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden mit sich darauf beziehenden Vormerkungen und Widersprüchen. Dies betrifft die beschränkt dinglichen Nutzungsrechte am Grundstück, z.B. Durchleitungs- und Wegerechte sowie alle eintragungsfähigen Verfügungsbeschränkungen, z.B. Insolvenz, Zwangsversteigerung, Nacherbschaft und

► in der **dritten Abteilung** sind die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (Grundpfandrechte) vermerkt.

Für Wohneigentum gibt es besondere Wohnungsbücher, für Erbbaurechte besondere Erbbaugrundbücher.

Das **Grundbuchamt** nimmt eine Eintragung (z.B. als Eigentümer eines Grundstücks) nur vor, wenn bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss ein **Antrag** vorliegen, der eine Eintragung in das Grundbuch und die **Bewilligung** dieser Eintragung zum Gegenstand hat. Die dafür notwendigen Erklärungen werden in der **notariellen Beurkundung** der Auflassung abgegeben.

Ist eine **dingliche Rechtsänderung** eingetreten, z.B. ein Grundstück an einen neuen Eigentümer übereignet worden oder ein dinglich gesicherter Kredit zurückgezahlt, wird die frühere Eintragung (Antrag und Bewilligung vorausgesetzt) »gelöscht«, indem ein mit Datum und Namen des Rechtspflegers versehener Lösungsvermerk angebracht wird. Zusätzlich wird die frühere Eintragung rot unterstrichen. Die zeitliche Abfolge der Eintragungen im Grundbuch kann dadurch leicht nachvollzogen werden.

Grundbücher werden heutzutage maschinell durch elektronische Datenverarbeitung geführt. Eintragungen bzw. Löschungen werden hier wirksam, wenn sie in den entsprechenden Datenspeicher aufgenommen sind und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können.

Der Inhalt des Grundbuchs genießt **öffentlichen Glauben**. Der Inhalt des Grundbuchs gilt als richtig, falls Rechtsgeschäfte mit einem im Grundbuch eingetragenen Berechtigten in gutem Glauben vorgenommen werden. Stimmt die wahre Rechtslage aus irgendwelchen Gründen nicht mit der eingetragenen Rechtslage überein, z.B. aufgrund Erbgangs, fehlerhafter Eintragung oder eines nichtigen Rechtsgeschäfts, entscheidet die Rechtsordnung zugunsten des gutgläubigen Erwerbers. Wer aber weiß, dass das Grundbuch nicht stimmt, kann nicht gutgläubig sein. Das gleiche gilt, wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit im Grundbuch eingetragen ist.

Grob fahrlässige Unkenntnis führt hier – im Gegensatz zur Rechtslage beim Erwerb beweglicher Sachen (s. Kap.1.2.9.2) – nicht zur Bösgläubigkeit.

Beispiel

Ein Grundstück wurde verkauft und aufgelassen. Der Erwerber wird im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Anschließend übereignet dieser das Grundstück an einen Dritten.

Nun stellt sich heraus, dass der erste Veräußerer unerkannt geisteskrank war. Da seine Willenserklärungen somit nichtig sind, ist der Erwerber nicht Eigentümer geworden. Er steht also zu Unrecht im Grundbuch.

Der Erwerber kann sich nicht auf guten Glauben berufen. Zum einen wird der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit nicht geschützt, zum anderen war damals das Grundbuch noch nicht unrichtig. Es war noch der geisteskranken Veräußerer als Eigentümer eingetragen.

Der Dritte aber, dem die Geisteskrankheit nicht bekannt ist, erwirbt das Eigentum an dem Grundstück auf Kosten des geisteskranken Veräußerers. Diesem verbleiben lediglich Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche gegen den ersten Erwerber, z.B. auf Herausgabe des von dem Dritten erhaltenen Kaufpreises.

1.2.9.4 Ansprüche aus dem Eigentum

Wesentliche Inhalte des Eigentums sind die Herrschaft über Sachen und ihr Ge- und Verbrauch (z. B. Bewohnen des eigenen Hauses, Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs). Der Eigentümer hat grundsätzlich das Recht, mit den ihm gehörenden Sachen nach Belieben zu verfahren.

Aus dem Eigentum können sich Ansprüche ergeben, die dem Schutz dieses Eigentums dienen. Sie bestehen gegenüber jedem beliebigen Dritten, der in die Sachherrschaft des Eigentümers eingreift.

■ Herausgabeanspruch

Der Eigentümer einer Sache kann vom Besitzer die Herausgabe verlangen (bei Wohnungen spricht man von »Räumung«), soweit der Besitzer gegenüber dem Eigentümer nicht zum Besitz berechtigt ist.

Beispiele

- ▶ Der Eigentümer kann von einem Dieb die Herausgabe der gestohlenen Sache fordern.
- ▶ Der Eigentümer kann aber nicht verlangen, dass der Mieter die Wohnung während der Mietzeit räumt.

■ Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

Es gibt Fälle, in denen der Besitz dem Eigentümer nicht vorenthalten oder entzogen, aber dennoch beeinträchtigt wird. Hier gibt das Gesetz dem Eigentümer einen Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch gegen denjenigen, der das Eigentum stört (Störer).

Dazu muss entweder ein gewisser Zusammenhang zwischen der Störung und dem Willen des Störers bestehen, oder es ergibt sich eine Verantwortlichkeit des Störers aus seiner Verfügungsmacht über die störende Sache.

Beispiele

- ▶ Nicht erlaubtes Betreten von Grundstücken
- ▶ Wesentliche, nicht ortsübliche Immissionen
- ▶ Eindringen ausgelaufenen Heizöls in das Nachbargrundstück
- ▶ Bäume, die durch Windbruch auf das Nachbargrundstück fallen

Bei Beeinträchtigungen, die auf **Naturkräfte** zurückgehen, ist allerdings sorgfältig zu prüfen, ob die Beseitigung der Störung dem Störer in jedem Einzelfall zugemutet werden kann.

Der Anspruch richtet sich auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder – bei Wiederholungsgefahr – auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen. Der Anspruch auf Unterlassung kann auch geltend gemacht werden, wenn erstmalig ein Eingriff droht.

1.2.9.5 Nutzungsrechte

Die **Nutzungsrechte** entstehen jeweils durch einen *notariell beurkundeten* (dinglichen) Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Berechtigten (Einigung) und durch Eintragung in das Grundbuch.

■ Erbbaurecht

In der Regel ist derjenige, der auf einem Grundstück ein Bauwerk errichtet, auch der Eigentümer des Grundstücks. Es gilt der Grundsatz, dass ein mit dem Grund und Boden fest verbundenes Bauwerk nicht Gegenstand eines besonderen Eigentumsrechts sein kann.

Das Eigentum am Gebäude folgt dem Eigentum am Grundstück. Baut jemand aus seinen Mitteln auf dem Grundstück eines anderen ein Haus, so wird der andere Eigentümer des Hauses. Es können nur Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet das **Erbbaurecht**. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass jemand anderem das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht). Dieser Erbbauberechtigte, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist, wird Eigentümer des von ihm auf dem